

November 2011

WISO

Diskurs

Expertisen und Dokumentationen
zur Wirtschafts- und Sozialpolitik

Zehn Jahre „Riester-Rente“

Bestandsaufnahme und
Effizienzanalyse



Gesprächskreis
Verbraucherpolitik



Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts-
und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung

Zehn Jahre „Riester-Rente“

Bestandsaufnahme und
Effizienzanalyse

Axel Kleinlein

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Übersichten	4
Abkürzungsverzeichnis	6
Vorbemerkung	7
1. Einleitung	9
Abschnitt I: Regulatorische Änderungen für Riester-Rentenprodukte innerhalb der letzten zehn Jahre	12
2. Rechtliche Voraussetzungen für Riester-Rentenprodukte im Alterszertifizierungsgesetz (AltZertG)	13
2.1 Die ursprünglichen Zertifizierungskriterien des AltZertG	13
2.2 Änderungen des AltZertG zwischen 2001 und 2011	15
2.3 Stand des AltZertG in Hinblick auf die Zertifizierungskriterien im Sommer 2011	16
3. Auswirkung der rechtlichen Voraussetzungen auf die Gestaltung der Riester-Renten	18
3.1 Auswirkung der ursprünglichen Zertifizierungskriterien auf die Produktgestaltung der Riester-Renten	18
3.2 Änderungen im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes	25
3.2.1 Die Einführung des „Unisex“	25
3.2.2 Ermöglichung der Auszahlung von 30 Prozent des angesparten Kapitals	26
3.2.3 Wegfall des Zertifizierungskriteriums „Informationspflichten“	27
3.3 Auswirkung der Änderungen des Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die Produktkalkulation	28
3.4 Auswirkungen des Eigenheimrentengesetzes („Wohn-Riester“) auf die Produktgestaltung der Riester-Renten	28
3.5 Anmerkungen zu den Regelungsänderungen für die Produktkalkulation in anderen Gesetzeswerken	29
3.6 Anforderungen an die Produktkalkulation und Produktgestaltung in 2011	30
4. Änderungen in der Produktlandschaft	31
4.1 Produktlandschaft zu Beginn der Riester-Rente in 2001	31
4.2 Bis 2011 neu etablierte Produktarten	35
4.3 Einordnung der neuartigen Produkte in Hinblick auf die Produktkalkulation	36
4.4 Transparenzprobleme hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Kosten unterschiedlicher Angebote	38

Diese Expertise wird von der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung veröffentlicht. Die Ausführungen und Schlussfolgerungen sind vom Autor in eigener Verantwortung vorgenommen worden.

5. Änderungen in der Verwaltung	41
5.1 Die Zertifizierungsbehörde	41
5.2 Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZFA)	42
5.3 Aufgaben der Finanzämter	42
5.4 Ausblick – Forderung einer qualifizierenden Zertifizierungstätigkeit	43
Abschnitt II: Auswirkung der Änderungen auf die Rentabilität der Verträge für bestimmte Bevölkerungsgruppen	44
6. Erläuterungen zur versicherungsmathematischen Methodik	45
6.1 Fehlende Möglichkeit einer kumulierten Analyse	45
6.2 Die Kennziffern der vorliegenden Studie	46
7. Festlegung der Modellfälle	50
8. Rentabilitätsvergleich 2001 zu 2011	52
8.1 Gesamtergebnisse der Modellierungen	52
8.2 Auswirkungen der Senkung des Garantiezinses auf die Rentabilität	62
8.3 Auswirkungen neuer Sterbetafeln auf die Rentabilität	62
8.4 Auswirkungen des Unisex auf die Rendite	66
8.5 Auswirkungen neuartiger Produktkonstruktionen auf die Rendite	67
8.6 Zusammenfassung der Sensitivitätsanalyse	68
9. Identifizierung der von den Änderungen besonders betroffenen Personengruppen	70
10. Betrachtung einzelner Fallbeispiele	71
10.1 Aktuelle Beispiele für die Rente ab 85	71
10.2 Analyse des Angebots und des Ansparprozesses eines Riester-Banksparplanes	72
11. Ausblick: Ein erster Abgleich der Riester-Rente mit der gesetzlichen Rentenversicherung	74
12. Lösungsansätze mit Ausblick auf weitere Diskussionen	78
Literaturverzeichnis	79
Anhang: Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse	83
Der Autor	92

Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Übersichten

Abbildung	1: Änderungen der für die Produktkalkulation maßgeblichen Regelungen für Private Rentenversicherungen und Fondssparpläne (Auswahl)	20
Abbildung	2: Lebenserwartungen in 2005 je nach Sterbetafel	23
Abbildung	3: Bei Vertragsbeginn im Alter 35 aus 100.00 € angespartem Kapital gebildete garantierte Rente ab Rentenbeginn mit 67	52
Abbildung	4: Bei Vertragsbeginn im Alter 50 aus 100.000 € angespartem Kapital gebildete garantierte Rente ab Rentenbeginn mit 66	53
Abbildung	5: Aus 100.000 € im Alter 67 erworbene Rente, die genau im Alter 85 einsetzt – ohne Beitragsrückgewähr (bei Vertragsbeginn im Alter 35)	53
Abbildung	6: Aus 100.000 € im Alter 66 erworbene Rente, die genau im Alter 85 einsetzt – ohne Beitragsrückgewähr (bei Vertragsbeginn im Alter 50)	54
Abbildung	7: Veränderung der garantierten Sparrenditen bis Rentenbeginn der Angebote aus 2001 im Vergleich zu Angeboten aus 2011	55
Abbildung	8: Veränderung der Sparrenditen inklusive Überschüssen bis Rentenbeginn der Angebote aus 2001 im Vergleich zu den Angeboten aus 2011	55
Abbildung	9: Frauen – Veränderung der Rentenrendite nach Garantierente der Angebote aus 2001 im Vergleich zu Angeboten aus 2011	56
Abbildung	10: Frauen – Veränderung der Rentenrendite nach Rente mit Überschüssen der Angebote aus 2001 im Vergleich zu Angeboten aus 2011	57
Abbildung	11: Männer – Veränderung der Rentenrendite nach Garantierente der Angebote aus 2001 im Vergleich zu Angeboten aus 2011	57
Abbildung	12: Männer – Veränderung der Rentenrendite nach Renten mit Überschüssen der Angebote aus 2001 im Vergleich zu Angeboten aus 2011	58
Abbildung	13: Frauen – Notwendiges Alter, um das eingesetzte Kapital in Form von Renten zurück zu erhalten	59
Abbildung	14: Frauen – Notwendiges Alter, um in Form von Renten einen Inflationsausgleich zu erzielen	59
Abbildung	15: Für die Rente ab 85 zu reservierender Anteil des angesparten Kapitals – ohne Beitragsrückgewähr bei Tod vor 85	60

Abbildung	16:	Für die Rente ab 85 zu reservierender Anteil des Kapitals – mit Beitragsrückgewähr bei Tod vor 85	61
Abbildung	17:	Anteil der Kosten für die Rente ab Alter 85 bei Auszahlungsbeginn im Alter 65 – Angebote in 2011	71
Abbildung	18:	Verzinsung eigener Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung	75
Abbildung	19:	Verzinsung eigener Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zur Riester-Rente	75
Tabelle	1:	Lebenserwartungen – durchschnittliches Todesalter bei Vertragsbeginn mit 35 Jahren	65
Tabelle	2:	Lebenserwartungen – durchschnittliches Todesalter bei Vertragsbeginn mit 50 Jahren	65
Tabelle	A 1:	Betrachtung ohne Gehaltsdynamik – Alter zu Vertragsbeginn 35 Jahre	84
Tabelle	A 2:	Betrachtung mit Gehaltsdynamik 2,5 % – Alter zu Vertragsbeginn 35 Jahre	86
Tabelle	A 3:	Betrachtung ohne Gehaltsdynamik – Alter zu Vertragsbeginn 50 Jahre	88
Tabelle	A 4:	Betrachtung mit Gehaltsdynamik 2,5 % – Alter zu Vertragsbeginn 50 Jahre	90
Übersicht	1:	Kalkulationsparameter in 2001	25
Übersicht	2:	Kalkulationsparameter in 2011	30
Übersicht	3:	Kalkulationsparameter für neuartige Produkte in 2011	37
Übersicht	4:	Verträge mit identischen Kosten, aber unterschiedlichen Gesamtkostenquoten („Reduction in Yield“; Beispiel)	39
Übersicht	5:	Real unterschiedliche Kosten mit Darstellung der irreführenden Gesamtkostenquote	40

Abkürzungsverzeichnis

AltZertG	Alterszertifizierungsgesetz bzw. Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
CPPI	Constant Proportion Portfolio Insurance
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DGVFM	Deutsche Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik e.V.
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HGB	Handelsgesetzbuch
IMK	Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
InvG	Investmentgesetz
RfB	Rückstellung für Beitragsrückgewähr
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim
ZFA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Vorbemerkung

Vor zehn Jahren wurde in Deutschland eine staatlich geförderte, private zusätzliche Altersvorsorge eingeführt – die „Riester-Rente“, benannt nach dem damaligen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester. Die damalige Bundesregierung verknüpfte damit die Hoffnung, dass viele Menschen die Riester-Rente in Anspruch nehmen und damit das Risiko künftiger Altersarmut deutlich verringern würden. Denn der demographische Wandel, der in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) die Relation von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern und Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern zugunsten letzterer ändert, und die politische Entscheidung, die Rentenbeiträge künftig nicht steigen zu lassen, führt im System der GRV zwangsläufig zu „Versorgungslücken“ im Alter – das Rentenniveau wird sinken. Die Riester-Rente sollte dies kompensieren: Ihre staatliche Förderung mittels Zulagen und Steuervergünstigungen sollte Anreize für eine möglichst flächendeckende Verbreitung bieten und zugleich diejenigen unterstützen, die aufgrund geringer Einkommen nur wenig für den Lebensabend sparen können.

Bereits bei ihrer Einführung gab es kritische Stimmen, insbesondere von Sozialverbänden und Gewerkschaften. Es gab Zweifel, ob die Riester-Rente die richtige Antwort auf den demographischen Wandel sei, die eine armutsfeste Altersversorgung eines größer werdenden Bevölkerungsanteils von Personen im Ruhestand ermöglicht. Im Vordergrund standen Befürchtungen einer Schwächung der gesetzlichen Rente, mangelnde Zielgenauigkeit, Mitnahmeeffekte und Verdrängungseffekte hinsichtlich ungeförderter Vorsorgeprodukte und manches mehr.

Im Laufe der letzten Jahre erschienen zahlreiche Studien, die sich verschiedensten Aspekten der „Riester-Rente“ widmeten und dabei manche Befürchtung bestätigten. Was aber bislang fehlte, war eine Analyse der Rentabilität der Riester-Angebote selbst, die auf einer systematischen Bestandsaufnahme der Änderungen gesetzlicher und anderer Regularien seit ihrer Einführung beruht. Genau dies ist Gegenstand der vorliegenden Studie, mit deren Durchführung die Friedrich-Ebert-Stiftung den Versicherungsmathematiker Axel Kleinlein, Gründer und Geschäftsführer von math concepts, Büro für Versicherungs-/Finanzmathematik und Fachjournalismus in Berlin beauftragt hat.

Die Ergebnisse der Studie sind ernüchternd. Eine Reihe von Änderungen gesetzlicher und anderer Regularien, wie etwa die Anwendung neuer Sterbetafeln durch die Versicherungswirtschaft, hat die Rentabilität neuerer Riester-Produkte erheblich gemindert. Dies führt – jenseits anderer Aspekte wie Verbreitungsgrad, Kündigungshäufigkeit etc. – wahrscheinlich zu neuen „Versorgungslücken“ auch bei denjenigen, die mit einer Riester-Rente vorsorgen wollen. Für die Politik ist damit erneuter Handlungsbedarf hinsichtlich einer armutsfesten und lebensstandardsichernden Altersvorsorge gegeben. Diese Probleme lassen sich sicher nicht allein innerhalb der Riester-Rente lösen, vielmehr müssen das gesamte System der Alterssicherung und darüber hinaus auch die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik in den Blick genommen werden. Die vorliegende Studie zeigt jedoch zunächst dringende Reformbedarfe hinsichtlich einer effizienteren Gestaltung der Riester-Rente selbst auf – aus Sicht der Verbraucherin-

nen und Verbraucher bzw. Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer. Demzufolge müssen unter anderem die Zulassungskriterien für Riester-Produkte qualitativ erweitert und die Absicherung des „Langlebigkeitsrisikos“, die „Rente ab 85“, reformiert werden – gerade letztere macht den Löwenanteil der für die letzten zehn Jahre festgestellten Renditeminderung aus. Die Frage allerdings, ob eine staatliche Förderung privater Altersvorsorge, die freiwillig ist, von privaten Anbietern verwaltet wird und umfassend wirken soll, sozialpolitisch zielführend und wirtschaftlich sinnvoll ist, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Studie. Um zu ihrer Beantwortung beizutragen, hat die Friedrich-Ebert-Stiftung eine Reihe weiterer Studien in Auftrag gegeben, darunter zuletzt Carsten Schröder, „Riester-Rente: Verbreitung, Mobilisierungseffekte, Renditen“. Diese Studien sind erhältlich unter www.fes.de/wiso.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei Herrn Axel Kleinlein bedanken, dass er die Mühe auf sich genommen hat, die Auswirkungen der geänderten Regularien auf die Rentabilität von „Riester“-Produkten systematisch aufzunehmen

und im Einzelnen versicherungsmathematisch zu berechnen. Ebenfalls ganz herzlich bedanken möchten wir uns bei Kornelia Hagen vom Deutschen Institut für Wirtschaft (DIW) Berlin, die an der Konzeption dieser Studie maßgeblich mitgewirkt und mit wertvollen Anregungen und Hinweisen begleitet hat. Teile dieser Studie erscheinen daher zeitgleich auch in einem Wochenbericht des DIW unter dem Titel „Zehn Jahre Riester-Rente: Kein Grund zum Feiern“ (DIW Wochenbericht 47/2011). Der Vollständigkeit halber möchten wir abschließend gerne auch noch darauf hinweisen, dass im September bereits ein WISO direkt (Zehn Jahre „Riester-Rente“ – eine ernüchternde Rentabilitätsanalyse) erschienen ist, in dem eine Reihe der zentralen Ergebnisse der hier vorliegenden Studie zusammengefasst und vorab vorgestellt wurden. Auch diese Publikation ist unter www.fes.de/wiso erhältlich.

Michael Fischer

Leiter des Gesprächskreises Verbraucherpolitik
der Friedrich-Ebert-Stiftung

1. Einleitung

Vor gut zehn Jahren, im Juni 2001 trat das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) in Kraft, genauer: das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen. Dies war die Geburtsstunde der „Riester-Rente“, benannt nach dem damaligen Bundesminister für Arbeit und Soziales, Walter Riester.

Um ihre Einführung nachzuvollziehen und damit den sozial-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Rahmen zu skizzieren, in dem sich der Gegenstand der vorliegenden Studie bewegt, wird einleitend der damalige Kontext rekonstruiert. Denn die öffentliche und politische Debatte war seinerzeit stark geprägt von Schlagworten wie „demographischer Wandel“ und „Generationengerechtigkeit“ einerseits, und „Lohnnebenkosten“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ andererseits. Dieser „Zeitgeist“ drückt sich in einer spezifischen Logik des Riester-Systems aus und führte anscheinend zur Transformation eines sozialpolitischen in ein verbraucherpolitisches Problem. Ob ersteres damit erfolgreich behoben wurde, wird inzwischen von vielen bezweifelt. Und worin letzteres heute besteht, ist zu präzisieren.

Zehn Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands zeigte man sich zunehmend besorgt über die „Alterung Deutschlands“: In Ostdeutschland blieb die Geburtenrate erheblich unter der Rate der Vorwendezeit, während sie in Westdeutschland schon seit dem „Pillenknicke“ zwischen 1965 und 1975 auf vergleichsweise niedrigem Niveau stagnierte. Zugleich verlängerte sich die durchschnittliche Lebenserwartung. Sollte es nicht zu starken Veränderungen bei der Zuwanderung kommen, würde sich demnach spätestens ab dem Jahr 2020, wenn die geburtenstarken Jahrgänge das Rentenalter erreichen, die Relation von Er-

werbstätigen zu Rentnerinnen und Rentnern deutlich zugunsten letzterer verändern. Für das umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) bedeutet das unmittelbar, dass dann immer weniger (sozialversicherungspflichtig beschäftigte) Erwerbstätige immer mehr Rentner finanzieren müssten. Diese langfristige absehbare Entwicklung wurde von vielen als Problem oder gar Verletzung der Generationengerechtigkeit angesehen, da dies im bestehenden System bedeute, dass die Alten in zunehmendem Maße auf Kosten der Jüngeren leben würden.

Zugleich wurde die wirtschaftliche und Arbeitsmarkt-Situation Deutschlands vorrangig im Rahmen einer globalisierten Wettbewerbswirtschaft gedeutet. Wenn *ceteris paribus* eine unmittelbare Konkurrenz zwischen deutschen und beispielsweise chinesischen Produzenten angenommen wird, stellen sich die deutlich höheren Arbeitskosten in Deutschland als erheblicher Wettbewerbsnachteil dar. In den öffentlichen und politischen Debatten standen dabei die „Lohnnebenkosten“ im Fokus, insbesondere die arbeitgeberseitigen Beiträge zur Sozialversicherung wie zur GRV. Dem Wettbewerbsparadigma der Globalisierung folgend durfte der „Faktor Arbeit“ in Deutschland nicht verteuert werden, da sonst Firmenschließungen, Abwanderungen und Arbeitsplatzverluste zu erwarten seien. Die Reduzierung der „Lohnnebenkosten“ schien somit im allgemeinen Interesse zu sein, zumal sie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entlaste und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine unmittelbar spürbaren Nachteile brächte. Als Konsequenz aus diesen Debatten wurde eine Steigerung der Beiträge zur GRV ausgeschlossen.

Allerdings: Wenn die Aktiven (Erwerbstätigen) in einer Gesellschaft weniger und die Rent-

nerinnen und Rentner zahlreicher werden, gibt es nur zwei Alternativen hinsichtlich der Einkommensverteilung – entweder die Aktiven zahlen jeweils mehr an die Rentner, damit diese ihren (relativen) Lebensstandard halten können, oder aber die Aktiven zahlen keinen höheren Anteil ihres Einkommens und der (relative) Lebensstandard der Rentnerinnen und Rentner sinkt. Mit Blick auf die GRV hat man sich mit der Deckelung des Beitragssatzes also für die zweite Alternative entschieden. Das bedeutet aber mit Blick auf das Versorgungsniveau in der GRV zwangsläufig, dass selbst bei lückenlosen Erwerbsbiographien „Versorgungslücken“ im Alter entstehen – die gesetzliche Rente trägt immer weniger zur Lebensstandardsicherung bei und wird für Erwerbstätige mit unterdurchschnittlichem Einkommen nach und nach immer weniger „armutsfest“. Sie werden im Alter mit zunehmender Wahrscheinlichkeit auf die Grundversicherung angewiesen sein – sofern sie dann nicht über weitere Einkommensquellen verfügen, wie etwa eine betriebliche Altersversorgung oder eine private Absicherung.

Die politische Antwort auf diese Problematik war das Altersvermögensgesetz, das nicht nur ein Sinken der Renten implizierte, sondern zum Ausgleich und zum Schließen der Rentenlücke die Bürger dazu animieren sollte, eine kapitalgedeckte, zusätzliche Altersvorsorge privat zu betreiben. Um auch weiten Bevölkerungsschichten diese zusätzliche Vorsorge zu ermöglichen, wurde im Zusammenhang mit weiteren gesetzlichen Änderungen ein System der Zulagenförderung geschaffen, das zusätzlich von Steuererleichterungen flankiert wurde: die „Riester-Rente“. Sie sollte die dritte Säule einer staatlich geförderten Altersversorgung abhängig Beschäftigter bilden, neben der zweiten Säule der betrieblichen Altersvorsorge und der ersten Säule der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Modell der Riester-Rente wurde allerdings bereits während seiner Entwicklung und Einführung von vielen Seiten kritisiert, insbesondere von Sozialverbänden. Im Vordergrund standen dabei Befürchtungen einer Schwächung der gesetzlichen Rente, einer mangelnden Zielgenauig-

keit, einer Gefahr von Mitnahmeeffekten, problematischer Umverteilungswirkungen, einer evtl. hohen Intransparenz der Verträge und Märkte bis hin zu einer Behinderung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums. Vereinzelt wurde auch eine mangelnde Effizienz des Managements der „Riester-Rente“ befürchtet.

Mittlerweile liegen zahlreiche Studien vor, die eine Reihe der schon frühzeitig geäußerten Befürchtungen bestätigen.

Die Schwächung der GRV ergibt sich dabei vor allem aus dem „Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des Altersvorsorgeanteils“, dem so genannten „Riester-Faktor“. Er soll den Anstieg der ansonsten an die Entwicklung der Bruttolöhne gekoppelten GRV-Renten dämpfen und dadurch ein Ansteigen des Beitragssatzes verhindern, um dem erhöhten privaten Vorsorgeaufwand Rechnung zu tragen. Allerdings sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hieran nicht beteiligt, so dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nur die Hälfte von den paritätisch aufgeteilten derzeit 19,9 Prozent GRV-Beitrag aufbringen müssen, sondern zusätzlich noch vier Prozent ihres Einkommens für die private Vorsorge aufbringen sollen. Ihr „persönlicher Rentenbeitragssatz“ liegt damit aktuell bei 13,95 Prozent, während es für die Arbeitgeber bei 9,95 Prozent bleibt. Eine vergleichbare Ausweitung innerhalb des GRV-Systems hätte bei paritätischer Finanzierung zu einer Erhöhung des Rentenbeitrags auf 23,9 Prozent geführt, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber müssten also gleichermaßen jeweils 11,95 Prozent tragen (vgl. Logeay et al 2009: 7). Ein solches Beitragsniveau würde ceteris paribus erhebliche Steigerungen des Leistungsniveaus der GRV ermöglichen; allerdings sind mögliche Auswirkungen auf Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung kaum abzuschätzen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Reformen die Verantwortung für die Altersvorsorge zulasten der abhängig Beschäftigten verschoben haben, die in dieser Hinsicht zu Verbrauchern auf sehr anspruchsvollen Wohlfahrtsmärkten geworden sind (vgl. Lamping 2009: 54ff.).

Auch hinsichtlich der Zielgenauigkeit, möglicher Mitnahmeeffekte, sowie zur Markt-, Kos-

ten- und Vertragstransparenz liegen mittlerweile einige Studien vor, deren Ergebnisse politischen Handlungsbedarf signalisieren (vgl. u.a. Oehler 2009, Schröder 2011). Danach nehmen gerade Geringverdiener, die ausdrücklich im Fokus der Einführung der Riester-Rente standen, diese im Vergleich zu besser Verdienenden weniger wahr. Die Produkte sind mangels standardisierter und angemessener Informationen kaum bis gar nicht vergleichbar, die Kosten für verschiedene Verträge sind unterschiedlich, kaum miteinander vergleichbar und häufig intransparent und damit ist es auch der Markt für Riester-Produkte insgesamt. Nicht zuletzt kommt eine Modellrechnung des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung zu dem Schluss, dass die Förderung der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge wahrscheinlich einen dämpfenden Einfluss auf das gesamtwirtschaftliche Wachstum hatte – die (ungleich verteilte) Sparquote der privaten Haushalte habe sich weiter erhöht, die Renten hingegen seien gesunken, beides zusammen habe die aufgrund der stagnierenden Löhne schwächelnde Binnen- nachfrage weiter geschwächt (Logeay et al. 2009). Eine endgültig belastbare, theoretisch konsistente und empirisch umfassende Untersuchung der

Riester-Rente und ihrer Wirksamkeit und Folgen steht jedoch noch aus, so dass eine sozialpolitische Bewertung noch nicht auf sicherem Fundament vorgenommen werden kann (vgl. Blank 2011).

Bislang fehlte es auch an einer systematischen Bestandsaufnahme der Riester-Regularien und ihrer Auswirkungen auf die Produktgestaltung und damit auf die Rentabilität der Produkte selbst. Die vorliegende Studie versucht eine solche Bestandsaufnahme vorzunehmen und anhand von darauf basierenden Modellrechnungen für exemplarische Fälle im Vergleich der Situation von 2001 mit der Situation von 2011 einen Beitrag zur Schließung dieser Wissenslücke zu leisten. Damit stehen nicht sozialpolitische Aspekte der Riester-Rente im Fokus, sondern eher verbraucherpolitische, nämlich Fragen nach der Qualität von Riester-Produkten, die auf dem „neuen Wohlfahrtsmarkt“ der Altersvorsorge angeboten werden. Die Werbung für Riester-Produkte hebt in der Regel auf die staatlichen Zuschüsse und Steuervergünstigungen ab – für die Verbraucherinnen und Verbraucher zählt aber nicht nur, was in einen Vertrag einfließt, sondern vor allem, was am Ende dabei herauskommt.

Abschnitt I: Regulatorische Änderungen für Riester-Rentenprodukte innerhalb der letzten zehn Jahre

Altersvorsorgeprodukte sind als Finanzdienstleistungsprodukte stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. Daher gilt es bei der Analyse der Riester-Rentenprodukte zunächst zu erfassen, welche rechtlichen Voraussetzungen vor zehn Jahren bestanden, wie sich diese änderten und welcher Status quo derzeit vorliegt. Diese Analyse erfolgt in Kapitel 2. Dabei wird ausdrücklich ein Schwerpunkt auf das Alterszertifizierungsgesetz (AltZertG) gelegt, da dieses die zentrale Rechtsnorm für die Riester-Rentenprodukte ist.

Derartige gesetzliche Regelungen schlagen dann auf die Produktgestaltung durch. Daher gilt es zu analysieren, welche Produktanforderungen sich aus dem ursprünglichen Alterszertifizierungsgesetz ergaben, welche Produktänderungen durch die gesetzlichen Änderungen erfolgten, um dann die derzeitigen, aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen resultierenden Produktanforderungen zu charakterisieren. Dies erfolgt in Kapitel 3. Anschließend wird in Kapitel 4 zusätzlich untersucht, welche Änderungen sich tatsächlich in der

gesamten Produktlandschaft ergeben haben. So zeigt sich etwa, dass die Variationsbreite der unterschiedlichen Angebote signifikant zugenommen hat.

Schließlich ist für die Betrachtung der Produkte auch der verwaltungstechnische Umgang mit den Riester-Rentenangeboten von Belang. Daher wird in Kapitel 5 die Verwaltung thematisiert. Den Schwerpunkt bilden hierbei die sich in 2011 zeigenden Schwierigkeiten im Umgang mit einer korrekten Zulagenbuchung.

Die in diesem Abschnitt vorgenommenen Analysen erlauben es, die Parameter für eine Modellierung der Riester-Altersvorsorgeverträge vornehmen zu können. Dies erfolgt in Abschnitt II. und ermöglicht eine Rentabilitätseinordnung der Altersvorsorgeverträge. Dabei sollen insbesondere die Altersvorsorgeverträge des Jahres 2001 mit denen aus 2011 verglichen werden. Daher wird im Folgenden insbesondere eine Gegenüberstellung der Situation in 2001 mit der in 2011 vorgenommen.

2. Rechtliche Voraussetzungen für Riester-Rentenprodukte im Alterszertifizierungsgesetz (AltZertG)

Hier gilt es zu untersuchen, welche rechtlichen Anforderungen an Riester-Rentenprodukte vom Gesetzgeber gestellt wurden und werden. Dabei gilt es sowohl die Urfassung aus 2001 zu betrachten wie auch die laufenden Änderungen des Alterszertifizierungsgesetzes bis zur derzeit gültigen Fassung (Stand Sommer 2011). Zunächst werden hier ausschließlich die rechtlichen Normen erläutert, ohne deren Bedeutung für die Produktgestaltung zu diskutieren. Dies erfolgt dann in Kapitel 3.

2.1 Die ursprünglichen Zertifizierungskriterien des AltZertG

Betrachtet man das „Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen“ (AltZertG) oder kurz „Alterszertifizierungsgesetz“, das im Rahmen des Altersvermögensgesetzes¹ (AVmG) erlassen wurde, so sind die maßgeblichen Anforderungen an die Riester-Rentenprodukte durch § 1 „Begriffsbestimmungen“ gegeben. Hier finden sich die Zertifizierungskriterien. Die Paragraphen 2 bis 6 des AltZertG befassen sich u. a. mit dem Akt der Zertifizierung durch die Zertifizierungsbehörde (bzw. später Zertifizierungsstelle) und anderen Regularien. In § 7 finden sich schließlich Informationspflichten des Anbieters gegenüber dem Kunden, aus denen ggf. weitere Anforderungen an die Produkte abgeleitet wer-

den können. Die weiteren Regelungen in den Paragraphen 8 bis 14 befassen sich schließlich auch mit weiteren Regularien, Gebühren für die Zertifizierung u. ä.

Daher werden im Folgenden zunächst die Zertifizierungskriterien nach § 1 Abs. 1 dargestellt. Diese elf Kriterien, die ein Finanzdienstleistungsprodukt erfüllen muss, stellen sich in der Ursprungsfassung vom 26.6.2001 vereinfacht wie folgt dar:

- (1) „Laufende Beiträge“: In der Ansparphase müssen laufende Beiträge erbracht werden.
- (2) „Leistung frühestens ab 60“: Eine Leistung aus einem Riester-Rentenvertrag darf grundsätzlich frühestens ab Alter 60 erfolgen².
- (3) „Kapitalerhalt“: Zu Beginn der Auszahlungsphase steht mindestens die Summe der insgesamt eingezahlten Eigenbeiträge und Zulagen zur Verfügung.
- (4) „Gleichbleibende oder steigende Rente“: In der Auszahlungsphase müssen die Leistungen entweder stets in gleicher Höhe erfolgen oder aber steigen. Ein Fallen der Leistungen darf nicht erfolgen.
- (5) „Rente ab 85“: Bei Bank- oder Fondssparverträgen muss ab Alter 85 eine Leibrente³ vereinbart werden.
- (6) „Ergänzende Hinterbliebenenabsicherung“: Nach diesem Zertifizierungskriterium darf für Ehegatten und Kinder eine Hinterbliebenenabsicherung mit vereinbart werden.⁴

1 Genauer, das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens.

2 Ausnahme ist, wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Alterssicherung der Landwirtinnen und Landwirte bereits zu einem früheren Zeitpunkt Rentenleistungen erbracht werden, etwa aufgrund von Invalidität.

3 Im Gegensatz zu einer „Zeitrente“, die für einen festen endlichen Zeitraum vereinbart wird, bezieht sich eine Leibrente immer auf eine Rentenleistung, die so lange währt, wie die versicherte Person am Leben ist.

4 Dabei sind unter Kinder diejenigen zu verstehen, für die der Sparer Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes erhält.

(7) „Katalog der zulässigen Produktarten“: Hier wird bestimmt, dass im Rahmen eines Riester-Rentenvertrages die Gelder nur in private Rentenversicherungen, Banksparpläne oder Fondssparpläne investiert werden dürfen.

(8) „Abschlusskostenverteilung über zehn Jahre“: Bei Riester-Rentenverträgen sind die Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu verteilen. Bei klassischen Lebensversicherungsprodukten, bei denen diese Kostenbelastung üblicherweise über das Zillmerverfahren geregelt wird, führt dies dazu, dass die ursprünglich einmalig angesetzten Abschlusskosten in zehn Teile aufzuteilen sind, die über die ersten zehn Jahre dem Vertrag angelastet werden. In der Folge ist der Vertrag nach zehn Jahren genauso stark mit Kosten belastet, wie ein voll gezillmerter Vertrag.

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukten sowie Bank- und Fondssparverträgen kann keine Zillmerung erfolgen, da das von August Zillmer eingeführte Verfahren ausschließlich bei klassischen Lebensversicherungsverträgen mit prospektiver Deckungsrückstellungsermittlung⁵ möglich ist. Stattdessen wird in diesen Fällen die die sog. „Kostenvorausbelastung“ analog zum in § 125 Investmentgesetz beschriebenen Vorgehen angewendet.

(9) „Jährliche Mitteilungen“: Nach diesem Zertifizierungskriterium musste von vornherein vertraglich vereinbart werden, dass der Vertragspartner jährlich über die Verwendung der Beiträge, die Höhe des gebildeten Kapitals und die einbehaltenen Abschluss- und Vertriebskosten informiert wird. Auch die Verwaltungskosten und die erwirtschafteten Erträge sind der Kundin oder dem Kunden im Rahmen dieser jährlichen Mitteilung mitzuteilen. Zudem muss der Kunde informiert werden, ob und wie in der Kapitalanlage ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt sind.

(10) „Möglichkeit der Kündigung/Übertragung“: Hier wird geregelt, dass der Sparer grundsätzlich einen Anspruch darauf haben muss, den Vertrag ruhen zu lassen, das gebildete Kapital auf einen

Anbieter zu übertragen oder aber Kapital zu entnehmen, soweit dies in Übereinstimmung mit § 92 a des Einkommenssteuergesetzes für eine selbstgenutzte Immobilie verwendet wird.

(11) „Keine Abtretung oder Verpfändung“: Es muss festgelegt sein, dass Forderungen oder Eigentumsrechte aus dem Vertrag nicht an Dritte abgetreten oder übertragen werden können. Zusätzlich ist für die vorliegende Studie von Belang:

§ 1 (2) Anbieterkreis: Nur Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften ist es grundsätzlich möglich, sich Riester-Rentenangebote zertifizieren zu lassen. Damit ist die Produktauswahl grundsätzlich auf Lebensversicherungsangebote und Bank- bzw. Fondssparpläne eingeschränkt. Für die genauen juristischen Formulierungen sei auf die im Bundesgesetzblatt 2001, Teil I, S. 1322 veröffentlichte Fassung des AltZertG verwiesen.

In § 7 sah das ursprüngliche AltZertG diverse Informationspflichten des Anbieters vor. So sollten etwa die Sparerinnen und Sparer vom Anbieter vor Vertragsabschluss u. a. über die Höhe und zeitliche Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten informiert werden, Angaben zu den Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals gegeben werden und auch die Wechselkosten angegeben werden.

Da jedoch in der Ursprungsfassung des AltZertG nach § 7 (3) ein Verstoß gegen diese Informationspflichten nur dazu führt, dass die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zahlen des ersten Beitrags vom Vertrag zurücktreten kann, haben diese Informationspflichten de facto keine ernsthafte Bedeutung. Denn schließlich ist davon auszugehen, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher erst dann das Fehlen bzw. die intransparente Darstellung dieser Kostenangaben bemängelt, wenn sie/er etwa nach Erhalt einer Jahresrechnung die tatsächlich entstandenen Kosten nachprüfen will. Dann ist aber üblicherweise in jedem Falle bereits weit mehr als ein Monat nach Zahlung des ersten Beitrags vergangen. Ein Verstoß

⁵ Vergleiche § 341 f HGB.

gegen die Informationspflichten nach § 7 (1) und § 7 (2) hatte also rechtlich letztlich keine ernsthaften Konsequenzen für die Finanzdienstleistungsanbieter.

2.2 Änderungen des AltZertG zwischen 2001 und 2011

Nachdem das AltZertG zum 26.6.2001 in Kraft trat⁶, wurde es bereits zum 20.12.2001 im Rahmen des „Versorgungsänderungsgesetzes“ geändert.⁷ Diese Änderung umfasste den Einbezug der Beamtinnen und Beamten in den Kreis der förderfähigen Personen, so dass in den einschlägigen Regelungen zur Definition des frühestmöglichen Leistungsbezuges die Hinweise auf die Beamtenversorgung einbezogen werden musste.

Die nächste Änderung erfuhr das AltZertG im „Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht“ am 22.4.2002.⁸ Da mit diesem Gesetz das bisherige Aufsichtsregime geändert wurde und die Aufsichtsbehörden für Versicherungen, das Kreditwesen und den Wertpapierhandel (BAV, BAKred und BAWe) in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überführt wurden, fand dies in diversen Regelungen des AltZertG einen redaktionellen Wiederhall. Die Zertifizierungskriterien wurden davon nicht beeinflusst.

Im Rahmen des „Investitionsgesetzes“ am 15.12.2003⁹ erfolgte bzgl. der möglichen Anlagen bei Fondssparplänen eine leichte Lockerung, die sich im Zertifizierungskriterium Nr. 7 zu den möglichen Produktarten niederschlug z.B. bzgl. der Anlage in Derivaten. Weitere Änderungen in Bezug auf die Zertifizierungskriterien erfolgten nicht.

Maßgebliche Änderungen der Zertifizierungskriterien erfolgten im „Alterseinkünftegesetz“ zum 05.7.2004¹⁰:

- Im Rahmen dieser Novellierung erfolgte die Einführung des „Unisex“: Demnach dürfen die

Leistungen aus Riester-Rentenverträgen nur noch geschlechtsunabhängig kalkuliert werden. Diese Änderung wurde im Zertifizierungskriterium Nr. 2 in der Definition der Leistung niedergelegt.

- Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten wird nach Zertifizierungskriterium Nr. 8 nun nur noch auf fünf Jahre verpflichtet. Damit werden die Vorsorgeverträge schneller mit den vollen Abschlusskosten belastet. Dies führt im Vergleich zur vorherigen Regelung dazu, dass es länger dauert, bis ein Vertrag einen nennenswerten Vertragswert aufgebaut hat
- Zu Beginn der Auszahlungsphase können zukünftig 30 Prozent des angesparten Kapitals förderunschädlich entnommen werden. Diese Neuregelung erfolgt im Zertifizierungskriterium Nr. 4 („gleichbleibende oder steigende Leistungen“) wie hier auch festgelegt wurde, dass Kleinstrenten abgefunden werden können. Redaktionell werden die Anforderungen aus Zertifizierungspunkt 5 („Rente ab 85“) nun auch in Zertifizierungskriterium Nr. 4 integriert.
- Die „jährlichen Mitteilungen“ nach Zertifizierungskriterium Nr. 9 werden in § 7 verlagert. Damit sind die Mitteilungsverpflichtungen erheblich geschwächt, da nun nicht von der Zertifizierungsbehörde geprüft wird, dass zumindest ein vertraglicher Anspruch auf diese Informationen besteht. Stattdessen erfolgt nun eine schwächere Form der Verpflichtung, da ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht nur nach § 13 Alterszertifizierungsgesetz mit einem Bußgeld geahndet wird, das bis zu 2.500 € betragen kann. Dabei ist jedoch die Zertifizierungsbehörde die entsprechende Stelle, die darüber entscheidet, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Entsprechend des für Ordnungswidrigkeiten geltenden Opportunitätsprinzips ist jedoch nicht gewährleistet, dass in jedem Fall die Zertifizierungsbehörde bei einer durch Sparerinnen oder Sparer erstatteten Ordnungswidrigkeitsanzeige auch tatsächlich aktiv wird.

6 Siehe BGBl I S. 1310.

7 Siehe BGBl I S. 3926.

8 Siehe BGBl I S. 1310.

9 Siehe BGBl I S. 2676.

10 Siehe BGBl I S. 1427.

- Desweiteren erfolgten weitere redaktionelle Änderungen die jedoch keine für die Produktgestaltung signifikanten Auswirkungen hatten.

Im Rahmen des „Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetzes“ erfolgte zum 20.4.2007¹¹ die nächste Änderung des AltZertG. Demnach wurde nun in den Übergangsvorschriften nach § 14 AltZertG festgelegt, dass zukünftige Altersvorsorgeverträge eine Leistung grundsätzlich frühestens ab Alter 62 vorsehen soll. Die Sonderregelungen bei früherem Rentenbezug aufgrund von Invalidität o.ä. werden dabei nicht eingeschränkt.

Im Rahmen des „Finanzmarktrichtlinien-Umsetzungsgesetzes“ vom 16.7.2007¹² erfolgten redaktionelle Angleichungen an diverse EU-Richtlinien. Die Zertifizierungskriterien waren dabei nicht betroffen.

Die nächsten redaktionellen Änderungen erfuhr das Alterszertifizierungsgesetz im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 29.12.2007¹³. Auch diese führten zu keiner Änderung der Zertifizierungskriterien.

Materielle Änderungen der Zertifizierungskriterien erfolgten dann im Rahmen des „Eigenheimrentengesetzes“ am 29.7.2008¹⁴. Nach diesen Neuregelungen darf in Bezug auf Zertifizierungskriterium Nr. 4 („gleichbleibende oder steigende Leistungen“) bei einem Sparplan in der Auszahlungsphase die auf den Auszahlungsplan folgende Leibrentenversicherung nun auch vor dem 85. Lebensjahr beginnen. Auch erfolgten im Rahmen dieses Gesetzes umfangreiche Ergänzungen der Zertifizierungskriterien, die Regelungen zum Erwerb und Halt von Genossenschaftsanteilen umfassen. Die hauptsächliche Änderung betrifft jedoch die Einführung des neuen § 1 a AltZertG, der nun auch Wohnungsbau-Darlehen als förderungswürdig in das Alterszertifizierungsgesetz einführt, der so genannte „Wohn-Riester“.

Eine maßgebliche Änderung erfuhr das Alterszertifizierungsgesetz auch mit dem Jahressteuergesetz 2009 am 19.12.2008¹⁵. Nach dieser Änderung werden nun auch so genannte Basisrentenverträge – so genannte „Rürup-Verträge“ – vom Alterszertifizierungsgesetz erfasst. Diese Änderung findet Niederschlag in der Anpassung verschiedener Paragraphen des Alterszertifizierungsgesetzes. Zusätzlich wird nun festgelegt, dass zukünftig nicht mehr die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin die Zertifizierungsbehörde ist, sondern das Bundeszentralamt für Steuern als Zertifizierungsstelle herangezogen wird.

Redaktionelle Änderungen bzw. Neuregelungen bzgl. des Umgangs mit Genossenschaftsanteilen erfolgten im Rahmen des „Bürgerentlastungsgesetzes-Krankenversicherung“ am 16.7.2009¹⁶. Die Zertifizierungskriterien wurden im Sinne der hier vorliegenden Studie nicht geändert.

Die letzte Änderung des Alterszertifizierungsgesetzes, die im Rahmen dieser Studie betrachtet wurde, erfolgte im Jahressteuergesetz 2010 am 8.12.2010¹⁷. In diesem Gesetz erfolgen Klarstellungen bzgl. des Umgangs mit Basisrenten-Verträgen, wie auch redaktionelle Änderungen und formale Neuregelungen. Die für diese Studie relevanten Alterszertifizierungskriterien sind von diesen Änderungen jedoch nicht betroffen.

2.3 Stand des AltZertG in Hinblick auf die Zertifizierungskriterien im Sommer 2011

Betrachtet man nun das Alterszertifizierungsgesetz in der derzeitigen Fassung, so ist bzgl. der Kriterien im Vergleich zur Ursprungsfassung folgendes festzuhalten:

- (1) „Laufende Beiträge“: Dieses Zertifizierungskriterium wurde ersatzlos gestrichen.

11 Siehe BGBl I S. 554.

12 Siehe BGBl I S. 1330.

13 Siehe BGBl I S. 3150.

14 Siehe BGBl I S. 1509.

15 Siehe BGBl I S. 2794.

16 Siehe BGBl I S. 1959.

17 Siehe BGBl I S. 1768.

(2) „Leistung frühestens ab 60“: Dieses Zertifizierungskriterium wurde ergänzt durch den Einbezug der Beamten in die Förderung und ergänzt um die entsprechende Möglichkeit einer Integration einer Hinterbliebenenabsicherung in einen Vertrag (früher Kriterium Nr. 6) und in dieses Kriterium wurde zudem die Verpflichtung einer geschlechtsunabhängigen Kalkulation eingefügt, der „Unisex“.

(3) „Kapitalerhalt“: Dieses Kriterium blieb erhalten.

(4) „Gleichbleibende oder steigende Rente“: Hier wurde integriert, dass eine Kapitalentnahme von 30 Prozent zu Beginn der Auszahlungsphase erfolgen kann. Auch wurde in diesem Punkt das ursprüngliche Kriterium Nr. 5 („Rente ab 85“) mit eingefügt und diese Regelung insoweit geändert, dass die einem Sparvertrag folgende Leistung auch schon vor dem 85. Lebensjahr beginnen kann.

(5) „Rente ab 85“: Wurde durch Verschieben in Zertifizierungspunkt Nr. 4 gestrichen.

(6) „Ergänzende Hinterbliebenenabsicherung“: Wurde durch Verschieben in Zertifizierungspunkt Nr. 2 gestrichen.

(7) „Katalog der zulässigen Produktarten“: Wurde gestrichen; in etwa kann aus der Liste der möglichen Anbieter der Altersvorsorgeverträge nach § 1 (2) AltZertG auf die möglichen Vertragsformen geschlossen werden.

(8) „Abschlusskostenverteilung über zehn Jahre“: Die ursprüngliche Mindestverteilung der Abschluss- und Vertriebskosten über zehn Jahre wurde auf fünf Jahre reduziert.

(9) „Jährliche Mitteilungen“: Die anfänglich als Zertifizierungskriterium eingeführte Verpflichtung der jährlichen Mitteilung wurde den Informationspflichten nach § 7 AltZertG zugeordnet und demnach gestrichen. Damit sind die Mitteilungsverpflichtungen erheblich geschwächt, da nun nicht von der Zertifizierungsbehörde geprüft wird, dass zumindest eine vertragliche Verpflichtung auf diese Informationen besteht, sondern es erfolgt nun eine schwächere Form der Verpflichtung, da ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht nur nach § 13 Alterszertifizierungsgesetz mit einem Bußgeld geahndet wird, das bis zu 2.500 € betragen kann. Dabei ist jedoch die Zertifizierungsbehörde die entsprechende Stelle, die darüber entscheidet, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Entsprechend des für Ordnungswidrigkeiten geltenden Opportunitätsprinzips ist jedoch nicht gewährleistet, dass in jedem Fall die Zertifizierungsbehörde bei einer durch Sparer erstatteten Ordnungswidrigkeitsanzeige auch tatsächlich aktiv wird. Tatsächlich ist es so, dass seit Einführung des AltZertG bislang in keinem einzigen Fall eine Geldbuße aufgrund einer solchen Ordnungswidrigkeit verhängt wurde.

(10) „Möglichkeit der Kündigung/Übertragung“: Hier erfolgten keine für diese Studie signifikanten Änderungen.

(11) „Keine Abtretung oder Verpfändung“: Dieses Zertifizierungskriterium wurde gestrichen.

3. Auswirkung der rechtlichen Voraussetzungen auf die Gestaltung der Riester-Renten

3.1 Auswirkung der ursprünglichen Zertifizierungskriterien auf die Produktgestaltung der Riester-Renten

Aus Sicht der Produktentwickler ergeben sich aus den in Kapitel 2.1 dargestellten Zertifizierungskriterien folgende grundsätzliche Anforderungen an ein zertifiziertes Produkt:

Sparprozess: Für den Zeitraum von Vertragsbeginn bis Auszahlungsbeginn wird ein „Sparprozess“ mit laufenden Beiträgen realisiert.

Kapitalerhalt: Der Sparprozess muss so gestaltet sein, dass genau zum Auszahlungsbeginn mindestens die Summe aller Eigenbeiträge und eingegangenen Zulagen zur Verfügung steht.

Kündigung: Das Produkt muss so geartet sein, dass eine zwischenzeitliche Kündigung des Vertrages mit Übertrag des bis dato angesparten Kapitals auf einen anderen Vertrag möglich ist.

Leibrente: Die Auszahlungsphase muss so konstruiert sein, dass entweder ab Beginn der Auszahlungsphase oder ab Alter 85 eine von einem Lebensversicherungsunternehmen geführte Leibrente erfolgt.

Steigende Rente: Die Auszahlungshöhen ab Beginn der Auszahlungsphase müssen grundsätzlich gleich bleiben oder steigen; ein von vornherein eingeplantes Fallen der Auszahlungsbeträge ist nicht möglich.

Informationspflichten: Es ist vertraglich zu vereinbaren, dass jährlich bestimmte Informationen der Sparerin oder dem Sparer mitzuteilen sind; dies betrifft z. B. die Kosten.

Zunächst gilt es diese Anforderungen in Hinblick auf die Produktgestaltung zu hinterfragen. So zeigen sich unterschiedliche Problemfelder, die Aus-

wirkungen auf die Produktgestaltung haben. Diese zeigen sich in Hinblick auf den Kapitalerhalt, die Biometriekosten, die Rente ab 85, die in der Kalkulation angesetzte Sterbetafel, die Überschussbeteiligung und die Informationspflichten:

Problemfeld Kapitalerhalt und Übertragung des angesparten Kapitals auf neue Anbieter bei Kündigung

Anders als vom Gesetzgeber beabsichtigt, sind diese Kriterien nicht so weit gefasst, dass immer ein Kapitalerhalt gegeben ist. Insbesondere gilt der Kapitalerhalt nur für einen einzigen Zeitpunkt, nämlich zum Beginn der Auszahlungsphase. Zwischenzeitlich kann der Wert eines Vertrages sogar auf 0,00 € sinken¹⁸. Nur zum Rentenbeginn muss dann die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen vorliegen. Bei einer Produktkonstruktion, die auch zu derart niedrigen Zwischenwerten führen kann, ist die Wechselmöglichkeit zu einem anderen Anbieter massiv eingeschränkt, da dann in nur geringem Umfang Kapital zum Wechseln vorhanden ist.

Nach ursprünglicher Planung war nicht vorgesehen, dass die Kundin oder der Kunde zwingend über diesen Sachverhalt zu informieren ist. So konnte der Kunde nicht davon ausgehen, dass ihm dieser Sachverhalt in transparenter Form erläutert wird.

Insbesondere bei Fondsparplänen oder fondsgebundenen Rentenversicherungen besteht von vornherein immer die Gefahr, dass „zwischenzeitlich“ der Vertragswert erheblich geringer ist als die Summe der bis dato in den Vertrag eingegangenen Eigenbeiträge und Zulagen. Da-

¹⁸ Dies kann etwa bei einer Variable-Annuity der Fall sein (vgl. Kap. 4.2.).

mit wird de facto bei diesen Verträgen das angedachte flexible Wechselrecht konterkariert. Tatsächlich hat der Kunde in diesen Fällen keine ökonomisch sinnvolle Möglichkeit, von einem Vertrag auf den nächsten Vertrag wechseln zu können.

Aber auch bei Garantieprodukten, die während der Ansparfrist einen echten Garantiewert aufweisen, ist das Wechselrecht stark eingeschränkt: So zeigt sich zwar, dass bei vielen Rentenversicherungsprodukten oder Banksparprodukten die Stornierung des Vertrages leicht möglich ist, nur geringfügige Kosten beim ursprünglichen Anbieter verursachen und auch die Übertragungswerte vergleichsweise hoch sind. Zum Teil werden stets – etwa bei Banksparprodukten – sogar die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen überstiegen.

Bei den Übertragungskosten kommen nun jedoch einmalige zusätzliche Kosten beim neuen Anbieter hinzu. Diese betragen oft einen festen Prozentsatz des zu übertragenden Kapitals. So zeigte sich etwa, dass die neuen Anbieter oft vier Prozent der eingehenden Beitragssumme als zusätzliche Kosten ansetzen. Während also beim Altanbieter meist eher geringe Kosten in Höhe von ca. 100 bis 150 Euro bedingungsgemäß vereinbart waren, sind die Kosten ab einem bestimmten Sparzeitraum beim Neuanbieter erheblich höher. Bereits nach wenigen Jahren umfassen die zusätzlichen Abschlusskosten beim Neuanbieter meist mehr als die beim Altanbieter erhobenen 150 Euro.

Problemfeld Kosten für die Langlebigkeitsabsicherung – „Biometriekosten“

Bei Rentenabsicherungen besteht stets das Ziel, eine Absicherung gegen das sogenannte Langlebigkeitsrisiko vorzunehmen. Mit Langlebigkeitsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass eine Person so lange lebt, dass das für die Altersvorsorge gedachte Vermögen vollständig aufgebraucht ist. Der Begriff des Langlebigkeitsrisikos ist damit ein versicherungstechnischer Fachbegriff, der den Sachverhalt akzentuiert, dass eine Person eine besonders lange Lebenserwartung haben könnte.

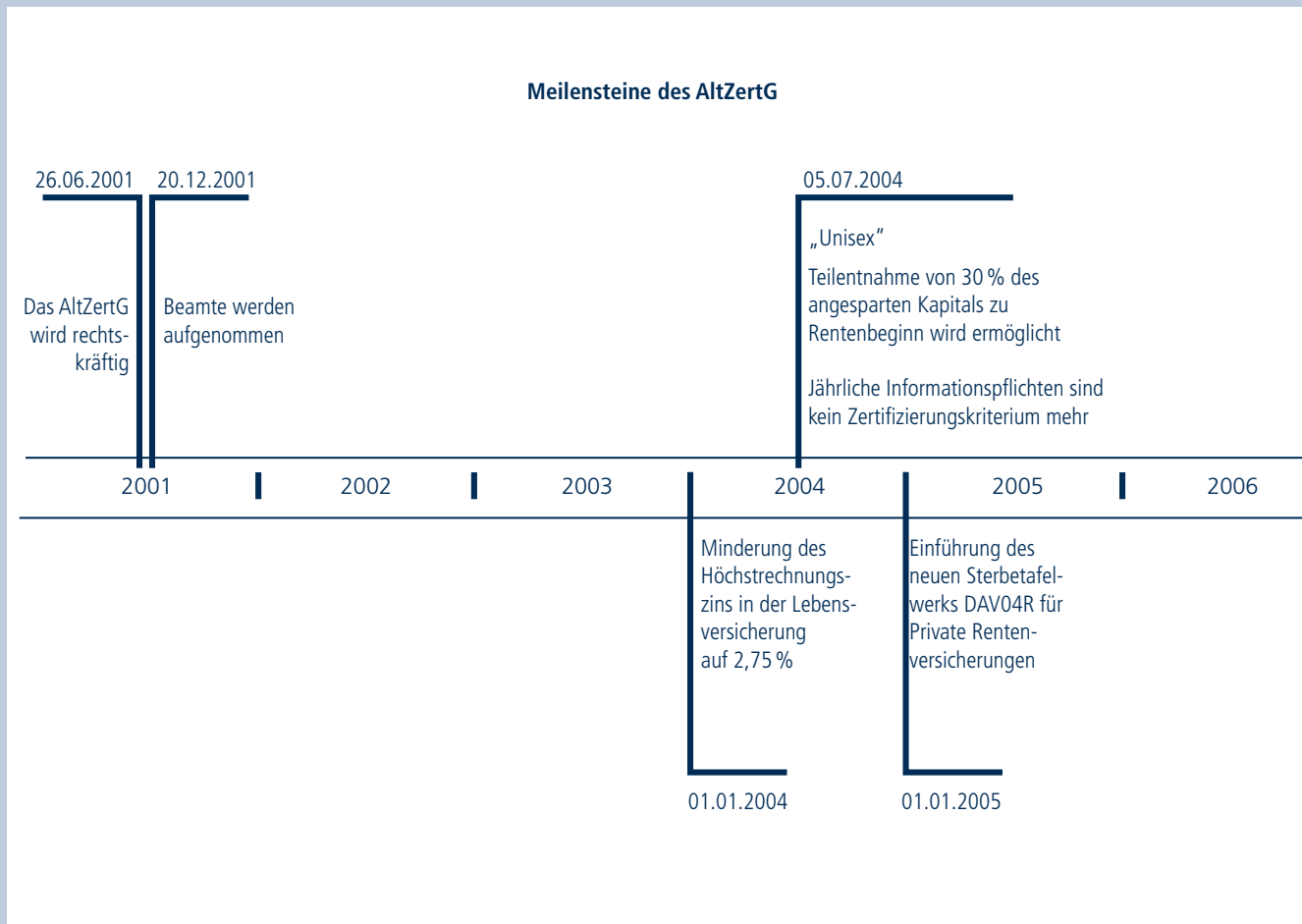
Tatsächlich kann das Langlebigkeitsrisiko aber auch als Altersarmutsrisiko interpretiert werden, da die eigentliche Gefahr nicht in dem hohem Lebensalter liegt, sondern in den fehlenden finanziellen Mitteln, dieses Lebensalter noch ausreichend wirtschaftlich bestreiten zu können. Wenn im Folgenden vom Langlebigkeitsrisiko die Rede ist, so soll damit deutlich gemacht werden, dass der jeweils diskutierte Sachverhalt aus versicherungstheoretischer Sicht behandelt wird.

Eine Rentenversicherung schützt also gerade vor diesem Risiko, da auch dann eine Rente ausgekehrt wird, wenn das ursprünglich eingezahlte Vermögen längst aufgebraucht wäre. Es handelt sich damit um die Absicherung eines biometrischen Risikos. Derartige Absicherungen dürfen nach deutschem Finanzaufsichtsrecht ausschließlich durch Lebensversicherungsunternehmen erfolgen. Grundsätzlich haben Lebensversicherungsunternehmen auch nur die Berechtigung, Produkte anzubieten, bei denen ein biometrisches Risiko abgesichert wird.¹⁹

19 Ausnahme sind jedoch die so genannten Kapitalisierungsprodukte, bei denen nach Art der klassischen Lebensversicherung Sparpläne angeboten werden, bei denen keinerlei biometrische Risiken abgesichert sind. Kapitalisierungsprodukte sind dennoch nicht mit einfachen Banksparprodukten zu vergleichen. Genauso wie bei der klassischen Lebensversicherung oder auch bei privaten Rentenversicherungen, müssen nach Aufsichtsrecht und Handelsgesetzbuch derartige Verträge nach prospektiver Methode geführt werden. Damit ist die Vertragsführung derartiger Verträge gänzlich anders als die klassischer Banksparprodukte. Während bei letzteren tatsächlich ein „Konto“ gebildet wird, das jährlich verzinst wird, und bei dem stets nachvollzogen wird, wann welche Beiträge eingegangen sind, um daraus dann den jeweiligen Vertragsstand zu ermitteln, so wird bei Lebensversicherungsprodukten (und damit auch bei Kapitalisierungsprodukten) immer nach prospektiver Methode der Vertragswert bestimmt. Nach dieser Methode wird immer der Barwert der ausstehenden Leistungen um den Barwert der ausstehenden Nettoprämien gemindert. Grundsätzlich sollten zwar Vertragswerte nach prospektiver und retrospektiver Methode stets die gleiche Höhe haben. Dennoch sind nach § 341f. HGB die Versicherungsunternehmen verpflichtet, auch bei Kapitalisierungsprodukten stets die prospektive Methode zu berücksichtigen.

Abbildung 1:

Änderungen der für die Produktkalkulation maßgeblichen Regelungen für Private Rentenversicherungen und Fondssparpläne (Auswahl)

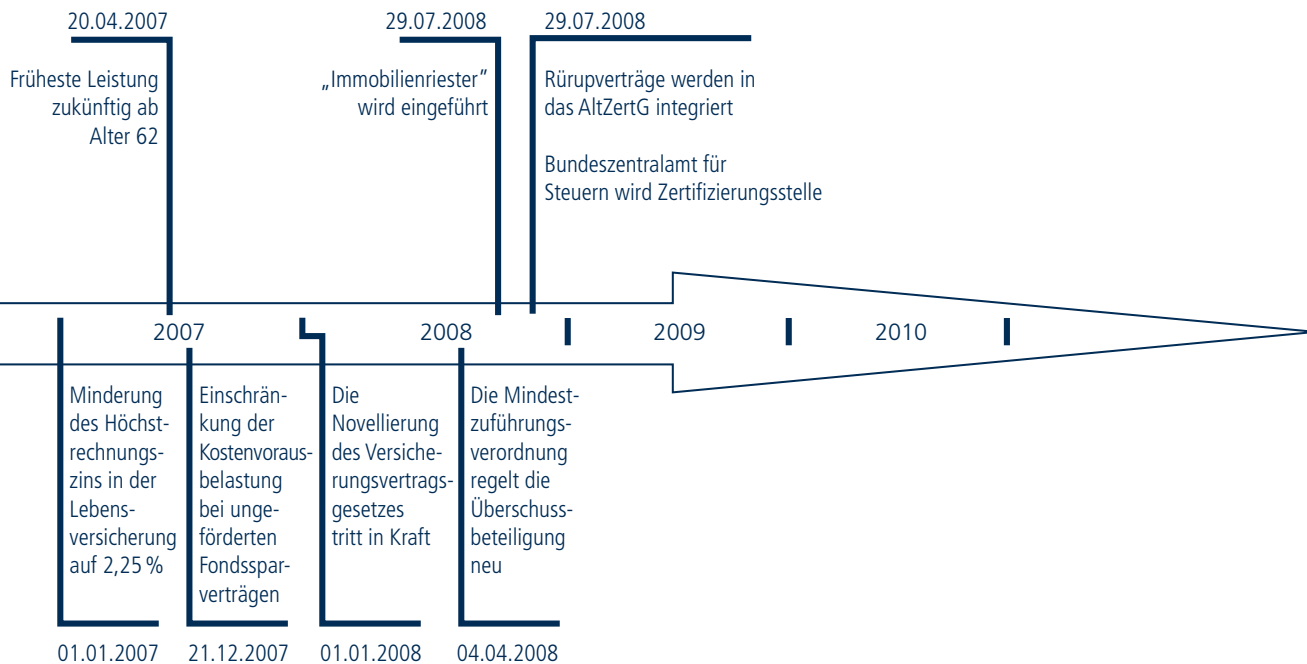


Riester-Rentenabsicherungen sind in jedem Falle auch eine Absicherung gegen das Langlebigkeitsrisiko, da es ja ausdrücklich das Ziel ist, eine lebenslange Rente zu gewähren. Eine solche Absicherung ist letztlich nur über eine Rentenversicherung möglich. Daher ist nach § 1 (1) 5. AltZertG von vornherein vorgesehen gewesen, dass sich an einen Auszahlplan stets eine Rentenversicherung anschließen muss. Damit ist für jede Riester-Sparerin und jeden Riester-Sparer unabdingbar, dass er spätestens ab Alter 85 in den Genuss einer Rentenversicherung kommt.²⁰

In 2001 war grundsätzlich davon auszugehen, dass spätestens ab Alter 85 eine private Rentenversicherung für die Sparerin oder den Sparer abzuschließen ist. Dabei wurde in den Diskussionen darauf verzichtet, zu diskutieren, ob und zu welchen Konditionen diese Rentenversicherungsverträge tatsächlich erhältlich sein werden. Diese Frage war jedoch schon bereits von Beginn der Riester-Renten an problematisch. So verwiesen die Lebensversicherungsunternehmen stets darauf, dass sie nicht bereit sind, auf Jahrzehnte im Voraus Optionen auf derartige Rentenversicherungsverträge anzubieten. Auch wären sie

²⁰ Erst der in 2008 eingeführte Immobilien-Riester führte zur Möglichkeit eines geförderten Vertrages ohne ab Alter 85 eine Rente in Anspruch nehmen zu müssen.

Meilensteine des AltZertG



nicht bereit, bereits heute aufgeschobene Rentenversicherungen mit Beginnalter 85 zu verkaufen, soweit sich die versicherten Personen noch nicht in der Leistungsphase befinden.

Grundsätzlich ist also von vornherein einzuplanen gewesen, dass ein Teil des angesparten Kapitals für eine Rente ab 85 einzusetzen ist. Dabei ist auch die Forderung zu berücksichtigen, dass die sich an die letzte Auszahlung im Alter 84 anschließende Rente nicht geringer ausfallen darf, als die zuletzt im Alter 84 erfolgte Auszahlung. Handelt es sich also um ein Bankspar- oder Fondssparprodukt mit einem ab Auszahlungs-

beginn erfolgenden Auszahlplan, so ist darauf zu achten, dass die ab 85 einsetzende Rente mindestens so hoch ist wie die für das Alter 84 inkalkulierte Auszahlung des Auszahlplans.

Problemfeld der gesonderten Kosten für die Rente ab 85

Wie aus dem ursprünglichen Gesetzesentwurf bekannt²¹, ging der Gesetzgeber damals davon aus, dass für diese Rente ab Alter 85 gerade einmal zehn Prozent des angesparten Kapitals zu „verwenden“ seien und demnach dieser Prozentsatz

21 Siehe Bundestagsdrucksache 14/4595, S. 23 mit Begründung auf S. 63f.

auch ausreichend wäre. Tatsächlich erfolgte im dann verabschiedeten Gesetz keine Quantifizierung des für die Rente ab 85 notwendigen Teilbetrages des angesparten Kapitals. Auch erfolgte vermutlich zu keinem Zeitpunkt eine Analyse, inwieweit die für die Rente ab 85 zu reservierenden Mittel tatsächlich mit zehn Prozent abgedeckt werden können. Zudem wurde nicht analysiert, wie sensibel der notwendige Anteil des für die Rente ab 85 notwendigen Anteils des angesparten Kapitals auf Änderungen der Eckwerte der Lebensversicherungsprodukte reagieren, da andernfalls auf diese Sensitivitäten in der Gesetzesbegründung hingewiesen worden wäre.

Es bestand also von vornherein bei nicht-versicherungsförmigen Riester-Angeboten das Problem, zu Beginn der Auszahlungsphase zu bemessen, zu welchem Anteil Mittel für die Rente ab 85 zu reservieren sind. Da im Sinne des Gesetzes nach Zertifizierungskriterium Nr. 4. grundsätzlich auf die Garantiewerte abzustellen ist, die mindestens so hoch sein müssen wie die letzte garantierte Auszahlung vor Alter 85, so gilt es also für eine bestimmte Rentenhöhe den zugehörigen Einmalbeitrag für die Rente ab 85 zu bestimmen.

Aus der Versicherungspraxis heraus ist bekannt, dass die notwendigen Einmalbeiträge für bestimmte garantierte Leistungen sehr stark von den Kalkulationsgrundlagen abhängig sind. Von den drei Kalkulationsgrundlagen (Zins, Sterblichkeit, Kosten) sind jedoch zwei nur geringfügig durch das Versicherungsunternehmen beeinflussbar: So ist der anzusetzende Garantiezins der Höhe nach durch die Deckungsrückstellungsverordnung nach oben beschränkt. Zum Zeitpunkt der Formulierung des Alterszertifizierungsgesetzes betrug dieser Zins noch 3,25 Prozent. Mittlerweile ist der maximale Höchstrechnungszins auf nunmehr 2,25 Prozent gefallen²².

Problemfeld Sterbetafel

Die zweite vom Versicherungsunternehmen nur bedingt abhängige Rechnungsgrundlage ist die Sterbetafel. Dabei handelt es sich um die statisti-

schen Grundlagen, mit denen das Versicherungsunternehmen rechnet, um abzuschätzen, wie viele Todesfälle in einem jeweiligen Vertragsjahr zu erwarten sind. Damit ist aus der Sterbetafel auch ableitbar, wie viele Überlebende je Vertragsjahr einzukalkulieren sind und wie hoch die daraus resultierenden Rentenleistungen sind.

Um eine „sichere“ Kalkulation vornehmen zu können, zieht das Versicherungsunternehmen stets Sterbetafeln heran, die das jeweilige Risiko überzeichnen: Bei Risikolebensversicherungen handelt es sich also um Sterbetafeln, bei denen von einer besonders hohen Sterblichkeit ausgegangen wird, bei Tafeln für Rentenversicherungen finden sich in den Sterbetafeln vergleichsweise geringe Sterbewahrscheinlichkeiten.

Die Aufsichtsbehörde gibt stets Hinweise, welche Sterbetafel sie als angemessen erachtet. Sie schreibt jedoch keine gesonderte Sterbetafel vor. Daher finden sich z.T. auch bei hinreichend großen Unternehmen auch sog. „unternehmens-eigene“ Sterbetafeln, die von den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde abweichen. Grundsätzlich ist es immer möglich eine Sterbetafel heranzuziehen, die „sicherer“ ist, als die von der Aufsicht empfohlene Tafel.

Bis 2004 empfahl die Aufsichtsbehörde die Sterbetafel DAV94R. Dabei bezieht sich „DAV“ auf die Deutsche Aktuarvereinigung, unter deren Ägide diese Sterbetafel erstellt wurde. Während 2001 also noch das Sterbetafelwerk DAV94R anzuwenden war, wurde im Jahr 2004 das neue Sterbetafelwerk DAV04R vorgestellt, das zu merklich höheren Lebenserwartungen führte. Diese neue Tafel wurde dann ab 2005 für die Kalkulation der Tarife herangezogen.

Vergleicht man in 2005 die Lebenserwartungen nach „alter“ und „neuer“ Sterbetafel²³, so zeigen sich die in Abbildung 2 dargestellten Ergebnisse:

Es zeigt sich, dass die Lebenserwartungen durchgängig stark durch die neue Sterbetafel anstiegen. Dabei ist besonders bei jüngeren Männern eine starke Zunahme der Lebenserwartung zu verzeichnen.

22 Für Verträge mit Beginn ab 1.1.2012 nur noch 1,75 Prozent.

23 Für genaue Erläuterungen zur Tafel siehe Kapitel 8.3.

Abbildung 2:

Lebenserwartungen in 2005 je nach Sterbetafel

	DAV94R „alte Sterbetafel“		DAV04R „neue Sterbetafel“	
	Frau	Mann	Frau	Mann
Alter 0	100,7	90,3	102,2	98,3
Alter 35	92,9	86,1	96,5	92,2
Alter 50	90,5	85,1	94,2	90,0
Alter 65	89,6	85,5	92,6	88,8
Alter 85	93,1	92,4	94,3	92,6

Problemfeld Überschussbeteiligung

Bei Lebensversicherungsunternehmen entstehen regelmäßig Überschüsse, da die Produkte üblicherweise sehr vorsichtig kalkuliert sind. Dies trifft auch auf versicherungsförmige Riester-Altersvorsorgeverträge zu. Da letztlich jeder Riester-Altersvorsorgevertrag spätestens im Alter 85 in eine private Rentenversicherung mündet, betrifft die Problematik der Überschussbeteiligung sämtliche geförderten Altersvorsorgeverträge.

Bezüglich der Überschussbeteiligung war im Jahr 2001 noch üblich, dass entsprechend der aufsichtsrechtlichen Regelungen grundsätzlich 90 Prozent aller Überschüsse an die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zu überweisen sind²⁴. Dabei erfolgt diese Überweisung nicht direkt an den Einzelvertrag, sondern die Überschussmittel werden in der so genannten Rückstellung für Beitragsrückgewähr (RfB) „geparkt“. Je nach unternehmenspolitischer Entscheidung werden diese Mittel dann mehr oder weniger schnell den Einzelverträgen zugewiesen. Dabei hat das Versicherungsunternehmen einen gewissen Spielraum, bestimmten Verträgen besonders hohe oder besonders niedrige Überschüsse zuzuweisen.

Im Bereich der Überschussbeteiligung wird üblicherweise zwischen drei Überschussquellen unterschieden:

- Zinsüberschüsse: Zinsüberschüsse entstehen genau dann, wenn das Versicherungsunternehmen auf die Kundenmittel eine höhere Verzinsung erzielt, als nach Garantiezins angesetzt.
- Kostenüberschüsse: Diese Überschüsse entstehen genau dann, wenn das Versicherungsunternehmen tatsächlich geringere Kosten aufwenden musste, als sie kalkulatorisch angesetzt waren.
- Risiko- und Sterblichkeitsüberschüsse: Derartige Überschüsse fallen bei Rentenverträgen genau dann an, wenn die versicherten Personen früher sterben als einkalkuliert. Wurde etwa für eine 35-jährige Frau eine Lebenserwartung von 96,5 Jahren einkalkuliert und diese Dame verstirbt „bereits“ im Alter 90, so stehen zum Todeszeitpunkt durchschnittlich noch Mittel zur Verfügung, um 6,5 Jahre Rentenbezug auszufinanzieren. Diese Mittel fallen dann als Sterblichkeitsgewinne an.

Die Bedeutung der Zinsüberschüsse war bis ca. 2004 besonders hoch, da bis zu diesem Zeitraum die am Kapitalmarkt erwirtschafteten Renditen

²⁴ Siehe Veröffentlichung der Verbraucherzentrale Bremen „Statistische Lebenserwartung Teil 4: Überlange Sterbetafeln als neue Geldquelle?“ vom 28.7.2008, <http://www.verbraucherzentrale-bremen.de/themen/geld/altersvorsorge/statistische-Lebenserwartung-4.html>

üblicherweise erheblich höher waren als die angesetzten Garantiezinsen. Durch die Niedrigzinsphase auf den Kapitalmärkten haben die Zinsüberschüsse an Bedeutung verloren. Auch die Kostenüberschüsse spielen derzeit eine eher geringe Rolle.²⁵ Demgegenüber nehmen die Risiko- und Sterblichkeitsüberschüsse eine zunehmende Bedeutung ein.

Wenn ein Versicherungsunternehmen mit einer besonders hohen Lebenserwartung kalkuliert, so ist tendenziell zukünftig auch mit besonders hohen Sterblichkeitsgewinnen zu rechnen. Diese Sterblichkeitsgewinne fallen jedoch erst dann an, wenn die entsprechend versicherten Personen tatsächlich auch versterben. Während also die durch die Sterbetafel erhöhten Prämien bereits heute zu zahlen sind, so fallen die zu erwartenden Sterblichkeitsgewinne erst in einigen Jahrzehnten an.

Grundsätzlich werden Überschüsse, die einem Vertrag zugewiesen werden, dazu verwendet, die garantierten Rentenleistungen zu erhöhen. Meist wird dies technisch so umgesetzt, dass für die Überschussmittel eine zusätzliche Einmalbeitragsrente erworben wird, deren Rentenhöhe der ursprünglichen Garantierente hinzugerechnet wird. Dabei werden diese Zusatzrenten nach den gleichen Kalkulationsgrundlagen ermittelt, wie der Ursprungsvertrag. Das heißt, dass die aus den Überschüssen gebildeten Bonusrenten immer auf Grundlage des gleichen Garantiezinses wie auch auf Grundlage der gleichen Sterbetafel errechnet werden.

Damit führt eine Überschussbeteiligung im Zeitraum bis zum Rentenbeginn dazu, dass die bei Rentenbeginn bereits ausgelobte Garantierente erhöht wird. Überschüsse, die während des Rentenbezuges dem Vertrag zugewiesen werden, erhöhen dann die Rente ab dem nächsten Rentenbezugsjahr²⁶. Betrachtet man dann den Rentenverlauf eines Vertrages, der keinerlei Sterblichkeitsüberschüsse zugewiesen bekommt mit dem Rentenverlauf eines Vertrages, der im gesetzlichen Rahmen an den Sterblichkeitsüberschüssen beteiligt wird, so kann ermittelt werden,

wie stark sich diese Rentenerhöhungen auf die Rentabilität eines solchen Vertrags auswirken. Derartige Betrachtungen wurden für unterschiedliche Rentenangebote bereits mehrfach bei Produktuntersuchungen für Ökotest vorgenommen²⁷. Sind diese Rentabilitäts erhöhungen bekannt, so geben sie darüber Auskunft, um welches Maß sich die Rentabilität eines Vertrages durch diese zusätzliche Überschussbeteiligung erhöht.

Während in 2001 die aufsichtsrechtlichen Vorgaben dazu führten, dass mindestens 90 Prozent der Sterblichkeitsgewinne an die Kundinnen und Kunden auszukehren sind, so sind es für Verträge mit Vertragsabschluss in 2011 nur noch mindestens 75 Prozent. Die Neuregelung erlaubt es also den Versicherungsunternehmen den Anteil der einbehaltenen Risiko- und Sterblichkeitsgewinne mehr als zu verdoppeln²⁸. Bei Kostenüberschüssen gilt nach Mindestzuführungsverordnung für die Versicherer sogar nur die Verpflichtung, die Kundinnen und Kunden mit mindestens 50 Prozent an diesen Gewinnen zu beteiligen.

Problemfeld der laufenden Informationspflichten

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Informationspflichten nach ursprünglichem Alterszertifizierungsgesetz weiter gefasst waren, als es nach späteren Änderungen gegeben war. So bestand ursprünglich die Verpflichtung für die Versicherungsunternehmen, über bestimmte Kosten in transparenter Form aufzuklären und diese Transparenzpflicht war auch ein zwingendes Zertifizierungskriterium.

Da diese Forderung in § 1 dargelegt war und ein Verstoß gegen § 1 automatisch einen Entzug der Zertifizierung bedeutete, war dieses Transparenzkriterium vergleichsweise stark abgesichert. Zusätzlich wurde bei einem Verstoß gegen die laufenden Informationspflichten über § 13 auch die Möglichkeit einer Bußgeldzahlung eingeführt.

25 Siehe map-report 731-733 „Zeit für Lebensversicherungen, Ablaufanalyse 1999-2010“.

26 Dies ist bei sog. Dynamischen Renten der Fall, der bei Riester-Renten üblichen Überschussbeteiligungsform.

27 Siehe in der Literaturliste die Veröffentlichungen von Ökotest.

28 Vormalig fand sich diese Regelung in der ZR-Quotenverordnung, die 2008 durch die Mindestzuführungsverordnung ersetzt wurde.

Übersicht 1:

Kalkulationsparameter in 2001**Zusammenfassung der sich aus den Zertifizierungskriterien ergebenden Eckparameter der Produktkalkulation und Produktkonstruktion in 2001:**

Für versicherungsförmige Angebote bzw. die Leibrente ab 85:

- Garantiezins 3,25 Prozent;
- Sterbetafel DAV94R;
- Beteiligung der Kunden mit mindestens 90 Prozent an allen Gewinnen des Versicherungsunternehmens;
- Laufende transparente Kosteninformationen sind mit einzuplanen.

Für Fondsspar-/Banksparangebote:

- Bemessung der Mittel für die Rente ab 85 auf Grundlage der für versicherungsförmige Angebote gültigen Parameter.

3.2 Änderungen im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes

Mit Änderung zum 5.7.2004 erfolgte eine Modifizierung der Zertifizierungskriterien im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes. Diese Änderungen führten zum Teil zu starken Auswirkungen auf die Produktkalkulation:

3.2.1 Die Einführung des „Unisex“

Nach der Änderung im Zertifizierungskriterium Nr. 2 durften ab dem 1.1.2006 angebotene Riester-Verträge in der Bemessung der Leistung nicht mehr nach Geschlecht differenzieren.

Die Diskussion um die Einführung des Unisex für die Riester-Rente steht dabei in engem Zusammenhang mit der analogen Diskussion auf EU-Ebene²⁹. Während von führenden Frauen-Politikerinnen die Hoffnung geäußert wurde, dass durch die Einführung des Unisex eine Angleichung des Prämien/Rentenverhältnisses zwischen Männern und Frauen erfolgt³⁰, trat dies letztlich nicht ein³¹. Für die auf EU-Ebene geführte Diskussion ist festzuhalten:

„... Die Idee, dass durch geschlechtsneutrale Kalkulationen vor allem die Frauen besserzustellen sind, ... [ist] jedoch der Europäischen Kommission fremd. In ihrem Richtlinienvorschlag und in ihren Argumentationen geht es nur um das Diskriminierungsverbot und die Einführung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Versicherungswesen. Um konkrete Ausgestaltungen der Versicherungswirtschaft zugunsten der Frau geht es ihr nicht.“³²

Eine umfangreiche Änderung „zugunsten der Frauen“ trat auch nicht ein, tatsächlich erfolgte für eine feste „Zielrente“ eine erhebliche Erhöhung der dafür notwendigen Prämien für Männer, während bei Frauen entweder nur eine geringfügige Senkung der Prämien erfolgte oder aber alles beim Alten blieb. Dieser Sachverhalt ist auf aktuarielle Aspekte zurückzuführen:

Aus aktuarieller Sicht ist eine Versicherungsmathematikerin oder ein Versicherungsmathematiker, der einen Tarif kalkuliert, aufsichtsrechtlich verpflichtet, stets alle Risiken des Vertrages im Auge zu behalten. Für jedes auftretende Risiko hat er dann einen entsprechenden Sicherheitspuffer zu bilden und zusätzliche Risikozuschläge

29 Ines Kopischke: „Staat und private Altersvorsorge. Entscheidungsprozesse und Debatten zu „Unisex-Tarifen“ in der Politik der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland – Arbeitspapier Nr. 18 (Oktober 2006) Universität Bielefeld.

30 Siehe etwa die Ausführungen von Frau Lissy Gröner, MdEP, auf einer Podiumsdiskussion der Deutschen Aktuarvereinigung am 30.4.2004 in Dresden, Bericht hierzu in „Der Aktuar“, Heft 2, Juni 2004: 42f.

31 Siehe Pressemitteilung des GDV vom 02.02.2006, dort ist von „geringen Einsparungen für Frauen“ die Rede, während für Männer „die Prämien um sechs Prozent bis acht Prozent gestiegen“ sind.

32 Kopischke a.a.O.: S. 68.

einzuberechnen, auch um etwaige Fehler der „Pufferberechnung“ ausgleichen zu können.³³ Da nun beim Unisex zusätzlich zum „normalen“ Langlebighkeitsrisiko nun auch das „Risiko“ hinzutritt, dass die versicherte Person eine Frau ist, war aktuariell zwingend, dass das Gesamtprämieniveau erheblich höher sein wird als der einfache „Durchschnittswert“ der Prämien für Männer und Frauen.

Nutznieser der für Männer höheren Prämien wurden also nicht die Frauen, sondern die Versicherungsunternehmen, die auf Grundlage des Unisex nun höhere Prämien einkassieren. Es ist davon auszugehen, dass in großem Umfang diese Mehreinnahmen als Sterblichkeitsgewinne in der Zukunft anfallen werden. Wenn etwa ein Mann einen derartigen Vertrag abgeschlossen hat (oder für ihn für das Alter ab 85 noch abgeschlossen wird, weil er einen Bank- oder Fondssparplan abschloss), so besteht eine hohe Gefahr, dass dieser Mann tatsächlich früher verstirbt, als nach Unisex-Tafel angesetzt. Verstirbt er etwa zwei Jahre früher, so fallen zwei Jahresrenten als Sterblichkeitsgewinne an. Handelt es sich um einen Rentenvertrag, bei dem die Rentenzahlung erst ab Alter 85 einsetzte, so zeigt sich, dass zwei Jahresrenten einen erheblichen Anteil der Gesamtenrenteleistung ab Alter 85 ausmachen.³⁴ Demnach führte dann die Einführung des Unisex zu erheblich höheren Sterblichkeitsgewinnen für die Versicherungsunternehmen als bei geschlechtsabhängiger Kalkulation.

Ursprünglich waren die Versicherungsunternehmen bis 2007 verpflichtet, die Versicherungsnehmer „angemessen“ an diesen zusätzlichen Überschüssen zu beteiligen. Nach Nachfrage der Verbraucherzentrale Bremen, war unter dieser „Angemessenheit“ zu verstehen, dass mindestens 90 Prozent dieser Werte in Form der Überschussbeteiligung den Kundinnen und Kunden zugutekommen sollten.³⁵

Bemerkenswert ist, dass, obgleich die Tarife nach Unisex kalkuliert sind, die Versicherungsunternehmen in der Überschussbeteiligung weiterhin oft eine Geschlechterdifferenzierung vornehmen. Gerade in Hinblick auf die neuere Gesetzgebung des Europäischen Gerichtshofes vom 1.3.2011 (Az.: C – 236/09), nach der für sämtliche Versicherungstarife ab Dezember 2012 nur noch Unisex-Tarife zulässig sind, lässt sich vermuten, dass eine geschlechterdifferenzierte Überschussbeteiligungsdeklaration zukünftig zumindest Thema von Rechtsstreitigkeiten werden wird oder aber auch die unterschiedliche Überschussdeklaration zukünftig nicht mehr vorgenommen wird.

Es ist also festzuhalten, dass entgegen der ursprünglichen geschlechtsabhängigen Kalkulation der versicherungsförmigen Riester-Renten durch die Einführung des Unisex, die Verträge für Männer teurer wurden, für Frauen nur geringfügig billiger wurden und dadurch zusätzliche Sterblichkeitsgewinne in signifikantem Umfang anfallen werden, die zusätzlich in höherem Maße als früher in die Überschussbeteiligung fließen werden. Der Anteil, den die Unternehmen davon wiederum für sich behalten können, hat sich nach 2008 mehr als verdoppelt.

3.2.2 Ermöglichung der Auszahlung von 30 Prozent des angesparten Kapitals

Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes erfolgte auch die Möglichkeit, zum Ende der Ansparfrist bei einem geförderten Altersvorsorgevertrag 30 Prozent des angesparten Kapitals entnehmen zu können. Für die Produktentwicklung bedeutet dies, dass zum Beginn der Auszahlphase unklar ist, in welchem Umfang das bis dato angesparte Kapital tatsächlich für die laufenden Auszahlungen zur Verfügung steht. Während dies für Rentenversicherungsprodukte unproblematisch ist,

33 Siehe aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Kalkulation nach § 11 (1) VAG.

34 Siehe hierzu Kapitel 8.3.

35 Durch aufsichtsrechtliche Änderungen erfolgte eine Streichung der ursprünglichen Regelung und wurde durch neue Regelungen ersetzt. Demnach sind seit dem ersten in 2008 beginnenden Geschäftsjahr nur noch 75 Prozent dieser zusätzlichen Gewinne an die Versicherungsnehmer auszukehren. Das Versicherungsunternehmen darf also stets bis zu 25 Prozent dieser Gewinne einbehalten. Diese Änderung, die die bei den Versicherungsunternehmen verbleibenden Sterblichkeitsgewinne mehr als verdoppelte, wirkt sich auf sämtliche Verträge aus, also auch auf Verträge, die weit vor der Einführung der Deckungsrückstellungsverordnung abgeschlossen wurden.

da dies technisch gesehen einem Teilstorno entspricht, wirft dies für die langfristige Kalkulation von Fonds- und Banksparprodukten ein weiteres Problem auf.

Zuvor bestand das Problem darin, für die bis zum Zeitpunkt der Auszahlungsphase angesparten Mittel eine entsprechende Einmalbeitragsrente ab 85 zur Verfügung stellen zu müssen. Dabei konnten die Banken und Fondsanbieter stets davon ausgehen, dass das gesamte angesparte Kapital zur Bemessung dieser Rentenleistung heranzuziehen ist. Damit gab es – zumindest die theoretische – Möglichkeit, entsprechende Optionen auf zukünftige Verrentungen zu erwerben. Selbst diese theoretische Möglichkeit ist aber durch die Einführung der 30 Prozent-Auszahlung nicht mehr möglich, da die Banken und Fondsanbieter nun keine Möglichkeit mehr haben, eine valide Abschätzung darüber vorzunehmen, in welchem Umfang tatsächlich die Option auf eine derartige Einmalbeitragsrente ab Alter 85 zu erwerben ist.

Damit führte die Einführung der Auszahlung von bis zu 30 Prozent des angesparten Kapitals dazu, dass in der Produktentwicklung verstärkt eine Differenzierung zwischen Ansparfrist und Auszahlungsphase vorgesehen werden muss.³⁶ Der Ansatz, diese beiden Vertragsabschnitte stark voneinander zu differenzieren, drückt sich auch in den aktuellen Diskussionen aus.

3.2.3 Wegfall des Zertifizierungskriteriums „Informationspflichten“

Durch das Alterseinkünftegesetz wurden zusätzlich die nach Zertifizierungskriterium Nr. 9 eingeführten Informationspflichten nun in § 7 des AltZertG verschoben. Im Katalog der Zertifizierungskriterien finden sich nun keine Informationspflichten mehr.

Ein Verstoß gegen die Transparenzvorschriften nach § 7 hat jedoch nur geringfügige Auswirkungen für den Vertragsanbieter. So verlängert sich bei Verstoß gegen diese Transparenzkriterien lediglich die Rücktrittsfrist nach erster Prämienzahlung um vier Wochen auf insgesamt acht Wochen. Tatsächlich ist jedoch davon auszugehen, dass kaum eine Verbraucherin oder ein Verbraucher innerhalb der ersten acht Wochen sämtliche Vertragsunterlagen daraufhin untersucht, ob alle diese Kostenangaben in transparenter Form gegeben wurden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher erst dann in die Verlegenheit kommt, intransparente Kostenangaben zu bemängeln, wenn tatsächlich ein Problem mit dem Vertrag aufgetreten ist. Dies ist jedoch meist erst dann der Fall, wenn die erste Jahresabrechnung kommt, oder aber der Anbieter gewechselt werden soll. Da dann üblicherweise weit mehr als acht Wochen verstrichen sind, war (und ist) der ursprüngliche § 7 eher als „Wunschliste“ zu verstehen, deren Nichteinhaltung letztlich keinerlei Konsequenzen für die Anbieter hat. Damit verbleibt die Möglichkeit eines Bußgeldes als Sanktion gegen die Missachtung dieser Transparenzanforderungen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass eine Bußgeldverhängung durch die Zertifizierungsbehörde bzw. -stelle tatsächlich nie erfolgte³⁷.

Angesichts der intensiv diskutierten Intransparenz der Riester-Rentenangebote ist dies verblüffend. Denn es ist in weiten Kreisen unstrittig, dass bei diesen Angeboten eine erhebliche Intransparenz besteht, was beispielsweise dazu führte, dass das Finanzministerium eine Studie in Auftrag gab, wie mit Hilfe eines Produktinformationsblattes die Intransparenz eingeschränkt werden könne. Trotzdem erfolgte niemals die Erhebung eines Bußgeldes. Dies zeigt, dass das Instrument eines Bußgeldes zur Sanktionierung einer Intransparenz nicht zum gewünschten Ziel führt.

³⁶ Diese Tendenz, diese beiden Vertragsabschnitte stark voneinander zu differenzieren, zeigt sich in den aktuellen Diskussionen. So schlägt das Bundesministerium für Finanzen derzeit vor, dass insbesondere zusätzliche Informationspflichten zum Ende der Ansparfrist bzw. zum Beginn der Auszahlungsphase einzuführen sind, um den Kunden einen Wechsel zwischen den Produkten genau zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns zu vereinfachen (Siehe Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.6.2011).

³⁷ Nach Auskunft der Zertifizierungsbehörde an Kleinlein mit Mail vom 29.6.2011.

3.3 Auswirkung der Änderungen des Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die Produktkalkulation

Im Rahmen des Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetzes erfolgte eine Änderung, die dazu führte, dass zukünftige Altersvorsorgeverträge vorsehen müssen, dass ein Mindestalter von 62 Jahren erreicht werden muss, um grundsätzlich eine Leistung aus einem Riester-Rentenvertrag erhalten zu können. Die Ausnahmeregelungen etwa bei Invalidität sind davon jedoch nicht betroffen. In der Produktkonstruktion bedeutet dies, dass zukünftig bei Vertragsabschluss darauf geachtet werden muss, dass grundsätzlich keine Leistung vor Erreichen des 62. Lebensjahres möglich sein kann. Die grundsätzliche Produktkalkulation und Produktkonstruktion wird davon jedoch nicht betroffen, da die Neuregelung ausschließlich darauf abzielt, dass ein einzelner Vertragsparameter einem Mindestwert genügen muss.

3.4 Auswirkungen des Eigenheimrentengesetzes („Wohn-Riester“) auf die Produktgestaltung der Riester-Renten

Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29.7.2008 erfolgte die Einführung des so genannten „Immobilien-Riester“-Vertrages. Dieser sieht vor, dass auch Darlehen, die zum Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie führen, gefördert werden können. Dies erfolgt üblicherweise durch eine Koppelung aus normalem Darlehensvertrag mit einem Bausparvertrag.

Bereits bei Einführung der Riester-Rente war vorgesehen, dass ein „Darlehen“ beim eigenen Riester-Vertrag genommen werden kann, wenn es das Ziel ist, eine selbstgenutzte Immobilie zu finanzieren³⁸. Dabei war ursprünglich vorgesehen, dass das Darlehen in gleichmäßigen Schritten in der Ansparfrist bis zum Auszahlungsbeginn zurückgeführt werden muss. Damit war nach alten Regelungen nicht möglich, dass in der Auszahlungsphase weiterhin ein Darlehen bestand.

Vielmehr erfolgte in jedem Falle eine Auszahlung von Geldleistungen und spätestens ab Alter 85 der Bezug einer Leibrente.

Mit Einführung des „Immobilien-Riesters“ änderte sich diese Situation, da nun Kundinnen und Kunden eines solchen Produkts in der Auszahlungsphase keine Werte in Form eines Auszahlplans oder einer Rente erhalten, sondern von der Mietfreiheit der selbstgenutzten Immobilie profitieren können. Die nachgelagerte Versteuerung erfolgt dabei über ein fiktives Wohnförderkonto. Hierdurch ist erstmals die Möglichkeit gegeben, die Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen, ohne spätestens ab Alter 85 Kundin oder Kunde eines Lebensversicherungsunternehmens zu werden, das eine Leibrente auszahlt.

Da diese Form des „Immobilien-Riesterns“ zu Beginn nicht vorgesehen war, ist es nicht möglich, die heute angebotenen „Immobilien-Riester-Verträge“ mit Vorgängerprodukten aus 2001 zu vergleichen. Daher erfolgt im weiteren Verlauf dieser Studie keine weitere Betrachtung dieser Produkte.

Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29.7.2008 konnte nun bei Bank- und Fondssparverträgen auch eine Leibrente vorgesehen werden, die zu einem früheren Zeitpunkt als dem Alter 85 einsetzt. Da aber bislang die Banken und Fondsgesellschaften im Rahmen ihrer Riester-Verträge noch keine konkrete später einsetzenden Leibrenten eingeplant haben und der Kundin oder dem Kunden vorlegen können, wirkt sich diese neue Möglichkeit des früheren Einsetzens der Leibrente auf die Produktkalkulation und -konstruktion nicht aus.

Es wird durch die Änderungen nun den Banken und Fondsgesellschaften die Möglichkeit gegeben, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Riester-Sparverträge darauf hinzuweisen, dass ggf. die Möglichkeit bestünde, die Leibrente auch vor dem Alter 85 einsetzen zu lassen. Da die Banken und Fondsanbieter bislang aber keine vertragliche Vereinbarung mit Lebensversicherungsunternehmen abschließen, um die zukünftig zu erwerbende Leibrente gegen Einmalbeitrag bereits festzulegen, handelt es sich nur um eine

³⁸ Nach § 92 EStG.

theoretische Option, die keine weiteren Auswirkungen hat.

Zusätzlich wurden im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes auch die so genannten Rürup-Verträge (Basis-Renten) in das Regelwerk des Alterszertifizierungsgesetzes aufgenommen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Riester-Angebote. Auch der im Eigenheimrentengesetz festgelegte Wechsel der Zertifizierung von der BaFin hin zum Bundesamt für Steuern hat letztlich keine konkreten Auswirkungen auf die Produktgestaltung bzw. die Produktkonstruktion.

3.5 Anmerkungen zu den Regelungsänderungen für die Produktkalkulation in anderen Gesetzeswerken

Für die Versicherungsprodukte ergaben sich im Verlauf zwischen 2001 und 2011 einige Änderungen die Kalkulationsparameter und -vorschriften betreffend, die bereits angesprochen wurden. Zusammenfassend seien diese Änderungen hier nochmals dargestellt:

- Der Höchstrechnungszins, der bei der Kalkulation von Versicherungsprodukten angesetzt werden darf, sank im Verlauf von 2001 bis 2011 von 3,25 Prozent auf nun 2,25 Prozent. Ab dem 1.1.2012 darf höchstens ein Garantiezins von 1,75 Prozent angesetzt werden.
- Mit Wirkung zum 1.1.2005 kam das neue Sterbetafelwerk DAV04R zum Tragen. Es handelt sich dabei um ein Tafelwerk der Deutschen Aktuarvereinigung, das umfangreiche unterschiedliche Sterbetafeln umfasst.³⁹ Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Sterbetafeln 1. Ordnung für die Produktkalkulation, Sterbetafeln 2. Ordnung für die Abschätzung der „tatsächlichen“ Sterblichkeit und dem Tafelwerk für die Bewertung der vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträge.

Zusätzlich ist erstmals im Rahmen dieses Tafelwerks auch eine Modifizierung in Form eines Faktors zur Sterbetafel eingeführt worden. So finden sich etwa Verträge, die mit einer Sterblichkeit von „50 Prozent DAV04R“ kalkuliert sind.⁴⁰ Demnach ist eine erheblich intransparentere Situation in Hinblick auf die vom Versicherungsunternehmen angesetzte Sterbetafel gegeben.

Als Standardtafel ist derzeit von der DAV04R-Aggregat-1.Ordnung in der Ausprägung als Unisextafel⁴¹ auszugehen.

- Mit Einführung der Mindestzuführungsverordnung wurde die vorher zur Bemessung der Überschussbeteiligung gültige Verordnung, die sog. „ZRQuoten-Verordnung“ abgelöst. Nach der neuen Mindestzuführungsverordnung gilt eine Mindestbeteiligung der Kundinnen und Kunden an den Überschüssen von 90 Prozent nur noch für die Zinsüberschüsse. Bezüglich der Risiko- und Sterblichkeitsgewinne ist eine Mindestbeteiligung von 75 Prozent vorgeschrieben, bzgl. der Kostengewinne von 50 Prozent.
- Im Bereich der Versicherungsprodukte erfolgte mit Wirkung zum 1.1.2008 die Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes. Da Riester-Rentenversicherungen grundsätzlich als Versicherungsverträge anzusehen sind, sind auch die Neuregelungen des novellierten Versicherungsvertragsgesetzes grundsätzlich auf versicherungsförmige Riester-Verträge anzuwenden. Dies betrifft u.a. die Beteiligung an den Bewertungsreserven, Neuregelung zur Bemessung von Rückkaufswerten etc.

Auch bzgl. der Fondsangebote ergab sich eine grundlegende Änderung. So wurde das Investmentgesetz (InvG) zum 21.12.2007 novelliert⁴². Als Teil der Novellierung wurde nun festgelegt, dass nach § 125 InvG die bis dato übliche Kostenvorausbelastung nicht mehr zulässig war. Diese führt dazu, dass einem Fondssparvertrag direkt zu

39 DAV Unterarbeitsgruppe Rentensterblichkeit „Herleitung der DAV-Sterbetafel 2004 R für Rentenversicherungen“, in Blätter der DGVMF, Band XXVII Heft 2, Oktober 2005.

40 Auf diese Möglichkeit weist auch das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben zur „Besteuerung von Versicherungserträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG“ vom 1.10.2009 auf Seite 5 hin. Dieses Schreiben liegt dem Autor vor.

41 Für die Ableitung einer Unisextafel aus vorliegenden geschlechtsunabhängigen Tafeln siehe „Unisex-Rechtsgrundlagen für die Reservierung von Riester-Produkten“, Arbeitsgruppe der Deutschen Aktuarvereinigung, Mühlheim 18.8.2005.

42 BGBl. I S. 3089.

Vertragsbeginn Abschlusskosten in voller Höhe für alle vertraglich vereinbarten Sparbeiträge angelastet werden dürfen. Durch die Novellierung des Investmentgesetzes ist die Kostenvorausbelastung in diesem Umfang nicht mehr möglich. Ausnahme sind Riester-Fondssparpläne. Dieser Sachverhalt wird derzeit vor Gericht geprüft, es liegt bislang jedoch noch kein Urteil vor. Damit ergibt sich für Riester-Fondssparpläne die Situation, dass hier ein niedrigeres Verbraucherschutzniveau vorliegt als für nichtgeförderte Fondssparverträge. Nach Gesetz muss die Kundin oder der Kunde auf diese Sondersituation nicht hingewiesen werden.

Es ist davon auszugehen, dass Vermittler von Fondssparplänen verstärkt Riester-Fondssparpläne vermittelt, um in den Genuss der höheren Provisionen kommen zu können. Dabei ist insbesondere zu vermuten, dass diese Verträge dann nicht mit dem Ziel einer Zulagenförderung abgeschlossen wurden.

Da jedoch keine validen Zahlen darüber vorliegen, in welchem Umfang tatsächlich derartige Riester-Fondssparpläne mit dem Ziel einer Drittschicht-Besparung abgeschlossen wurden, können hier keine quantitativen Angaben gemacht werden.

3.6 Anforderungen an die Produktkalkulation und Produktgestaltung in 2011

Möchte man nun die aus dem Alterszertifizierungsgesetz herrührenden Produkthanforderungen im Jahr 2011 erfassen, so gilt es die ausgehend von den ursprünglichen Anforderungen und dem Einbezug der bereits aufgeführten Änderungen die bestehenden Anforderungen zusammenzufassen. Dies ist in Übersicht 2 wiedergegeben.

Übersicht 2:

Kalkulationsparameter in 2011

Zusammenfassung der Eckparameter der Produktkalkulation in 2011 für klassische Produkte:

Für versicherungsförmige Angebote bzw. die Leibrente ab spätestens 85:

- Garantiezins 2,25 Prozent (ab 2012 1,75 Prozent);
- eine Unisex-Sterbetafel des Tafelwerks DAV04R, meist in der Ausprägung als DAV04R-Aggregat 1. Ordnung;
- Beteiligung der Kunden mit mindestens 90 Prozent an den Zinsgewinnen, 75 Prozent an Sterblichkeitsgewinnen und 50 Prozent an Kostengewinnen;
- Möglichkeit einer Teilstornierung von bis zu 30 Prozent des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenauszahlungsphase;
- keine Kostentransparenz nach Zertifizierungskriterien mehr zu beachten.

Für Fonds-/Banksparangebote:

- Bemessung der Mittel für die Rente ab spätestens 85 auf Grundlage der für versicherungsförmige Angebote gültigen Parameter.

4. Änderungen in der Produktlandschaft

Die Produktlandschaft der Riester-Renten hat sich – gestützt durch die rechtlichen Änderungen – massiv geändert. Um diese Änderungen skizzieren zu können, gilt es dabei zunächst eine „Kartographierung“ der Produktlandschaft in 2001 und 2011 vorzunehmen. Dabei werden im Folgenden die einzelnen Produktausprägungen definiert und charakterisiert.

4.1 Produktlandschaft zu Beginn der Riester-Rente in 2001

Zieht man die Produktuntersuchungen aus dem Jahr 2001 und 2002 heran⁴³, so lassen sich folgende Grundformen von Riester-Rentenangeboten identifizieren:

- Banksparpläne;
- Fondssparpläne;
- klassische private Rentenversicherungen;
- klassische private Rentenversicherungen mit Anlage der Überschüsse in Fonds;
- Zweitopfhybride.

Um diese Produktarten besser klassifizieren zu können, wird die Funktion dieser verschiedenen Produkte im Folgenden dargestellt:

Banksparpläne

Bei Riester-Renten in Form eines Banksparplans handelt es sich um einen üblichen Banksparplan, der im Vergleich zu den anderen Angeboten keine signifikanten Änderungen aufweist. Die Kundin oder der Kunde zahlt seine Eigenbeiträge in den Vertrag ein, etwaige dem Vertrag zugehende Zulagen werden zudem dem Vertrag gutgeschrieben und es erfolgt im Verlauf des Sparprozesses

eine stetige Zuweisung von Zinsen. Dabei orientiert sich der Zinssatz ggf. an einem vertraglich vereinbarten Garantiezins zzgl. eines Bonuszinses oder er orientiert sich an einem Vergleichsindex.

Fondssparpläne

Die Fondssparpläne, die als Riester-Renten angeboten werden, unterscheiden sich von ungeforderten Fondssparplänen hauptsächlich darin, dass eine geänderte Kapitalanlage vorliegt. Diese ist notwendig, um zu gewährleisten, dass zu Beginn der Auszahlphase mindestens die Summe der eingezahlten Eigenbeiträge und Zulagen zur Verfügung steht.

Dabei wird üblicherweise in der Kapitalanlage eine Strategie des CPPI⁴⁴ angewendet. Dabei werden Teile der für die Fondsanlage vorgesehenen Mittel in „sichere“ Wertanlagen investiert (etwa staatliche Wertpapiere mit einem Rating von „AAA“ bzw. der Bestnote von Rating-Agenturen), die dann unter Annahme der Garantieverzinsung genau den notwendigen Kapitalerhalt der eingehenden Zahlung darstellen. Die dann noch überzähligen Mittel können dann in eine freie volatilere Anlage (etwa Aktien) investiert werden. Je nachdem wie oft und zu welchen Zeitpunkten die Beiträge und Zulagen dem Sparprozess zugeführt werden, ist die Aufteilung zwischen „Garantieanlage“ und „volatiler Anlage“ unterschiedlich stark. Diese Aufteilung hängt auch davon ab, welches Zinsniveau zum jeweiligen Zeitpunkt in den Anlageklassen vorherrscht.

Es kann jedoch auch möglich sein, dass Werte aus der volatilen Anlage in die Garantieanlage umgeschichtet werden müssen, wenn die Garantieanlage nicht in der notwendigen Höhe ren-

⁴³ Siehe Finanztest Juni 2002: „Richtig riestern“.

⁴⁴ Constant Proportion Portfolio Insurance.

tiert. Im schlimmsten Fall kann dies so weit gehen, dass schließlich keinerlei Mittel mehr in der Aktienanlage verbleiben und die Mittel ausschließlich in der Garantieranlage geführt werden. Diese Situation – auch als so genannter „Cash Lock“ bekannt – ist aufgrund der vorliegenden Niedrigzinsphase tatsächlich eingetreten⁴⁵. Die Sparerinnen und Sparer haben dann keine Möglichkeit, eine über null Prozent hinausgehende Rendite auf Eigenbeiträge und Zulagen zu erzielen. Üblicherweise wird dann ein Fonds aufgelegt, in den die zukünftigen Sparbeiträge fließen.

Das grundsätzliche Ziel dieser Fondssparpläne liegt jedoch darin, den Anteil der volatilen Anlage möglichst hoch zu halten, um von etwaigen positiven Renditeeffekten der volatilen Anlage profitieren zu können. Ob dies tatsächlich auch gelingt und in welchem Umfang dies üblicherweise zu einer höheren Leistung im Altersbezug führt, kann noch nicht analysiert werden, da die entsprechenden Verträge bislang nur sehr kurze Anspardauern von wenigen Jahren aufweisen.

Da auch bei Fondssparplänen grundsätzlich Kosten anfallen, die die Nettoanlagebeträge mindern, kann bei Verträgen, die nur über kurze Zeit laufen, die Situation eintreten, dass die jeweilige aktuelle Garantieverzinsung es nicht ermöglicht, die Kosten soweit auszugleichen, dass zum Beginn der Auszahlungsphase das eingezahlte Kapital inkl. Zulagen vorliegt. In diesem Fall ist es der Fondsgesellschaft dann nicht möglich, ein entsprechendes Riester-Rentenangebot auszusprechen.

Anmerkung zu Bank- und Fondssparplänen: Auszahlphase bei Bank- und Fondssparangeboten

Für Fondssparangebote im Riester-Renten-Segment gilt, dass für die neu abschließenden Sparerinnen und Sparer unbekannt ist, zu welchen Konditionen und bei welchem Vertragspartner die spätestens ab Alter 85 einsetzende Leibrente abgeschlossen wird. Auch ist nicht gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungs-

phase, wenn die entsprechende Rentenversicherung zu erwerben ist, auch tatsächlich entsprechende Angebote vorliegen werden.

Klassische private Rentenversicherung

Bei der klassischen privaten Rentenversicherung handelt es sich um das Standardprodukt der deutschen Lebensversicherungsunternehmen zur Absicherung des Langlebighkeitsrisikos. Dabei werden die Renten nach der üblichen Kalkulationsmethode ermittelt. Die grundlegenden Kalkulationsparameter sind dabei:

- der Garantiezins;
- die Sterbetafel;
- die Kostenparameter.

Bei Verträgen, die in 2001 abgeschlossen wurden, waren folgende Parameter die branchenweit üblichen Kalkulationsannahmen:

- ein Garantiezins von 3,25 Prozent;
- eine Kalkulation auf Grundlage der Sterbetafel DAV94R-Altersverschiebung unterschieden je nach Geschlecht zwischen Mann und Frau;
- eine unternehmensindividuelle Kostenkalkulation.

Betrachtet man die in 2011 angebotenen privaten Rentenversicherungen im Riester-Segment, so sind folgende Kalkulationsannahmen üblich:

- ein Garantiezins von höchstens 2,25 Prozent, dieser ist jedoch in Hinblick auf gesonderte Kostenparameter teilweise modifiziert;
- Sterbetafel DAV04R-Aggregat 1. Ordnung in der Ausprägung als Unisex-Tafel bzw. als Sterbetafel der Frauen, ggf. modifiziert durch einen Sterblichkeitsfaktor;
- Unternehmensindividuelle Kostenparameter.

Diese Vertragsparameter sind üblicherweise für den gesamten Vertragsverlauf festgelegt und können nicht verändert werden.

Die Sterbetafel kann jedoch „geändert“ werden. So ist etwa bei den bis 2004 abgeschlossenen klassischen Riester-Rentenversicherungen seit 2005 bis 2025 (geplant) eine Anpassung der ursprünglichen Sterbetafel DAV94R auf die so genannte „Bestandstafel DAV04R“ erfolgt. Durch

45 Siehe Christian Kirchner: „Riester-Fonds stecken in der Klemme“ in Financial Times Deutschland, 18.2.2009: 21.

die neue Sterbetafel muss ein Versicherungsunternehmen für jeden betreffenden Vertrag eine höhere Deckungsrückstellung bilden als nach der alten Tafel DAV94R kalkuliert. Dies erfolgt schrittweise bis 2025 und führt in jedem Schritt zu einem Nachfinanzierungsbedarf. Dieser wird üblicherweise aus Überschussmitteln finanziert.

Dies führt dazu, dass für die Riester-Kundinnen und -Kunden, die in den Jahren 2001 bis 2004 einen Vertrag abgeschlossen haben, Teile der Überschussbeteiligung nicht dazu verwendet werden, eine Zusatzleistung auszuloben, sondern ausschließlich zur „Ausfinanzierung der neuen Sterbetafel“ verwendet werden. Im Endeffekt bedeutet dies, dass im Zeitraum 2005 bis 2025 eine Minderung der Überschussbeteiligung für diese Verträge erfolgt.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Kostenkalkulation der versicherungsförmigen Riester-Renten im Vergleich zu ungeforderten Verträgen von vornherein eine erheblich höhere Komplexität aufwies.⁴⁶ Diese Komplexität nahm im Verlauf dieser zehn Jahre massiv zu.

Insbesondere sei exemplarisch auf eine dem Lebensversicherungsgeschäft fremde⁴⁷ Kostengröße hingewiesen, die so genannten „Kosten auf das angesparte Kapital“. Diese werden üblicherweise in Prozent angegeben, z. B. mit dem Hinweis, dass jährlich 0,4 Prozent des angesparten Kapitals als derartige Kosten zusätzlich abgezogen würden.

Derartige Kostensätze wirken sich auf den Vertrag letztlich wie eine Minderung der Garantieverzinsung aus. So führt ein derartiger Kostensatz von 0,4 Prozent bei einem Garantiezins von 2,25 Prozent etwa dazu, dass der Vertrag nur mit einem Garantiezins von 1,85 Prozent geführt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Versicherungsunternehmen, die derartige Kostengrößen anwenden, auch im Bereich des Solvabilitätsnachweises die Verträge tatsächlich nur mit

dem geringeren Zinssatz gegenüber der Aufsichtsbehörde ausweisen. Durch den Ansatz dieser zusätzlichen Kosten wird nicht nur eine tatsächlich geringere Garantieverzinsung nicht transparent ausgewiesen, sondern auch die daraus entstehenden Gewinne fallen dann nicht als Zinsgewinne, sondern als Kostengewinne an.

Entsprechend der in 2008 eingeführten Mindestzuführungsverordnung bedeutet dies, dass die Versicherungsunternehmen dann von diesen zusätzlichen Gewinnen nicht nur zehn Prozent einbehalten können, sondern die Gewinnspanne auf 50 Prozent verfünffachen können.⁴⁸

In der Vertragsführung werden die eingehenden Nettoprämien der klassischen Rentenversicherungen dem unternehmensweiten Deckungsstock zugeführt. Es erfolgt also keine von den anderen Versicherungsverträgen getrennte Führung des Anlagekapitals. Dies ist auch bei Lebensversicherungsprodukten deutscher Prägung üblich, um über den gemeinsamen Deckungsstock eine Diversifizierung des Kapitalanlagerisikos über den Gesamtbestand zu ermöglichen.

Die Kapitalanlage ist dabei aufsichtsrechtlich eingeschränkt. So darf etwa nach § 54 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) nur bis zu einem Anteil von 30 Prozent eine Anlage in volatilen Werten wie etwa Aktien erfolgen. Weitere Einschränkungen der Anlagemöglichkeiten gewährleisten zudem, dass das klassische Deckungskapital konservativ und vergleichsweise sicher angelegt wird.

Da der Garantiezins in der Kalkulation vergleichsweise niedrig angesetzt wurde, die Sterblichkeit bei Rentenversicherungsprodukten auch besonders niedrig angesetzt ist und die Kosten üblicherweise höher einzukalkulieren sind, als sie tatsächlich zu erwarten sind, entstehen dem Versicherungsunternehmen Überschüsse. Diese Überschüsse müssen im Rahmen der Überschussbeteiligung zu bestimmten Anteilen zunächst der

46 Siehe Finanztest Juni 2002: „Richtig riestern“, S. 12ff.

47 Siehe etwa Kurt Wolfsdorf: „Versicherungsmathematik Teil1 Personenversicherung“, Stuttgart 1997: 148ff., wo er die klassischen Kostensätze darstellt.

48 Aktuell wird im Rahmen der Diskussion um die Einführung eines Produktinformationsblattes eine Änderung des Alterszertifizierungsgesetzes diskutiert. Dabei findet auch dieser Sachverhalt Niederschlag in der Diskussion. Siehe hierzu Stellungnahme von Dipl.-Math. Axel Kleinlein vom 22.6.2011:

<http://www.mathconcepts.de/Stellungnahme%20zum%20Diskussionsentwurf%20AltZertG%20Kleinlein%20FINAL%202020611.pdf>

Rückstellung für Beitragsrückgewähr (RfB) zugeführt werden, um dann nach Überschussdeklaration den Einzelverträgen zugute zu kommen. Dabei sollen üblicherweise diese Mittel zur Bildung einer zusätzlichen Leistung herangezogen werden, die dann die Garantierente erhöhen.⁴⁹

Dabei hat das Versicherungsunternehmen ein „verursachungsorientiertes“ Verfahren zur Zuteilung der Überschussmittel zu verwenden. Insbesondere hat es auch darauf zu achten, dass die insgesamt anfallenden Überschüsse „angemessen“ der RfB zugeführt werden. Dabei gilt die „Faustregel“, dass Zinsüberschüsse mindestens zu 90 Prozent, Sterblichkeitsgewinne zu 75 Prozent und Kostenüberschüsse zu 50 Prozent über die RfB an die Kunden zu fließen haben. Ein Verstoß gegen diese Verordnung ist ein so genannter „Missstand“, der nach § 81c von der Aufsichtsbehörde geahndet wird. Demnach erfolgt die Überprüfung der Angemessenheit der Überschussbeteiligung wie auch die Sanktionierung eines Verstoßes nur über öffentliches Recht. Der einzelne Riester-Sparer hat grundsätzlich keinen zivilrechtlichen Anspruch auf eine hinreichende Überweisung von Mitteln des Rohüberschusses an die RfB.

Die dem Vertrag zugewiesenen Überschüsse fließen dann wieder in den klassischen Deckungsstock und erhöhen die individuelle Deckungsrückstellung.

Klassische Rentenversicherungsverträge mit Anlage der Überschussbeteiligung in Fonds

Diese Vertragskonstruktion war besonders bei Einführung der Riester-Rente zu beobachten gewesen. Es handelt sich dabei um klassisch geführte private Rentenversicherungsverträge mit dem Unterschied, dass die dem Einzelvertrag zugewiesenen Überschussanteile in Fonds angelegt werden. Ziel dabei war es, dem Kunden die Mög-

lichkeit zu geben, an etwaigen Gewinnen der Aktienmärkte partizipieren zu können.

Tatsächlich war aber von vornherein klar, dass bei den meisten Verträgen der Anteil der Überschussbeteiligung im Vergleich zum klassischen Deckungskapital sehr gering sein wird. Damit war eine in Aussicht gestellte „Partizipation am Aktienmarkt“ nur in geringem Umfang möglich und stellte sich dementsprechend hauptsächlich als Verkaufsargument heraus. In 2011 sind nur noch in geringem Umfang derartige Produkte anzutreffen.

Private Rentenversicherungen in Form eines Zweitopfhybrids

In Anlehnung an die im Rahmen der Riester-Rentenförderung angebotenen Fondssparverträgen mit einer Kapitalanlage nach CPPI legten auch die Versicherungsunternehmen bereits in 2001 erste Angebote mit einem ähnlichen Konzept vor: Dabei werden die eingehenden Sparbeiträge aufgeteilt in einen Anteil, der im klassischen Deckungsstock mit Garantieverzinsung geführt wird, und einen Anteil, der in volatilere Fonds investiert wird. Dabei wird der in den Deckungsstock gehende Anteil so hoch bemessen, dass er unter Beachtung der Garantieverzinsung und der einkalkulierten Biometrie den Kapitalerhalt der insgesamt eingehenden Prämie ermöglicht. Die Aufteilung zwischen den in den „sicheren Deckungsstock“ fließenden Prämienanteilen und den Mitteln, die in die Fondsanlage fließen, ist dabei auch – wie bei den Fondssparangeboten – stark von dem jeweiligen Zeitpunkt abhängig. Es gilt zu berücksichtigen, dass unter Heranziehen der Garantieverzinsung der noch verbleibende Zeitraum bis zum Ende der Ansparfrist einen entscheidenden Einfluss auf die notwendige Höhe des in das Deckungskapital fließenden Prämienbestands hat.

⁴⁹ Ausnahme ist bei Rentenversicherungsverträgen mit Abschluss vor 2005 die Verwendung der Überschussanteile zur Ausfinanzierung der neuen Sterbetafel.

4.2 Bis 2011 neu etablierte Produktarten

Betrachtet man nun die Entwicklungen der Produktlandschaft seit 2001 bis 2011, so zeigt sich, dass weitere Produktkonstruktionen Eingang in den deutschen Markt gefunden haben. Dabei sind aufzuführen:

- versicherungsförmige Angebote, die als so genannter „Dreitopfhybrid“ konstruiert sind;
- Variationen der Hybride als statische oder dynamische Hybride;
- so genannte „Variable Annuities“;
- „Unit-linked with Profits“- Angebote britischer Prägung.

Private Rentenversicherung nach Dreitopfhybrid

Dieses Produkt ähnelt dem bereits vorgestellten Zweitopfhybrid. Hier wird jedoch in der Fondsanlage zusätzlich analog zu einem Riester-Fondssparplan eine Unterteilung zwischen Anlagen mit vermeintlich sicherer und garantierter Verzinsung und einem Fonds mit volatiler Anlage unterschieden. Dabei wird nun der „Garantiefonds“ dazu herangezogen, das klassische Deckungskapital zu stützen und zu entlasten. Ziel ist es, dadurch den Prämienbestandteil, der in die volatile Anlage fließt, zu erhöhen. Diese Erhöhung hat dann das Ziel zu gewährleisten, dass in möglichst großem Umfang an rentablen volatilen Märkten partizipiert wird.

Unterscheidung zwischen statischen und dynamischen Hybriden

Es ist sowohl bei Zweitopf- als auch bei Dreitopfhybriden zu unterscheiden, ob es sich um einen „statischen Hybrid“ oder einen „dynamischen Hybrid“ handelt. Bei Einführung der Riester-Renten war dabei üblicherweise die Standardvariante „statischer Hybrid“ anzutreffen.

Im statischen Fall besteht von vornherein eine klare mathematische Formel, nach der stets eindeutig ermittelt werden kann, in welchem Umfang die Werte dem klassischen Deckungskapital oder aber den Fonds zugeführt werden (im Falle eines Dreitopfhybrides auch welchem Fonds sie zugeführt werden). Diese statischen Regeln richten sich nach festen Vorgaben, die sich etwa

aus dem gegebenen Garantiezins des klassischen Deckungskapitals ergibt, oder aber aus der zum Zeitpunkt des Beitragseingangs gültigen laufenden Verzinsung festverzinslicher Papiere.

Bei „dynamischen“ Varianten erfolgt eine stetige Anpassung der jeweiligen Zuordnung der Prämienbestandteile auf Grundlage eines Kapitalanlagemanagements. Dieses berücksichtigt dann auch etwaige Entwicklungen innerhalb der Fonds und der Kapitalmärkte. Diese dynamischen Varianten sollen durch das stärkere Monitoring der Anlagen dazu beitragen, die Rentabilität zu erhöhen und auch den Anteil der in die volatilen Anlagen fließenden Werte zu maximieren. Die dadurch erzielte höhere Rentabilität soll dann ausreichen, um die zusätzlichen Kosten, die durch das stetige Kapitalanlagemanagement entstehen, ausgleichen zu können. Bislang liegen keine Langfristbetrachtungen vor, die einen Erfolg oder Misserfolg derartiger Strategien bewerten lassen.

Rentenangebote in Form von Variable Annuities

Bei „Variable Annuities“ handelt es sich um eine Produktform, die aus dem angelsächsischen Bereich verstärkt auch in Deutschland Fuß zu fassen sucht. Derartige Produkte dürfen nach deutschem Aufsichtsrecht nicht aufgelegt werden. Daher stehen üblicherweise ausländische, meist irische Versicherungstöchter bereit, um für die deutschen Schwesterfirmen diese Produktarten zu realisieren. Oft ist es für die Kundin oder den Kunden nur schwer zu durchschauen, bei welchem Versicherungsunternehmen er tatsächlich den Vertragsabschluss tätigt. Damit einhergehend ist nicht immer gewährleistet, dass den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern transparent dargestellt wird, dass ggf. ein erheblich niedrigeres Sicherheitsniveau besteht, als es bei deutschen Verträgen üblich ist. Dies ist dann von Relevanz, wenn etwa das Versicherungsunternehmen in eine Schieflage gerät o. ä.

Bei Variable Annuities wird ausschließlich eine Kapitalerhaltsgarantie zum Zeitpunkt des Endes der Ansparphase ausgesprochen. Während bei klassischen Produkten die Kapitalerhaltsgarantie durch eine ausgewogene und diversifizierte Kapitalanlage erfolgt und bei Hybridprodukten die Garantie durch entsprechende Garantie-

papiere direkt eingekauft wird, ist die Strategie bei einer Variable Annuity gänzlich anders: Zunächst werden die volatilen Anlagen – etwa Aktien o. ä. – erworben. Dann gilt es zu gewährleisten, dass zum exakt bestimmten Zeitpunkt des Endes der Ansparfrist die volatilen Werte zu einem Mindestwert verkauft werden können. Hierzu werden Finanzderivate eingekauft, die genau dies realisieren. Damit treten die Kosten für diese Derivate als „Garantiekosten“ hinzu.

Derartige Produkte können nur dann tatsächlich geführt werden, wenn für die entsprechenden volatilen Anlagen auch stets die damit korrespondierenden Derivate erhältlich sind. Es zeigte sich jedoch im Verlauf der Finanzkrise 2008, dass nicht bei allen derartigen Produkten auch tatsächlich die Derivate noch erhältlich waren. Dies führte dazu, dass besonders im Riester-Bereich einzelne Produkte nicht mehr angeboten werden konnten.

Diese Verwerfungen führten allerdings nicht zu einer Schlechterstellung der Kundinnen und Kunden, sondern zu erheblichen Verlusten des Versicherungsunternehmens. Dennoch können sich derartige Problem auch auf die Kunden auswirken, falls das Versicherungsunternehmen derartige Zusatzbelastungen nicht mehr übernehmen kann. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um ein Versicherungsunternehmen handelt, dessen nationales Aufsichtsregime zum Beispiel keinen Sicherungsfonds o. ä. vorsieht. Dann stehen die Kunden vor dem Problem, dass ihnen ggf. vertraglich zwar der Kapitalerhalt zugesichert ist, dieser aber dann in der Realität nicht eingelöst werden kann.

„Unit-linked with Profits“-Angebote britischer Prägung

Bislang gibt es hierfür nur einen Anbieter. Es handelt sich dabei um ein Produkt, das nach dem britischen Aufsichtsrecht geführt wird und damit gänzlich anders konstruiert ist als die deutschen Produkte. So wird bei diesen Angeboten britischer Prägung das angesparte Kapital grundsätzlich für

jeden Tarif in einem gesonderten Deckungsstock geführt. Die „Überschussdeklaration“ erfolgt in Form eines jährlich deklarierten zusätzlichen Bonus'. Die Ermittlung dieses Bonus' wie auch die Information über die Bezugsgröße dieses Bonus' sind üblicherweise bei derartigen Produkten nur in intransparenter Form gegenüber dem Kunden angegeben.

Auch die Versicherungsbedingungen derartiger Produkte sind oft umstritten, wie einige in den letzten Jahren geführte Prozesse zeigen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für derartige Produkte grundsätzlich das Financial Services Compensation Scheme⁵⁰ greift und darüber zumindest der Kapitalerhalt garantiert wird. Angesichts des geringen Marktumfangs derartiger Produkte im Riester-Rentenbereich wird im Folgenden auf diese Produkte allerdings nicht weiter eingegangen.

4.3 Einordnung der neuartigen Produkte in Hinblick auf die Produktkalkulation

Grundsätzlich können die neuartigen Garantieprodukte als alternative Form des „Ansparens“ angesehen werden, die später – spätestens ab dem Alter von 85 Jahren des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin – meist in eine klassische Rentenversicherung münden. Da das zur Verrentung stehende Kapital üblicherweise unbestimmt ist, weisen diese Angebote oft bezüglich der Verrentung ähnliche Charakteristika auf wie Sparpläne.

Ist das angesparte Kapital unbekannt, wird meist nur ein Rentenfaktor festgelegt, der angibt, wie hoch die aus jeweils 10.000 € darstellbare Rente ist. Die Bedingungen, zu denen diese Rentenfaktoren errechnet werden, unterscheiden sich dabei des Öfteren von denen der klassischen Angebote, indem etwa eine erheblich vorsichtiger Sterbetafel angesetzt wird oder auch nach Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Beteiligung an bestimmten Überschusspositionen ausgeschlossen wird.⁵¹

50 Es handelt sich dabei um einen nach britischem Aufsichtsrecht gebildeten Fonds, der aus Mitteln der Versicherungswirtschaft gespeist ist. Dieser kann eine Entschädigung leisten, wenn ein Versicherungsunternehmen nicht in der Lage ist, die den Kapitalerhalt zu realisieren.

51 Dabei ist jedoch noch unklar, ob dies mit dem Versicherungsvertragsgesetz konform ist, da dort nach § 153 (1) ein nur teilweiser Verzicht auf die Überschussbeteiligung nicht zulässig ist.

Übersicht 3:

Kalkulationsparameter für neuartige Produkte in 2011**Zusammenfassung der Eckparameter der Produktkalkulation in 2011 für klassische Produkte:**

Für versicherungsförmige Angebote bzw. die Leibrente ab spätestens 85 werden folgende Kalkulationsparameter angesetzt:

- der Garantiezins beträgt höchstens 2,25 Prozent;
- es wird eine vorsichtiger Unisex-Sterbetafel des Tafelwerks DAV04R angesetzt, die zu zusätzlich höheren Lebenserwartungen führt, etwa eine Tafel, die genau 50 Prozent der Sterblichkeit nach DAV04R-Aggregat 1. Ordnung ansetzt;
- Beteiligung der Kunden mit mindestens 90 Prozent an den Zinsgewinnen, 75 Prozent an Sterblichkeitsgewinnen und keine Beteiligung an Kostengewinnen;
- Möglichkeit einer Teilstornierung von bis zu 30 Prozent des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenauszahlungsphase;
- keine Kostentransparenz nach Zertifizierungskriterien.

Exkurs: Sicherheitsfonds für Riester-Produkte

Für in Deutschland tätige Lebensversicherungsunternehmen ist üblicherweise davon auszugehen, dass sie Mitglied im so genannten „Protector“ sind. Es handelt sich dabei um ein eigenständiges Lebensversicherungsunternehmen, das von der deutschen Lebensversicherungsbranche gemeinschaftlich im Jahre 2002 gegründet wurde. Dieses übt die Rolle eines Sicherheitsfonds im Sinne des VAG § 124ff. aus. Es soll gewährleisten, dass auch im Falle einer Schieflage eines Versicherungsunternehmens die Kunden zumindest die ihnen garantierten Werte erhalten können. Im Falle der Mannheimer Lebensversicherung musste der Protector bereits tätig werden, da diese im Jahr 2003 keine hinreichende Solvabilität mehr vorweisen konnte, um ihre Verträge führen zu können.

Die Garantien, die der Protector übernimmt, beziehen sich dabei zunächst nur auf die klassischen Rentenversicherungsverträge. Bei fondsgebundenen Verträgen übernimmt der Protector nur die Garantie, dass die mit einem Einzelvertrag korrespondierenden Fondsanteile auch weiterhin geführt werden. Der Protector kann dabei aber nicht die Garantie dafür übernehmen, dass die Fondsanteile auch einen bestimmten Mindestwert zu einem bestimmten Zeitpunkt haben.

Diese Einschränkung kann dazu führen, dass bei einem fondsgebundenen Vertrag, dessen Versicherungsunternehmen in Schieflage gerät, dieser Vertrag zwar in den Protector überführt wird, zu Beginn der Auszahlungsphase jedoch nicht die Summe aller Eigenbeiträge und Zulagen zur Verfügung steht. Es ist ausschließlich gewährleistet, dass Fondsanteile, die zum Zeitpunkt des Kaufs diese Sicherheit darstellen konnten, noch zur Verfügung stehen. Sind die Gegenwerte der Fondsanteile jedoch im Zeitverlauf gesunken, so steht ggf. ein geringeres Kapital zur Verfügung, als es zur Darstellung des Kapitalerhalts garantiert notwendig wäre.

Diese Gefahr, dass trotz sämtlicher vertraglicher Zusicherungen eines Kapitalerhalts und trotz Protector die Kapitalerhaltsgarantie nicht gesichert ist, war offensichtlich auch den politisch Beteiligten nicht klar. So zeigt sich etwa in einer E-Mail von Herrn Walter Riester an seine Bundestagsfraktion im Oktober 2008, dass er der Überzeugung ist, dass in jedem Falle das „Garantiekapital gesichert [sei], da es im Sondervermögen angelegt werden muss, das nicht in Konkursmasse fällt. Darüber hinaus gilt die so genannte Protectorlösung der Versicherungswirtschaft, die die Forderungen zahlungsunfähiger Versicherungen abdeckt.“

Dies ist jedoch eben nicht korrekt und gibt einen Hinweis darauf, dass auch die Hauptakteure, die die Riester-Rente einführten, nicht hinreichend von der Versicherungswirtschaft über die technischen Zusammenhänge unterrichtet wurden.

Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich also, dass die Produktlandschaft zwischen 2001 und 2011 erheblich an Komplexität gewonnen hat. Insbesondere weisen auch die verschiedenen Produktarten erhebliche Unterschiede in Hinsicht auf das Garantieniveau, die Garantiezeitpunkte und die Vertragstransparenz auf. Bzgl. der Garantien ist festzuhalten:

Ein fest garantierter Übertragungswert und über einen Sicherungsfonds abgesicherte Kapitalerhaltgarantie ist bei „klassischen privaten Rentenversicherungen“ und „klassischen privaten Rentenversicherungen mit Anlage der Überschüsse in Fonds“ gegeben.

Der Verzicht auf laufende garantierte Übertragungswerte aber einen auch über einen Sicherungsfonds garantierten Kapitalerhalt zu Beginn der Auszahlungsphase ist bei Zweitopfhybriden gegeben.

Mit Verzicht auf laufende garantierte Übertragungswerte aber mit Garantie des Kapitalerhalts ohne Absicherung über einen in Deutschland ansässigen Sicherungsfonds ist üblicherweise bei Dreitopfhybriden, Variable Annuities und „Unit-linked with Profits-Angeboten britischer Prägung“ gegeben.

4.4 Transparenzprobleme hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Kosten unterschiedlicher Angebote

Bereits frühzeitig wiesen Verbrauchermagazine wie auch Verbraucherschützerinnen und Verbraucherschützer auf eine hohe Intransparenz bezüglich der Riester-Rentenprodukte hin.⁵² Ein

Hauptkritikpunkt bestand darin, dass die Kostentransparenz nicht hinreichend gegeben wäre.

Da im Rahmen der Riesterangebote mit versicherungsförmigen Angeboten und Bank-/Fondssparplänen von vornherein sehr unterschiedliche Produkte im Wettbewerb standen, bestand auch von vornherein das Problem einer transparenten Vergleichbarkeit der Angebote.⁵³ Dabei rückte eine transparente Kostenbelastung verstärkt in den Fokus, um in dieser Hinsicht eine Vergleichbarkeit erzielen zu können, wobei die im Zertifizierungskriterium Nr. 9 festgelegten Informationspflichten helfen sollten.

Die sich im Laufe der Jahre verstärkende Diskussion um Transparenz und Intransparenz der Riester-Renten führte schließlich dazu, dass der Gesetzgeber das Bundesfinanzministerium damit beauftragte, in Form einer Studie die Möglichkeiten einer höheren Transparenz für zertifizierte Altersvorsorgeverträge zu untersuchen.⁵⁴ Diese Studie wurde vom Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim in Zusammenarbeit mit IFF-Hamburg und Infas erstellt und im Juni 2010 vorgestellt. Im Weiteren wird auf die Fassung dieser Studie vom 28. Juli 2010 abgestellt, da zu diesem Zeitpunkt eine leichte Überarbeitung mit aus mathematischer Sicht wichtigen Korrekturen erfolgte.

In dieser Studie stellte das ZEW u. a. mehrere Möglichkeiten zur Darstellung der Kosten in jeweils einer einheitlichen Kostenkennziffer vor. Zum einen handelt es sich entsprechend Seite 43 der Studie um eine „Kostenquote“, die die Minderung der Leistung durch die angesetzten Kosten beschreibt, sowie um eine „Reduction in Yield“, die angibt, in welchem Umfang ausgehend von einer festen Verzinsung vor Kosten der Kunde eine durchschnittliche Renditeminderung pro Jahr im Ansparverlauf hinzunehmen hat.

Im Januar 2011 stellte schließlich die Allianz Lebensversicherung wie auch der GDV die „Gesamtkostenquote“⁵⁵ vor, die tatsächlich im Sinne der Studie des ZEW keine „Kostenquote“ sondern eine Reduction in Yield ist.

52 Finanztest Juni 2002: „Richtig riestern“.

53 Ebd.

54 Projekt Nr. 7/09 des Bundesministeriums für Finanzen, Abschlussbericht „Transparenz von privaten Riester- und Basisrentenprodukten“ des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, Mannheim 28.7.2010.

55 Siehe Pressemitteilung des GDV vom 19.1.2011 „GDV empfiehlt umfassende ‚Preis-Leistungs-Darstellung‘ in der Lebensversicherung“ und Pressemitteilung der Allianz Deutschland AG vom 19.1.2011 „Allianz will Vorreiter in Sachen Kostentransparenz werden“.

In der Fachpresse wurde dieses Vorgehen intensiv diskutiert. Zum einen erfolgte eine Bewertung als positiver Schritt in Richtung höherer Transparenz, zum anderen erfolgte jedoch auch eine finanzmathematische Kritik. So zeigte sich⁵⁶, dass die Reduction in Yield beim Vergleich unterschiedlicher Riester-Rentenverträge mit unterschiedlicher Laufzeit tatsächlich auch zu einer Irreführung der Kundinnen und Kunden führen kann.

Beispiel für die Irreführung durch die „Reduction in Yield“

So ist vorstellbar, dass einer potenziellen Sparerin oder Sparer Angebote ausgesprochen werden, die sich auf unterschiedliche Grundlaufzeiten der Verträge beziehen. So könnte z. B. einem Kunden etwa ein Riester-Angebot A angeboten werden, dessen Ansparfrist nur bis zum Mindestalter 62 läuft. Zusätzlich weist der Vermittler den Sparer aber darauf hin, dass ihm die Versicherungsbedingungen auch eine Verlängerung der Anspar-

frist bis 67 ermöglicht, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Sparer nach gesetzlicher Rentenversicherung vermutlich in Rente gehen wird.

Zusätzlich könnte ihm ein Riester-Angebot B unterbreitet werden, dass von einer Ansparfrist bis Alter 72 ausgeht. Hier verweist der Vermittler nun auf die Möglichkeit, dass die Versicherungsbedingungen auch bereits einen Erhalt der Leistungen ab Alter 67 erlauben würden.

Geht man nun davon aus, dass bei beiden Verträgen vereinfacht jährlich eine konstante Summe als Kosten angelastet werden, so zeigt sich, dass bei einer Gesamtprämie aus Eigenbeiträgen und Zulagen von 1.500 Euro pro Jahr und Ansatz von jährlichen Kosten in Höhe von jährlich 225 Euro bei einem Zins von 4,5 Prozent p. a. eine „Gesamtkostenquote“ bei Vertrag A von 1,05 Prozent und bei Vertrag B von 0,74 Prozent ausgewiesen wird.

Trotz offensichtlich identischer Kostenbelastung und gleicher Leistungshöhen erscheint also Vertrag B nach der „Reduction in Yield“ erheblich günstiger als Vertrag A.

Übersicht 4:

Verträge mit identischen Kosten, aber unterschiedlichen Gesamtkostenquoten
(„Reduction in Yield“; Beispiel)

Beispiel: Verträge mit identischen Kosten

	Angebot A	Angebot B
jährliche Prämie	1.500€	1.500€
jährliche Kosten	225€	225€
Vetragsdauer nach Angebot bis Alter	62	72
Angespartes Kapital mit 67	91.489€	91.489€
Reduction in Yield	1,04 %	0,72 %



Trotz identischer Leistung bei Rentenbeginn mit 67 erscheint Angebot B günstiger

56 Siehe Kleinlein: „Die ‚Kostenquote der Versicherer‘ kann Verbraucher in die Irre führen.“ Versicherungswirtschaft 7/2011: 457.

Zieht man nun zusätzlich in Betracht, dass das Versicherungsunternehmen Abschlusskosten erhebt, die sich auf die gesamte Beitragssumme beziehen – etwa die derzeit üblichen vier Prozent nach Zillmerverfahren – so werden im Vertrag A Abschlusskosten in Höhe von 1.620 Euro und bei Vertrag B sogar von 2.220 Euro angesetzt.

Diese Abschlusskosten werden dann über fünf Jahre verteilt und führen schließlich zu einer Belastung des Gesamtvertrages. Während also nun bei Vertrag A um 600 Euro niedrigere Abschlusskosten angesetzt werden und ansonsten die laufenden Verwaltungskosten identisch mit Vertrag B sind, so ergibt sich nach eigener Berechnung für Vertrag A eine „Gesamtkostenquo-

te“ von 1,52 Prozent und bei Vertrag B noch immer von 1,13 Prozent. Trotz der höheren Abschlusskosten und ansonsten identischer Kostenbelastung erscheint Vertrag B immer noch günstiger als Vertrag A.

Möchte man nun betrachten, wie hoch bei diesen beiden Verträgen das im Alter 67 angesparte Kapital ist, so zeigt sich bei Vertrag A ein Wert von 85.067 Euro und bei Vertrag B von 83.158 Euro.

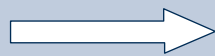
Tatsächlich wird also bei Vertrag A die Höhe der Altersbezüge auf einer Grundlage einer um 1.908 Euro höheren Summe ermittelt als bei Vertrag B, obgleich die „Gesamtkostenquote“ bei Vertrag B geringer ist.

Übersicht 5:

Real unterschiedliche Kosten mit Darstellung der irreführenden Gesamtkostenquote

Beispiel: Verträge mit unterschiedlichen Kosten

	Angebot A	Angebot B
jährliche Prämie	1.500€	1.500€
jährliche Kosten	225€	225€
Zusätzliche Abschlusskosten	1.620€	2.220€
Vertragsdauer nach Angebot bis Alter	62	72
Angespartes Kapital mit 67	85.067€	83.158€
Gesamtkostenquote	1,52 %	1,13 %



Trotz geringerer Leistung bei Rentenbeginn mit 67 erscheint Angebot B günstiger

Richtet sich der Kunde also nach dieser Gesamtkostenquote, so führt sie ihn in die Irre und verführt ihn dazu, einen tatsächlich teureren Vertrag abzuschließen, der zu einer geringeren Leistung führt.

Statt einer „Reduction in Yield“ besteht auch die Möglichkeit, eine Kostenquote zu ermitteln, die angibt, in welchem Umfang von den ein-

gezahlten Werten durchschnittlich Mittel auf Grund von Kosten abgezogen werden. Dies entspricht dann der ansonsten in der Betriebswirtschaft verwendeten „Kostenquote“. Eine derartige Kostenquote gibt gleichermaßen auch Antwort auf die Frage, um welchen Prozentsatz sich die Rente auf Grund der Kosten mindert.

5. Änderungen in der Verwaltung

In Bezug auf die geförderten Riester-Altersvorsorgeverträge sind aus staatlicher Sicht drei Verwaltungseinheiten zwingend eingebunden. Zum einen ist das die Zertifizierungsbehörde, die nach Alterszertifizierungsgesetz die Angebote zu zertifizieren hat. Desweiteren die sog. Zulagenbehörde – die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZFA). Schließlich haben auch die Finanzämter eine tragende Rolle für die individuelle Rentabilität der Vorsorgeverträge, falls der steuerliche Sonderausgabenabzug eine zusätzliche Ersparnis bringt. Diese verschiedenen Verwaltungsakteure werden im Weiteren beleuchtet.

5.1 Die Zertifizierungsbehörde

Im Jahre 2001 wurde das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen mit den Aufgaben der Zertifizierungsbehörde (BAV) betraut. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ausdrücklich nicht das Amt diese Aufgaben übernommen hat, sondern das BAV zusätzlich mit diese Aufgaben übernahm. Diese Unterscheidung bedeutet insbesondere, dass Kenntnisse der BAV über bestimmte Finanzdienstleistungsunternehmen die Zertifizierung nicht beeinflussen durften, wie auch umgekehrt Kenntnisse aus der Zertifizierung nicht in die Aufsichtstätigkeit des BAV einfließen durften.

Durch die Bildung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 1.5.2002 übernahm dann diese die Zertifizierung (BaFin). Mit dem Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 wurde festgelegt, dass das Bundeszentralamt für Steuern ab dem 1.7.2010 mit der Zertifizierungstätigkeit betraut werden sollte. Dies ist auch so geschehen.

Neben der eigentlichen Zertifizierungstätigkeit nach Alterszertifizierungsgesetz trat die Zertifizierungsbehörde stets gegenüber Finanzdienstleistern wie auch gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern derart in Erscheinung, dass es eine Kommentierung des Alterszertifizierungsgesetzes zur Verfügung stellte. Diese Kommentierung liegt auch in den entsprechenden Fassungen vor.

Es ist anzumerken, dass das BAV bzw. die BaFin von vornherein eine erheblich höhere Anzahl von Mitarbeitern beschäftigt, die sich mit Finanzdienstleistungsanbietern und Finanzdienstleistungsprodukten beschäftigen, als das Bundeszentralamt für Steuern. Auch war durch die spezielle Aufsichtstätigkeit der BaFin gewährleistet, dass das Know-how in Bezug auf Finanzdienstleistungsprodukte gezwungenermaßen erheblich höher geartet ist, als das der durchschnittlichen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Bundeszentralamtes für Steuern. Daher ist davon auszugehen, dass seit dem Wechsel der Zertifizierungsstelle hin zum Bundeszentralamt für Steuern, zumindest von Seiten der fachlichen Qualifikation her, eine Schlechterstellung der Zertifizierung erfolgt, soweit innerhalb des Zertifizierungsaktes auch fachliche Kenntnisse über Finanzdienstleistungsprodukte gewünscht sind.

Tatsächlich ist jedoch aus dem Alterszertifizierungsgesetz nicht ableitbar, dass ein besonderes Know-how bzgl. Finanzdienstleistungsprodukten notwendig wäre. Daher erscheint es trotz allem angemessen, auch das Bundeszentralamt für Steuern mit der Zertifizierungstätigkeit zu betrauen.

5.2 Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZFA)

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZFA) wurde direkt mit Einführung der Riester-Altersvorsorgeverträge etabliert. Die Aufgaben der ZFA bestehen in folgenden Punkten⁵⁷:

- die Berechnung und Auszahlung der Zulage;
- eventuelle Rückabwicklung von zu Unrecht gezahlten Zulagen;
- die jährlich wiederkehrende Feststellung des Zulagenanspruchs;
- das Verfahren bei Verwendung von Kapital aus einem Altersvorsorgevertrag zum Erwerb oder zur Herstellung von selbstgenutztem Wohneigentum;
- der Datenabgleich mit den Rentenversicherungsverträgen, den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, den zuständigen Besoldungsstellen und den Finanzämtern zur Überprüfung der gezahlten Zulage.

Damit erfolgt über die ZFA ausschließlich eine Organisation und Datenerfassung der Zulagen. Eine Beobachtung der tatsächlich besparten Altersvorsorgeverträge erfolgt bislang nicht. Daher hat die ZFA keinen Überblick über die tatsächlich angesparten Vermögen und kann damit keine Rentabilitätsanalyse über den Einsatz der über die ZFA ausgezahlten Zulagen vornehmen. Grundsätzlich wäre es jedoch denkbar, dass die ZFA auch eine derartige Aufgabe übernimmt.

Die ZFA und das über die ZFA organisierte Zulagenverfahren stand bereits kurz nach Einführung der Riester-Altersvorsorgeverträge in der Kritik, da das jährliche Verfahren als zu bürokratisch angesehen wurde. Zur Beseitigung dieser bürokratischen Hindernisse wurde ab 2005 die Möglichkeit eines Dauerzulagenantrags eingerichtet. Dieser sollte dafür sorgen, dass die jährlich erfolgenden neuen Beantragungen der Zulagen entfallen können.

Es zeigt sich jedoch, dass die Zulagenstelle in den ersten Jahren nach Einführung der Riester-Altersvorsorgeverträge offensichtlich bürokratische Hindernisse zu überwinden hatte. Dies führ-

te dazu, dass eine abschließende Ermittlung der für die Jahre 2005 bis 2007 gültigen Zulagen erst im Jahre 2011 erfolgte. Dabei wurde festgestellt, dass in erheblichem Umfang zu hohe Zulagen ausgekehrt wurden. Ausdrücklich bezieht sich das der ZFA vorangestellte Bundesministerium für Finanzen (BMF) auf solche Zulagen, die auf Verträge gezahlt wurden, die vormals nur mittelbar zulagenberechtigt waren, jedoch durch die Geburt eines Kindes und den Wechsel in den Status einer gesetzlich rentenversicherten Person auch unmittelbar förderberechtigt wurden.⁵⁸ Bei einem derartigen Statuswechsel hätte automatisch ein Eigenbeitrag von 60 Euro geleistet werden müssen. War dies nicht der Fall, so wurden dann die Zulagen in ungerechtfertigter Höhe ausgekehrt.

Nach der Pressemitteilung 12/2011 des BMF vom 4.5.2011 ist die Rückforderung von einer halben Milliarde Euro hauptsächlich auf diesen Sachverhalt zurückzuführen. Zusätzlich verweist das Bundesfinanzministerium in seiner Pressemitteilung vom 4.5.2011 darauf, dass Riester-Sparer Zulagen von ihrem Altersvorsorgekonto abgehoben hätten und „für den Konsum gebraucht“ hätten. Auch auf diese Art und Weise wären Zulagenmittel ungerechtfertigt über die ZFA vergeben worden und über den Weg der Rückforderung zurückgeholt worden.

5.3 Aufgaben der Finanzämter

Da im Rahmen der Förderung die Prämien (inkl. Zuschlägen) auch steuerlich zum Ansatz gebracht werden können, kann dies dazu führen, dass für Gutverdiener zusätzlich zur Zulagenförderung auch eine steuerliche Förderung erfolgt.

Hierfür prüft das jeweils zuständige Finanzamt, inwieweit ein sich aus dem Steuerabzug ergebender Vorteil die Zulagenförderung übersteigt. Ist dies der Fall, wird der übersteigende Betrag den Sparerinnen und Sparern im Rahmen der Steuerrückerstattung gutgeschrieben.

57 Siehe www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de mit letztem Abruf am 21.7.2011.

58 Siehe Pressemitteilung des BMAS vom 4.5.2011 „Besserer Verbraucherschutz bei der Riester-Rente“.

Damit sind die Finanzämter ein ausführendes Organ im Rahmen der Förderung der Riester-Altersvorsorgeverträge. Da sie sich jedoch ausdrücklich auf die entsprechenden Formulare der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und Bescheinigungen der Finanzdienstleister stützen, sind die Finanzämter inhaltlich nicht mit Fragestellungen rund um die Riester-Altersvorsorgeverträge befasst.

5.4 Ausblick – Forderung einer qualifizierenden Zertifizierungstätigkeit

Nach derzeitigem Stand erfolgt die Zertifizierung auf rein formaler Ebene. Dabei gilt es abzufragen, ob etwa hinreichende Angaben zu den garantierten Leistungen gegeben werden, ob im Rahmen des Vertrages ein Kapitalerhalt vereinbart wurde etc. Dabei ist es nach derzeitigem Stand nicht notwendig, dass im Rahmen der Zertifizierung auch eine inhaltliche Überprüfung bestimmter Aspekte der Altersvorsorgeverträge erfolgt.

Im Rahmen einer Novellierung des Alterszertifizierungsgesetzes wird jedoch angedacht, die Informationspflichten der Finanzdienstleister gegenüber den Sparern auszuweiten. Darunter fällt z.B. auch die Einordnung des jeweiligen Finanzdienstleistungsproduktes in eine Risikoklasse bzw. auch die Angabe eines Risikoprofils auf Grundlage umfangreicher Monte-Carlo-Simulationen – einem aufwändigen stochastischen Rechenverfahren.⁵⁹

Sollten derartige neuartige Informationspflichten eintreten, so kommen vermutlich auf die Zertifizierungsbehörde weitere Aufgaben zu. Zum einen gilt es innerhalb der zertifizierten Produkte anhand von Beispiel-Produktinformations-

blättern nachzuvollziehen, ob die notwendigen Informationen auch in hinreichender Form gegeben werden und auch ob z.B. eine korrekte Einordnung in die Risikoklasse erfolgt. Hierzu wird es dann notwendig sein, dass die mit dem Zertifizierungsakt betrauten Personen hinreichendes Know-how besitzen, um eine derartige Einordnung überprüfen zu können.

Zudem ist davon auszugehen, dass im Falle komplexer Darstellungen von Einzelcharakteristika der Produkte – wie etwa einem Risikoprofil – zuvor die technische Methodik festgelegt werden muss und Parameter dieser technischen Methode laufend anzupassen sind. Gilt es etwa im Rahmen einer Risikoabschätzung mittels einer Monte-Carlo-Simulation Renditeprofile zu ermitteln, so ist festzulegen, wie hoch die Verzinsung einer „sicheren“ Geldanlage ist, von welcher Renditeannahme bei einer volatilen Anlage im Mittel auszugehen ist und welche Volatilitäten insgesamt anzutreffen sind. Dabei handelt es sich um die Festlegung sehr komplexer finanzmathematischer Größen. Es wäre dann zu gewährleisten, dass die Zertifizierungsbehörde hinreichendes Know-how und hinreichende Kapazitäten besitzt, um derartige Größen bestimmen und festlegen zu können.

Viele dieser zusätzlichen Aufgaben könnten grundsätzlich auch auf Dritte übertragen werden. Dies würde dann darauf hinauslaufen, eine Rating-Agentur o.ä. mit dieser Aufgabe zu betrauen. Angesichts der derzeitigen politischen Bewertung der Tätigkeit von Rating-Agenturen ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine solche Beleihung Aufgabenübertragung ohne intensive politische Diskussion erfolgt, die diesen Ansatz in Frage stellt.

⁵⁹ Siehe Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 6.6.2011.

Abschnitt II: Auswirkung der Änderungen auf die Rentabilität der Verträge für bestimmte Bevölkerungsgruppen

Nachdem in Kapitel 2 analysiert wurde, welche gesetzlichen Änderungen der Rahmenbedingungen für Riester-Renten innerhalb der letzten zehn Jahre erfolgten, in Kapitel 3 dargestellt wurde, welche Auswirkungen sich durch diese Änderungen auf die Produktlandschaft ergeben haben und welche neuen Produktentwicklungen innerhalb der letzten zehn Jahre erfolgten und schließlich auch dargestellt wurde, welche Änderungen sich in der Verwaltung und der Vertragsführung von Seiten der Verwaltungsakteure ergeben haben, gilt es nun zu hinterfragen, welche Auswirkungen diese Änderungen auf die Rentabilität der Einzelverträge haben.

Um eine derartige Untersuchung vornehmen zu können, gilt es, zunächst entsprechende Kenngrößen festzulegen. Es gilt dabei die versicherungsmathematische Methodik zu entwickeln, vorzustellen und zu erläutern. Dies erfolgt in Kapitel 6. Hier wird auch auf die grundsätzliche Problematik kumulierter Betrachtungen

eingegangen. Insbesondere finden sich in diesem Kapitel auch die Definitionen der im Verlauf der weiteren Studie herangezogenen Renditen.

In Kapitel 7 werden zwei uns interessierende Modellfälle definiert, für die die Rentabilitätsbetrachtungen durchgeführt werden sollen. Dabei gilt es im Rahmen dieser Modellfälle insbesondere auch Annahmen zur Familiensituation, Einkommenssituation etc. zu treffen.

In Kapitel 8 wird nun die finanz- und versicherungsmathematische Methodik auf die Beispielfälle angewendet. Es werden die entsprechenden Rentabilitätskenngrößen ermittelt und gegenübergestellt. Durch Variation unterschiedlicher Randparameter gilt es dann zu ermitteln, welche Änderungen der letzten zehn Jahre zu den Rentabilitätsentwicklungen geführt haben.

Schließlich werden in Kapitel 9 als Ergebnis diejenigen Sparer identifiziert, die durch die Änderungen besonders negativ betroffen sind.

6. Erläuterungen zur versicherungsmathematischen Methodik

6.1 Fehlende Möglichkeit einer kumulierten Analyse

Aus finanz- und versicherungsmathematischer Sicht ist es von großem Interesse, inwieweit die durch Eigenbeiträge und Zulagen eingebrachten Werte zu einer rentablen Altersvorsorge führen. Um die kumulierte Rentabilität der Riester-Produkte zu ermitteln und zu bewerten, gilt es, zunächst einmal insbesondere folgende Werte zu ermitteln und gegenüberzustellen:

- die Höhe der in einem jeweiligen Jahr insgesamt eingebrachten Eigenbeiträge und Zulagen; ggf. differenziert nach Eigenbeitrag und Zulage;
- die Höhe der für die Riester-Renten in Anschlag gebrachten steuerlichen Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten;
- die Höhe der aus den Altersvorsorgeverträgen resultierenden Leistungen, d.h. Auszahlungsbeträge der Auszahlpläne und Rentenleistungen aus den Rentenversicherungsverträgen; Ermittlung des Gegenwerts der eingesparten Mieten beim Immobilien-Riester.

Für die Summe der eingegangenen Eigenbeiträge und Zulagen sollten auch tatsächlich nur diejenigen Werte erfasst werden, die mit dem Zweck eines geförderten Altersvorsorgesparens in den Vertrag eingebracht wurden. Da insbesondere bei Fondssparverträgen davon ausgegangen werden kann, dass in signifikantem Umfang Verträge abgeschlossen wurden, die nicht mit dem Ziel des Fördersparens abgeschlossen wurden, kann allein aus der Summe der in die Verträge eingehenden Eigenbeiträge nicht die Summe der tatsächlich zu erfassenden Werte ermittelt werden. Auch liegen bislang keine derartigen Statistiken vor.

Die Höhe der aus einem Vertrag erworbenen Leistungen ist stark abhängig von der Lebensdauer der Sparerinnen und Sparer, da letztlich die Gesamtsumme der erworbenen Leistung erst zum Todeszeitpunkt bekannt ist. Da sowohl die exakte Lebensdauer der heute sparenden Personen nicht bekannt ist, wie auch die Höhe der zukünftig erfolgenden Leistungen unbekannt ist, kann eine derartige Betrachtung nur ex post erfolgen. Geht man von den derzeitigen Sparerinnen und Sparern aus, so ist davon auszugehen, dass eine derartige ex post Betrachtung für das derzeitige Gesamtkollektiv frühestens etwa im Jahre 2100 möglich sein wird. Daher kann eine derartige über alle bisher abgeschlossenen Förderverträge kumulierte Betrachtung noch nicht erfolgen.

Anstatt die Rentenleistungen zu betrachten, könnte methodisch auch auf das angesparte Kapital abgestellt werden. Dies ist für eine Garantieleistung problematisch, da durch die derzeit üblichen Umsetzungen der Verrentung nicht gewährleistet ist, dass tatsächlich Leistungen in Höhe des vollständigen angesparten Kapitals an die Sparer fließen werden. Auch ist heute unbekannt, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt die Leistungen erfolgen werden.

Dennoch wäre aus wissenschaftlicher Sicht von Interesse, zumindest die Summe der bislang in die Verträge eingegangenen Eigenbeiträge und Zulagen der Summe der daraus gebildeten Werte gegenüber stellen zu können. Dies würde zumindest eine rudimentäre Rentabilitätsbetrachtung ermöglichen. Dabei müsste die Summe sämtlicher Deckungsrückstellungen der versicherungsförmigen Verträge ermittelt werden, die Summe der Fondsguthaben bei Fondssparverträgen, die Summe der Banksparguthaben bei Banksparglä-

nen sowie der barwertige Vorteil bei Immobiliendarlehensverträgen. Da insbesondere letztere Position nur ausgesprochen schwer ermittelt werden kann, könnte die Betrachtung soweit eingeschränkt werden, nur die Varianten der versicherungsförmigen Angebote und Sparvertragsangebote zu betrachten.

Aber auch bereits bei der Ermittlung der Deckungsrückstellungen der versicherungsförmigen Verträge gibt es kein hinreichendes statistisches Material. Insbesondere weisen die Versicherungsunternehmen üblicherweise nicht aus, in welchem Umfang Deckungsrückstellungen des Riester-Kollektivs bestehen. Auch bei Bank- und Fondssparverträgen werden diese Werte nicht kumuliert von den Anbietern erfasst. Dadurch fehlen auch den entsprechenden Verbänden die Möglichkeiten, derartige Werte zu kumulieren und teilen zu können.

Es könnte daher nur versucht werden, aus der Modellierung von Einzelverträgen auf die vermutlichen Einzelvertragswerte zu schließen, um aus diesen dann kumulierte Werte abzuschätzen. Dies unterstellt jedoch die Annahme, dass sämtliche Verträge ohne Stornierung oder Anbieterwechsel durchgeführt würden. Da im Bereich der versicherungsförmigen Angebote bereits bekannt ist, dass im ungeförderten Bereich die Stornierungsquote bei ca. 3,9 Prozent p. a. liegt⁶⁰, ist diese Annahme nicht zu halten. So bedeutet diese Quote letztlich, dass bei für einen Ansparzeitraum von 35 Jahren abgeschlossene Altersvorsorgeverträge etwa drei Viertel aller Verträge storniert würden.⁶¹

Damit fehlen die notwendigen Datengrundlagen um eine kumulierte Rentabilitätsbetrachtung vornehmen zu können.

6.2 Die Kennziffern der vorliegenden Studie

Die Notwendigkeit einer Analyse der Rentabilität der geförderten Altersvorsorge ist jedoch heute, zehn Jahre nach Einführung des Systems offensichtlich. Schließlich liegen erste Studien vor, die zumindest aufzeigen, dass einige der ursprünglichen Ziele offensichtlich nicht erreicht wurden.⁶² Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung konstatiert in diesem Zusammenhang⁶³:

„... Allerdings lassen Studien Zweifel daran aufkommen, ob die Ziele der Förderung erreicht werden. So ist es bisher noch ungeklärt, inwieweit die Förderung der privaten Altersvorsorge tatsächlich wie intendiert zu einer zusätzlichen Ersparnis geführt hat oder ob es in größerem Umfang zu Mitnahmeeffekten gekommen ist. Deshalb wäre eine umfassende Evaluation der staatlichen Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge anzuraten.“

Eine derartige Evaluation hat dabei gerade auch eine Rentabilitätsbetrachtung zu beinhalten. Eine kumulierte Sicht ist derzeit aber nicht möglich, wie bereits aufgezeigt. Es kann jedoch untersucht werden, wie sich für exemplarische Modellfälle die Rentabilität darstellt. Dazu werden unterschiedliche Kennziffern definiert und herangezogen. Es handelt sich dabei bei einem konkreten Angebot um folgende Kenngrößen:

- Der *Rentenfaktor*: Er gibt die Antwort auf die Frage „Wie viel Rente erhalte ich nach diesem Angebot, wenn ich zum Rentenbeginn genau 100.000 Euro angespart habe?“
- Die *Sparrendite bis Rentenbeginn*: Sie gibt die Antwort auf die Frage „Wie hoch muss die Verzinsung auf einem Sparbuch mindestens sein, damit ich bis Rentenbeginn genauso viel angespart habe, wie beim vorliegenden Angebot?“

60 Siehe Jahrbuch des GDV 2010: 92.

61 Siehe Börse Online, „Kleine Zahl, große Wirkung“, Ausgabe 31/2010: 12.

62 So weisen etwa Dr. Reiner Braun und Ulrich Pfeiffer in der Studie „Riesterrente: Wer nutzt sie und warum?“, erschienen im September 2011 beim Deutschen Institut für Altersvorsorge, Köln nach, dass gerade bei Familien und Besserverdienenden Mitnahmeeffekte zu verzeichnen sind; das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung zeigt auf, dass gerade die Geringverdiener sich beim Abschluss einer Riester-Rente zurückhalten, s. Johannes Geyer, „Zahl der Riester-Renten steigt sprunghaft – aber Geringverdiener halten sich noch zurück“ im Wochenbericht des DIW Nr. 32/2009: 534 ff.

63 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, „Herausforderungen des demografischen Wandels“, Mai 2011: 82.

- Die *Rentenrendite*: Sie gibt die Antwort auf die Frage „Wie hoch ist die Rendite, die ich erwarten kann, wenn ich die Rente so lange bekomme, wie es einer durchschnittlichen Lebenserwartung entspricht?“
- Das *Zielalter für eine Zielrendite*: Dieses gibt die Antwort auf die Frage „Wie alt muss ich mindestens werden, damit ich eine bestimmte Zielrendite erreiche?“ Darunter fällt insbesondere auch die Frage „Wie alt muss ich mindestens werden, damit ich genau das an Renten erhalten habe, was an Mitteln investiert wurde?“
- Der *Anteil für die „Rente ab 85“*: Dieser gibt die Antwort auf die Frage „Wie viel des zu Rentenbeginn angesparten Kapitals muss für die Rente ab 85 bei Seite gelegt werden?“

Im Folgenden werden diese Kennziffern genauer erläutert⁶⁴.

Kennziffer 1: Der Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente aus einem Normkapital gebildet werden kann. Im Folgenden wird auf ein Normkapital von 100.000 Euro abgestellt. Es geht also darum zu ermitteln, wie hoch die ab Rentenbeginn einsetzende Rente ist, die unter Annahme der jeweiligen Kalkulationsparameter aus 100.000 Euro dargestellt werden kann.

Rentenfaktoren werden üblicherweise bei fondsgebundenen versicherungsförmigen Angeboten angegeben und z.T. auch bei Bank- bzw. Fondssparplänen. Sie spielen also gerade dann eine besondere Rolle, wenn das zu Rentenbeginn angesparte Kapital nicht garantiert oder unbekannt ist. Grundsätzlich kann ein derartiger Rentenfaktor auch bei klassischen Rentenangeboten ermittelt werden. Dies erfolgt auch im Rahmen dieser Studie, um eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Modellfälle dieser Kenngröße zu ermöglichen.

Zusätzlich wird auch der Rentenfaktor für die aufgeschobene Rente ab 85 ermittelt. Dieser gibt dann an, wie hoch eine erst ab 85 beginnen-

de Rente ist, wenn zum Rentenbeginn genau 100.000 Euro vorliegen. Eine solche aufgeschobene Rente kann auch mit einer Beitragsrückgewähr vereinbart werden, die dafür sorgt, dass bei Tod vor Alter 85, das für die Rente eingesetzte Kapital als Todesfalleistung zur Auszahlung kommt. Wird eine Beitragsrückgewähr vereinbart, so kostet dies Geld in Form einer Risiko- prämie. Dadurch sinkt dann der Rentenfaktor. Die ab Alter 85 einsetzende Rente ist dann geringer als bei Verzicht auf die Beitragsrückgewähr.

Kennziffer 2: Die „Sparrendite bis Rentenbeginn“

Für Modellfälle von Riester-Rentenverträgen gilt es zunächst, einen Rentabilitätsbegriff zu definieren. Üblicherweise wird im finanzmathematischen Bereich die Rentabilität eines Finanzdienstleistungsproduktes durch die Rendite ausgedrückt. Dabei entspricht die Rendite genau der Wertsteigerung, die das angesparte Guthaben durchschnittlich im Sparzeitraum erfahren hat, um zum Ende des Sparvorgangs genau das bekannte Kapital zu erzielen. Der klassische Renditebegriff ist genau dann anwendbar, wenn ein eindeutig definierter Sparbeginn und ein eindeutig definiertes Sparende festgelegt sind. Dabei müssen die Sparraten und die Zeitpunkte, zu denen diese Sparraten erhoben werden, zusätzlich bekannt sein und die erzielte Summe zum Sparende zusätzlich eindeutig bestimmt sein.

Bei Altersvorsorgeverträgen wird üblicherweise sowohl in den Produktdarstellungen als auch in einigen Ratings auf die Rendite der Ansparfrist abgestellt. Dabei wird also der Altersvorsorgevertrag auf den Zeitraum bis zum Leistungsbeginn reduziert. Dann können auch die üblichen Renditebegriffe und Renditeanalysen erfolgen – wie bei anderen Ansparprodukten auch.

Bei dieser Kenngröße handelt es sich also um die „Sparrendite bis Rentenbeginn“. Diese Sparrendite erlaubt dann bei einem konkreten Riester-Angebot einen konkreten Vergleich mit anderen alternativen ungefördernden Sparformen. Die Ermittlung dieser Sparrendite erfolgt nach

⁶⁴ Ausführungen zu weiteren Kennziffern finden sich in der Studie des ZEW „Abschlussbericht zu Projekt Nr. 7/09 – Transparenz von privaten Riester- und Basisrentenprodukten“, Mannheim, den 28.7.2010.

der üblichen finanzmathematischen Methode als Sonderbetrachtung eines internen Zinsfußes.⁶⁵

Kennziffer 3 : Die Rentenrendite – Rentabilitätsbetrachtung inklusive Kosten im Rentenbezug

Bei der „Sparrendite bis Rentenbeginn“ wird der Rentenbezug vollständig ausgeblendet. Etwaige Effekte aus der Verrentung gehen nicht ein. Insbesondere Verwaltungskosten des Rentenbezugs finden bei diesem Renditebegriff keine Beachtung, wie auch die so genannten „Biometriekosten“ keinen Niederschlag finden.

Bei „Biometriekosten“ handelt es sich um die „zusätzlichen Kosten“, die ein Versicherungsunternehmen erhebt, um einen zusätzlichen Sicherheitspuffer aufzubauen, der eine möglicherweise auftretende besonders lange Rentenbezugszeit ausgleichen soll. Je nachdem mit welcher Sterbetafel ein Versicherungsunternehmen kalkuliert, fallen diese Sicherheitspuffer mehr oder weniger groß aus. Da – abgesehen vom Immobilien-Riester, der hier nicht betrachtet wird – alle geförderten Riester-Angebote spätestens ab Alter 85 in eine Rentenversicherung münden, ist die Auswirkung von Biometriekosten stets zu spüren und mindert die Rentenleistung.

Um die Kosteneffekte des Rentenbezugs einzubeziehen, kann auf ein hinreichend großes fiktives „Beispielkollektiv“ abgestellt werden. Dieses Beispielkollektiv zeichnet sich dadurch aus, dass sämtliche Mitglieder gleichen Geschlechts sind, am gleichen Tag geboren wurden und in gleicher Höhe in ihren Riester-Vertrag einzahlen. Zusätzlich wird für dieses Kollektiv ein bestimmtes Sterblichkeitsprofil unterstellt, dass durch eine Sterbetafel festgelegt wird. Diese Sterbetafel soll so geartet sein, dass die Kollektiventwicklung gerade dem entspricht, wie es „tatsächlich“ zu erwarten ist. So soll diese Sterbetafel ermöglichen, genau festzulegen, wie viele Personen in einem bestimmten zukünftigen Jahr aus dem Kollektiv versterben, wie viele Personen in der Ansparfrist

auch tatsächlich ihre Eigenbeiträge leisten und Zulagen erhalten und – ab Rentenbeginn – wie viele Personen je Rentenbezugsjahr in den Genuss der Auszahlungen kommen.

Ist diese Kollektiventwicklung bekannt, so kann dann für das Gesamtkollektiv bei Kenntnis der Produktannahmen für jedes Jahr ermittelt werden, in welcher Höhe Eigenbeiträge aus dem Gesamtkollektiv den Finanzdienstleistern zufließen, in welcher Höhe aus dem Gesamtkollektiv Zulagen an den Finanzdienstleister fließen und zusätzlich auch für jedes Vertragsjahr festgelegt werden, in welcher Höhe von den Finanzdienstleistern Mittel an das Kollektiv zurückfließen – dabei kann es sich sowohl um Mittel aus einer Todesfallabsicherung handeln wie auch um die Rentenleistungen ab Beginn der Auszahlungsphase. Ist nun für sämtliche Vertragsjahre bis zum endgültigen Versterben des letzten Kollektivmitglieds bekannt, in welcher Höhe diese Zahlungsströme fließen, so kann nach der Methode des internen Zinsfußes ermittelt werden, welche Gesamrentabilität das Altersvorsorgeprodukt durchschnittlich für das Kollektiv erbrachte, die so genannte Rentenrendite. Dabei gehen nun ausdrücklich die Annahmen zur Sterblichkeit bzw. Langlebigkeit der Kollektivmitglieder ein.⁶⁶

Betrachtet man Untersuchungen, die die Rentabilität der gesetzlichen Rentenversicherungen analysieren, so findet sich eine analoge Methode.⁶⁷ Hier werden etwa konkrete Arbeitsviten herangezogen und der individuelle Zahlungsstrom ermittelt. Dabei gehen die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleisteten Abgaben genauso ein, wie die aus zusätzlichen Quellen erworbenen Rentenanwartschaften – wie etwa aus Kindererziehungszeiten. Diese werden den tatsächlichen Rentenleistungen gegenüber gestellt und ggf. auch Witwen-/Witwer- und Waisenrenten einbezogen. Sind die betrachteten Personen noch nicht verstorben, so werden auf Grundlage geeigneter Sterbetafeln Abschätzun-

65 Siehe hierzu etwa Wolfgang Grundmann, Bernd Luderer, „Formelsammlung Finanzmathematik, Versicherungsmathematik, Wertpapieranalyse“, B.G. Teubner, 2. Aufl. November 2003.

66 Die Rentenrendite stellt sich damit als Sonderfall der so genannten biometrischen Rendite dar. Zu dieser siehe etwa Kurt Wolfsdorf, „Versicherungsmathematik Teil 1 Personenversicherung“, B.G. Teubner, Stuttgart 1997.

67 Siehe etwa Carsten Schröder: Riester-Rente: Verbreitung, Mobilisierungseffekte und Renditen, WISO Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn, 2011.

gen für den weiteren Rentenbezug bzw. den Bezug von Witwen-/Witwer- und Waisenrenten vorgenommen, um den Zahlungsstrom fortzusetzen.

Ermittelt man nun für diesen Zahlungsstrom den internen Zinsfuß, so erhält man die Rendite für diese einzelne Arbeits- und Rentenvita. Nach Betrachtung einer hinreichend großen Zahl derartiger Viten⁶⁸ können dann durchschnittliche Renditen ermittelt werden. Da nach der Definition der Rentenrendite vom Grundsatz her der gleiche Ansatz gewählt wurde, sind beide Werte aus versicherungsmathematischer Sicht miteinander vergleichbar.

Kennziffer 4: Ermittlung des „Zielalters“ zu „Zielrendite“ zur Einordnung der Rentabilität eines Vertrags

Zusätzlich stellt sich aus Sicht des einzelnen Sparerers die konkrete Frage, „wie alt muss ich werden, um die in meinen Vertrag eingezahlten Werte in Form einer Rente zurückzuerhalten?“. Die Größe des notwendigen „Zielalters“ zum Erreichen einer vorab gesetzten „Zielrendite“ ist also eine für einen Sparer leicht verständliche Kenngröße, die ihm eine Einordnung der Rentabilitätsstärke des Produkts erlaubt.

Dabei kann bei einer Zielrendite von null Prozent das entsprechende Zielalter meist recht einfach ermittelt werden: Man errechnet die Summe der insgesamt eingezahlten Eigenbeiträge und Zulagen und dividiert diese durch die garantierte monatliche Rentenhöhe. Das Ergebnis ist dann die Anzahl der Monate über die insgesamt ein Rentenbezug erfolgen muss, um das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten.

Zusätzlich kann auch für weitere Zielrenditen das entsprechende Alter ermittelt werden. Dabei wird entsprechend der Einzahlungszeitpunkte der Ansparphase und der entsprechenden Auszahlungshöhen und Auszahlungszeitpunkte genau das Alter ermittelt, zu dem der zugehörige interne Zinsfuß des Zahlungsstroms genau die Zielrendite aufweist.

Geht man bei der Zielrendite von der Annahme der zukünftigen Inflation aus, so gibt das

Zielalter genau das Alter an, das die Sparer mindestens erreichen müssen, um inflationsbereinigt keinen Verlust zu erleiden. Dabei wird im Folgenden von einem Inflationssatz von 2,5 Prozent ausgegangen und damit unterstellt, dass in den nächsten Jahrzehnten die Geldmarktpolitik der Europäischen Zentralbank eine leicht höhere Inflation in Kauf nimmt, als sie nach bisherigem Stabilitätsziel mit 2,0 Prozent erreicht werden sollte.

Kennziffer 5: Anteil der Mittel für die Rente ab 85

Ist für den Zeitraum bis 85 ein Auszahlplan vorgesehen, so gilt es zu ermitteln, in welcher Höhe Mittel des angesparten Kapitals dazu verwendet werden müssen, gegen einen Einmalbeitrag die „Rente ab 85“ zu erwerben. Diese Rente muss dabei mindestens so hoch sein, wie die letzte Auszahlung des Auszahlplans.

Üblicherweise wird für die Bestimmung der Höhe der Auszahlungen aus dem Auszahlplan keine Verzinsung angesetzt. Falls dann im Rahmen des Auszahlplans dennoch Zinsen anfallen, so sollen diese meist als „Sonderzahlungen“ an die Sparer ausgekehrt werden. Damit erhöhen die Zinsen aber nicht die Höhe der notwendigen Garantierente ab 85.

Zum Beginn der Auszahlphase muss die Bank oder die Fondsgesellschaft also errechnen, welche Auszahlung gerade noch möglich ist, damit das vorhandene Kapital sowohl alle Auszahlungen bis Alter 85 ausfinanziert als auch den Erwerb der „Rente ab 85“ ermöglicht. Der Anteil der Mittel, die für die Rente ab 85 zu reservieren sind, ist dabei unabhängig von der Höhe des angesparten Kapitals.

Es ist jedoch zu unterscheiden, ob auch eine Beitragsrückgewähr für die Rente ab 85 gelten soll oder nicht. Wird diese vereinbart, so wird das für die Rente eingesetzte Kapital bei Tod der versicherten Person an die Hinterbliebenen ausgekehrt. Bei Einschluss der Beitragsrückgewähr steigen die Kosten für die Rente ab 85 und der Anteil der Mittel für die Rente ab 85 erhöht sich.

68 In der vorliegenden Untersuchung von Schröder (2011) ca. 40.000 Datensätze.

7. Festlegung der Modellfälle

Es wird im Folgenden von zwei Modellfällen ausgegangen, wobei zum einen ein Modellfall betrachtet werden soll, bei dem in merklichem Umfang auch Kinderzulagen mit zum Tragen kommen und im anderen Fall etwas ältere Sparerinnen und Sparer betrachtet werden, die in etwas geringerer Ansparfrist die Fördermöglichkeiten wahrnehmen wollen. In beiden Fällen soll zum einen ein Vertragsabschluss in 2001 und auch ein Abschluss in 2011 betrachtet werden.

Es wird dabei von folgendem Modellfall 1 ausgegangen:

- Mann bzw. Frau, die mit Alter 35 Jahren den Vertrag beginnen;
- der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin ist verheiratet, der Ehepartner hat keinen eigenen Riester-Vertrag abgeschlossen;
- in den Vertrag gehen zwei Kinderzulagen ein, wobei das eine Kind fünf Jahre und das andere Kind sieben Jahre alt ist und beide Kinder bis einschließlich 19. Lebensjahr förderberechtigt sind
- der Sparer/die Sparerin bezieht ein Jahreseinkommen von 30.000 Euro, dies führt zu einer Gesamtprämie von 1.200 Euro;
- Vertragsbeginn ist der 1.1.2001 bzw. der 1.1.2011;
- Rentenbeginn ist der 1.1.2033 bzw. der 1.1.2043.

Des Weiteren wird von dem folgenden Modellfall 2 ausgegangen:

Mann/Frau mit Alter 50 bei Vertragsbeginn

- der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin hat keine förderberechtigten Kinder;
- der Sparer/die Sparerin bezieht ebenfalls ein Jahreseinkommen von 30.000 Euro, woraus sich auch hier eine Gesamtprämie von 1.200 Euro ergibt;
- Vertragsbeginn ist der 1.1.2001 bzw. der 1.1.2011;
- Rentenbeginn ist der 1.1.2017 bzw. der 1.1.2027 (Rentenbeginn im Alter 66 Jahren).

Die Modellfälle werden in zwei Varianten betrachtet: Zum einen wird vereinfachend davon ausgegangen, dass keine Gehaltssteigerungen erfolgen und im anderen Fall wird davon ausgegangen, dass eine Gehaltssteigerung gerade in Höhe der Inflation erfolgt. Dabei wird zusätzlich angesetzt, dass die zulässigen maximalen Sparbeiträge wie auch die Zulagenhöhen vereinfachend auch mit der Inflation ansteigen.

Es soll nun für beide Modellfälle jeweils in der Ausprägung Mann/Frau und ohne/mit Gehaltssteigerung die Rentabilität ermittelt werden, je nachdem, ob der Vertrag im Jahre 2001 oder aber im Jahre 2011 abgeschlossen wurde. Zur besseren Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse wird dabei davon ausgegangen, dass nach Modellierung bereits 2001 der volle Riester-Beitrag möglich gewesen wäre. Es wird also darauf verzichtet, die so genannte „Riester-Treppe“ mit abzubilden.

Technische Modellierungsparameter

Für die Produktkalkulation wird dabei zum einen von den Kalkulationsparametern ausgegangen, die für 2001 einschlägig waren (s. o., Übersicht 1), die Parameter, die für klassische Produkte in 2011 üblich sind (s.o., Übersicht 2) sowie bei neuartigen Produkten in 2011 anzutreffen sind (s.o., Übersicht 3). Dabei wurde in 2001 in der Kalkulation noch zwischen Frauen und Männern unterschieden, während in der Kalkulation in 2011 stets von Unisexkalkulation auszugehen ist.

Damit werden jeweils folgende Varianten betrachtet:

- klassisches Angebot für Frauen in 2001;
- klassisches Angebot für Männer in 2001;
- klassisches Angebot in 2011 (unabhängig vom Geschlecht);
- neuartiges Angebot in 2011 (unabhängig vom Geschlecht).

Vereinfachend wurde unterstellt, dass die Verträge bis Rentenbeginn als Kapitalisierungsprodukte geführt werden, also nach Kalkulation davon ausgegangen wird, dass die Sparer stets den Rentenbeginn erleben.⁶⁹ Die Modellierung geht von einer durchschnittlichen Kostenbelastung aus, wie sie bei Versicherungsprodukten üblich sind. Dies drückt sich dadurch aus, dass bis Rentenbeginn eine Gesamtkostenbelastung von 12,5 Prozent der Prämie angesetzt wurde und ab Rentenbeginn Kosten in Höhe von 1,5 Prozent der Rente. In den Kosten der Ansparfrist sind die Abschlusskosten in Höhe von vier Prozent der Beitragssumme bereits beinhaltet. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass diese nach dem so genannten Zillmerverfahren angesetzt wurden⁷⁰.

Es wurden nicht nur die garantierten Leistungen betrachtet, sondern zusätzlich auch die Leistungen unter Einbezug einer Überschussbeteiligung. Diese wurde allen Modellierungen in gleicher Höhe unterstellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Würde für die Angebote in 2011 zusätzlich auf ein gesunkenes Überschussniveau abgestellt werden, so würden die Rentabilitätsergebnisse der Angebote in 2011 noch schlechter ausfallen. Es wurde ausdrücklich beim Vergleich zwischen 2001 und 2011 eine identische Überschussbeteiligung angenommen.⁷¹

Konkret wurde bei der Überschussbeteiligung zunächst auf eine laufende Gesamtverzinsung von 4,5 Prozent abgestellt. Dies entspricht einem Wert, der leicht über der derzeitigen Gesamtverzinsung liegt, um auch etwaige Risikogewinne der Ansparfrist mit einzubeziehen. Im Rentenbezug wurde diese laufende Gesamtverzinsung so umgesetzt, dass die Jahresrenten genau um den Prozentsatz steigen, den die laufende Gesamtverzinsung den Garantiezins übersteigt. Wird in der Modellierung etwa ein Garantiezins von 2,25 Prozent angesetzt, so führt eine laufen-

de Gesamtverzinsung von zum Beispiel fünf Prozent dann dazu, dass von einer jährlichen Rentensteigerung von 2,75 Prozent ausgegangen wird (5 Prozent - 2,25 Prozent = 2,75 Prozent). In den vorliegenden Modellierungen wird von einer laufenden Verzinsung von 4,5 Prozent ausgegangen. Für in 2001 abgeschlossene Verträge führt dies zu einer Rentensteigerung von 1,25 Prozent p. a. (4,5 Prozent - 3,25 Prozent = 1,25 Prozent) und bei in 2011 abgeschlossenen Verträgen zu 2,25 Prozent p. a. (4,5 Prozent - 2,25 Prozent = 2,25 Prozent).

Zusätzlich wurde bezüglich der Kostenergebnisse von einer Kostenüberschussbeteiligung von 2,5 Prozent der Prämie in der Ansparfrist ausgegangen – außer in der Variante der neuartigen Produkte, bei denen ein Verzicht auf Kostengewinne angenommen wird.

Etwaige Risikogewinne im Rentenbezug werden pauschal bei der Rentenrendite einberechnet und erhöhen diese um einen pauschalen Wert. Dieser beträgt bei den 35-jährigen Frauen 0,17 Prozent, bei den 35-jährigen Männern 0,34 Prozent, bei den 50-jährigen Frauen 0,08 Prozent und bei den 50-jährigen Männern 0,18 Prozent⁷². Bei den weiteren Kenngrößen wurde auf die Berücksichtigung dieser Größen verzichtet, da unklar ist, ob, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt in Einzelvertrag tatsächlich von dieser Gewinnposition profitiert. Diese Unklarheit rührt daher, dass vertragsrechtlich nach § 153 (2) Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausdrücklich nur ein „verursachungsorientiertes“ Verfahren anzusetzen ist und kein „verursachungsgerechtes“ Verfahren. Dies führt zu einem höheren Spielraum für die Versicherungsunternehmen, die durch die Überschussbeteiligung bestimmte Kundengruppen besonders stark oder weniger stark an der Überschussbeteiligung partizipieren lassen möchten.

69 Diese Produktkonstruktion ist nach eigener Produktrecherche bei Riester-Verträgen häufig anzutreffen.

70 Auch wenn mittlerweile einzelne Unternehmen auch bei klassischen Verträgen auf die Kostenvorausbelastung als Verrechnungsverfahren abstellen, das letztlich zu niedrigeren Leistungen führt.

71 Tatsächlich sank die Überschussbeteiligung im Betrachtungszeitraum sehr stark. Im Rahmen dieser Studie soll jedoch aufgezeigt werden, dass auch unabhängig von der Höhe der Überschussbeteiligung die Rentabilität abgenommen hat. Daher wurde eine für die Betrachtungsjahre identische Überschussbeteiligung angenommen.

72 Für die Begründung dieser Werte siehe Ökotest 06/2011. Diese Werte werden auch für die Betrachtung der Angebote aus 2001 angesetzt. Zwar ist für diese Produkte mit insgesamt niedrigeren Gesamtrisikouberschüssen zu rechnen. Jedoch war in 2001 noch eine Beteiligung von 90 Prozent an diesen Überschüssen üblich, während in 2011 nur noch 75 Prozent dieser Überschüsse zwingend an die RfB überweisen werden muss.

8. Rentabilitätsvergleich 2001 zu 2011

Die im Rahmen der Modellierung insgesamt ermittelten Ergebnisse finden sich tabellarisch vollständig im Anhang. Im Folgenden werden Teil-ergebnisse betrachtet und diskutiert.

Zunächst werden in Kapitel 8.1 die Gesamtergebnisse je nach betrachteter Kenngröße vorgestellt. Dabei zeigt sich, dass die Rentabilität im Vergleich zwischen 2001 und 2011 stark abgenommen hat. Da in allen Betrachtungen von einer identischen Überschussbeteiligung ausgegangen wurde, kann dies nicht auf die Finanzkrise oder andere äußere Einflüsse zurückgeführt werden. Vielmehr müssen Änderungen der Produktkalkulation und Produktparameter ursächlich sein.

Daher wird in den folgenden Unterkapiteln ab 8.2 untersucht, welchen Einfluss die einzelnen Änderungen in Bezug auf den Garantiezins, die Sterbetafel, den Unisex und die neuartigen Produktkonstruktionen haben. In einer Zusammenfassung werden dann die Hauptergebnisse aufgeführt (8.6)

8.1 Gesamtergebnisse der Modellierungen

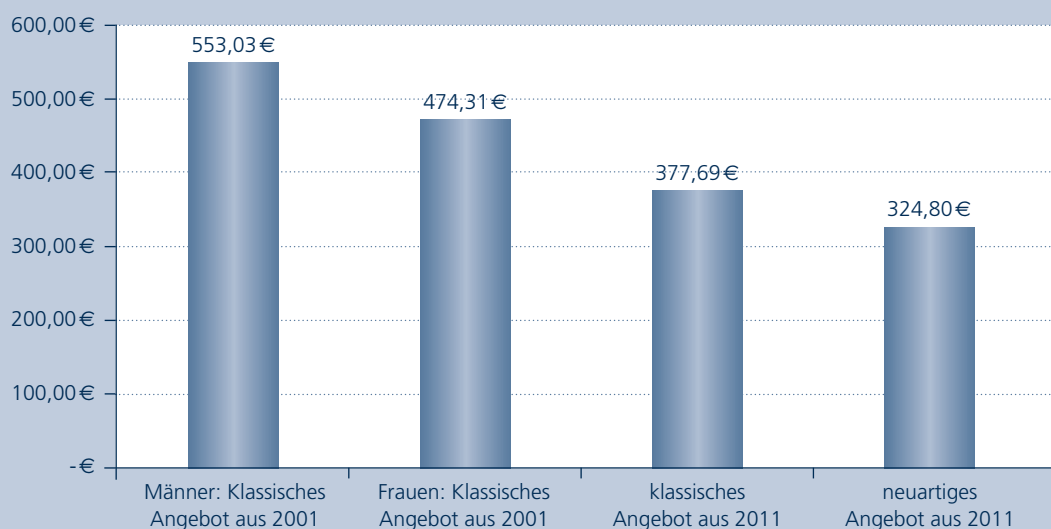
Ergebnisse bezüglich des Rentenfaktors

Zunächst wurde ermittelt, wie hoch der Rentenfaktor für eine direkt zu Rentenbeginn einsetzende Rente ist. Es zeigen sich gemäß Abbildung 3 folgende Ergebnisse für die Personen, die im Alter eine Riester-Rentenversicherung abschließen.

Hat also in 2001 ein 35-jähriger Mann einen Riester-Rentenvertrag abgeschlossen, so konnte er davon ausgehen, dass er für je 100.000 Euro bis Rentenbeginn angespartes Kapital eine Monatsrente von 553,03 Euro erhält. Eine im Jahr 2011 gerade 35-jährige Person, egal, ob Mann oder Frau, kann bei einem klassischen Vertrag nun nur noch von 377,69 Euro pro Monat für je 100.000 Euro angespartem Kapital ausgehen. Handelt es sich gar um ein neuartiges Produkt, so kann der Rentenfaktor sogar auf 324,80 Euro sinken – nur noch knapp 60 Prozent dessen, was noch in 2001 garantiert worden wäre.

Abbildung 3:

Bei Vertragsbeginn im Alter 35 aus 100.000€ angespartem Kapital gebildete garantierte Rente ab Rentenbeginn mit 67



Ein ähnliches Bild zeigt sich für diejenigen, die mit Alter 50 das Sparen beginnen (vgl. Abbildung 4).

Für klassische Angebote sanken innerhalb der letzten zehn Jahre die Rentenfaktoren um etwa ein Drittel, bei neuartigen Verträgen um fast die Hälfte.

Noch deutlicher ist die Entwicklung, betrachtet man die Rentenfaktoren für eine zu Rentenbeginn erworbene und im Alter 85 einsetzende Rente (vgl. Abbildung 5).

In 2001 konnten 35-jährige Männer noch Verträge abschließen, bei denen aus zu Rentenbeginn vorliegenden 100.000 Euro eine Monatsren-

Abbildung 4:

Bei Vertragsbeginn im Alter 50 aus 100.000€ angespartem Kapital gebildete garantierte Rente ab Rentenbeginn mit 66

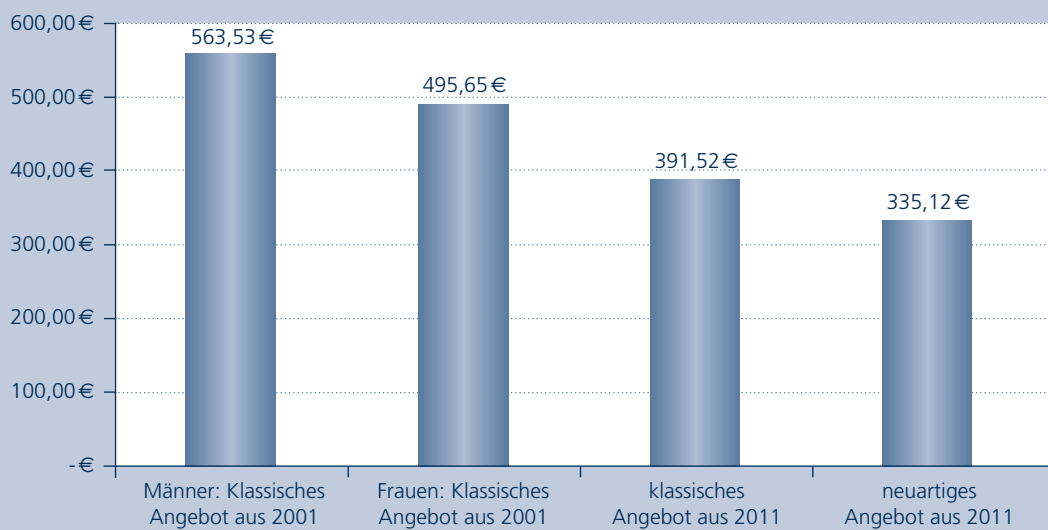
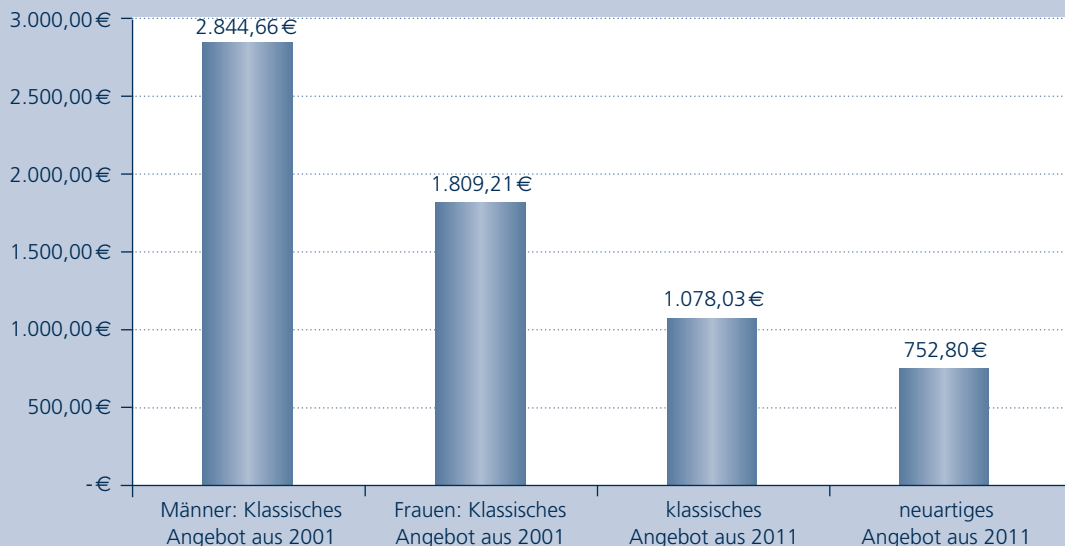


Abbildung 5:

Aus 100.000€ im Alter 67 erworbene Rente, die genau im Alter 85 einsetzt – ohne Beitragsrückgewähr (bei Vertragsbeginn im Alter 35)



te ab 85 in Höhe von 2.844,66 Euro garantiert wurde. Bei Verträgen in 2011 sinkt dieser Wert in der klassischen Variante auf nur noch 1.078,03 Euro und bei neuartigen Verträgen sogar auf nur 752,80 Euro.

Bei einem Vertragsabschlussalter von 50 Jahren ist diese Entwicklung noch signifikanter (vgl. Abbildung 6).

Für die aufgeschobene Rente ab 85 minderte sich in den letzten zehn Jahren der Rentenfaktor für klassische Angebote für Männer auf nur noch 32 Prozent des in 2001 anzutreffenden Wertes, für neuartige Tarife sogar auf nur noch 20 Prozent.

Ergebnisse bezüglich der Sparrendite bis Rentenbeginn

Da bei dieser Kenngröße nur die Entwicklung bis zum Rentenbeginn betrachtet wird und dabei vereinfachend von Kapitalisierung ausgegangen wird, spielt die Sterbetafel keine Rolle und nur die Garantieverzinsung geht ein. Daher ist hier nur zwischen den Angeboten aus 2001 und den Angeboten aus 2011 zu unterscheiden.

Betrachtet man die Sparrendite bzgl. des garantierten Kapitals, so zeigen sich folgende, in Abbildung 7 wiedergegebene Ergebnisse.

Bezüglich des angesparten Kapitals inklusive der Überschussbeteiligung ergibt sich eine signifikante Veränderung der Sparrenditen (Vgl. Abbildung 8).

Während die garantierten Renditen im Vergleich stark sinken, sind die Renditen unter Einbezug der Überschussbeteiligung kaum verändert. Es können folgende Beobachtungen festgehalten werden:

Die garantierten Sparrenditen sind in den letzten zehn Jahren stark gesunken. Unter Annahme einer gleichen Überschussbeteiligung sind die Sparrenditen unter Einbezug der Überschussbeteiligung jedoch kaum verändert.

Zusätzlich zeigt sich auch, dass die Sparrenditen niedriger werden, je älter die sparende Person bei Vertragsbeginn ist. Auch führt der Anstieg der Prämien – etwa durch Gehaltssteigerungen – zu einer leichten Verschlechterung der Renditen.

Abbildung 6:

Aus 100.000€ im Alter 66 erworbene Rente, die genau im Alter 85 einsetzt – ohne Beitragsrückgewähr (bei Vertragsbeginn im Alter 50)

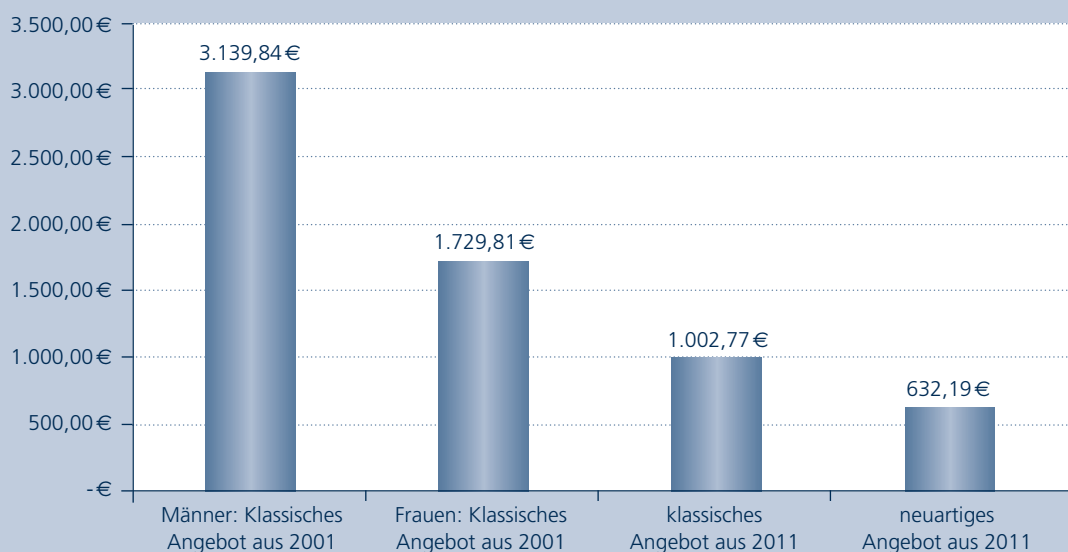


Abbildung 7:

Veränderung der garantierten Sparrenditen bis Rentenbeginn der Angebote aus 2001 im Vergleich zu Angeboten aus 2011

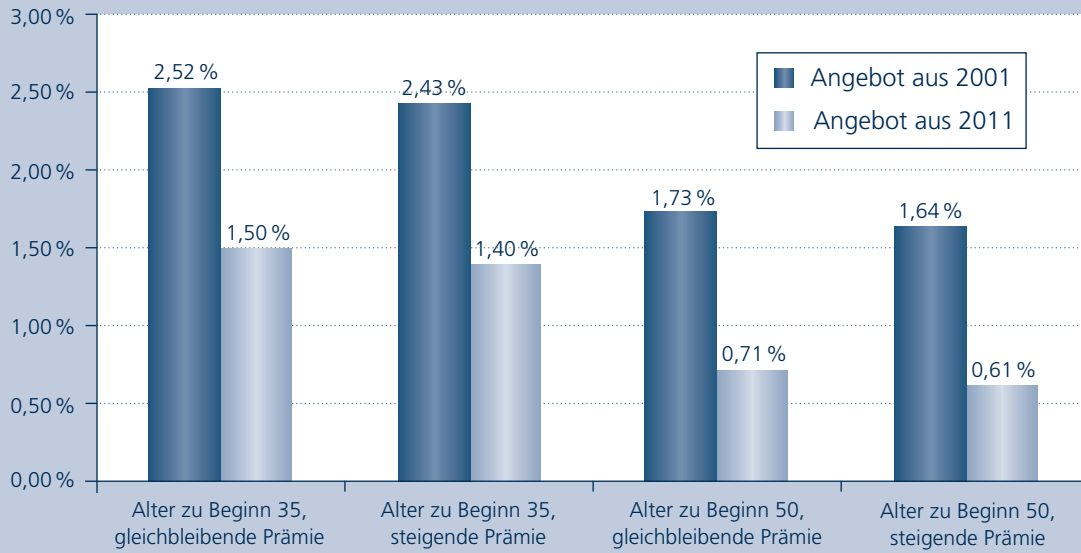
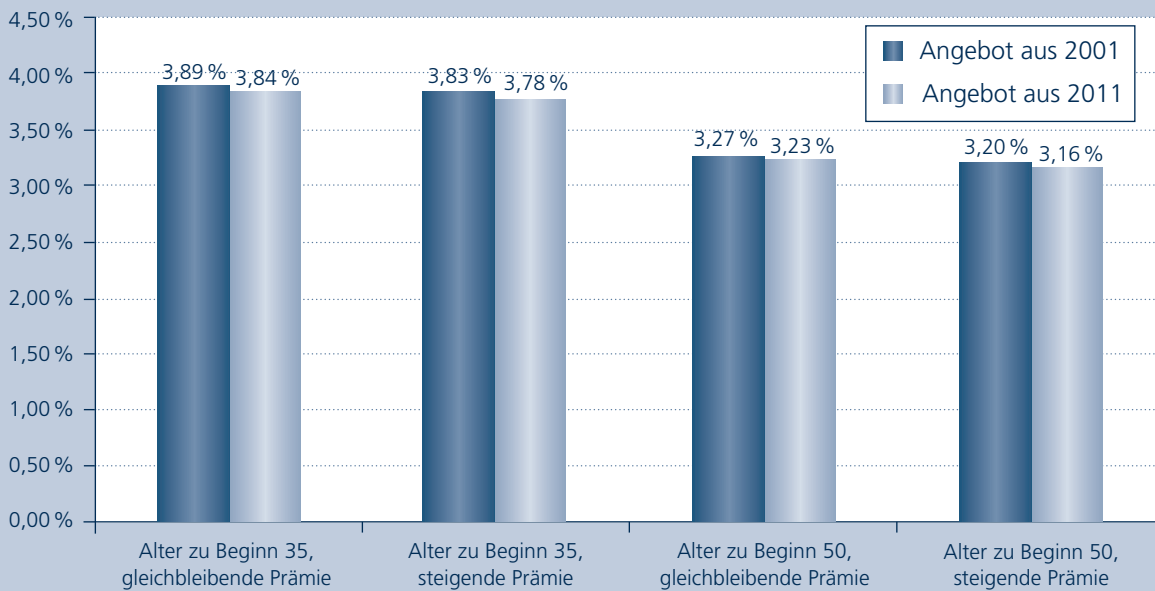


Abbildung 8:

Veränderung der Sparrenditen inklusive Überschüssen bis Rentenbeginn der Angebote aus 2001 im Vergleich zu den Angeboten aus 2011



Ergebnisse bezüglich der Rentenrenditen

Zunächst erfolgt die Betrachtung der Ergebnisse für Frauen. Bezieht man sich hier auf die Garantierten, so ergeben sich folgende Rentenrenditen gemäß Abbildung 9.

Durchschnittlich ist also beispielsweise damit zu rechnen, dass eine Frau, die 2001 eine klassische Riester-Rente abgeschlossen hat und eine durchschnittliche Sterblichkeit aufweist, zum Lebensende so viele Renten erhalten hat, dass der Vertrag auf die Eigenbeiträge und Zulagen eine Rendite von 2,62 Prozent erwirtschaftete. Diese Rendite sank innerhalb der letzten zehn Jahre bei einem klassischen Produkt auf nur noch 1,34 Prozent und bei einem neuartigen Angebot auf nun nur noch 0,85 Prozent.

Bezieht man jedoch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung mit ein, so erhöhen sich die Renditen merklich (vgl. Abbildung 10).

Aber auch hier zeigt sich, dass die Änderungen in der Kalkulation zu einer leichten Minderung der Rentenrenditen führen, auch wenn stets von einer identischen laufenden Verzinsung von 4,5 Prozent ausgegangen wird. Dabei zeigt sich auch, dass diese Minderung besonders stark bei den neuartigen Produkten ausfällt.

Bei Frauen zeigt sich bei den garantierten Rentenrenditen der klassischen Produkte innerhalb der letzten zehn Jahre eine merkliche Minderung der Renditen um ca. 1,3 bis 1,4 Prozentpunkte. Bezieht man die Überschussbeteiligung mit ein, so ergibt sich nur eine Minderung von noch ca. 0,3 bis 0,4 Prozentpunkte.

Bei neuartigen Produkten ist jedoch die Renditeminderung erheblich stärker. Sie kann bei den garantierten Rentenrenditen über 2,0 Prozent betragen und auch bei Einbezug der Überschussbeteiligung noch mit mehr als ein Prozent ins Gewicht fallen. Je älter die Sparerin bei Vertragsbeginn ist, desto stärker ist die Renditeminderung.

Bei Männern sind diese Effekte auch zu verzeichnen und fallen erheblich stärker aus, wie Abbildung 11 zeigt.

Besonders bei dem Sparer, der erst im Alter von 50 Jahren den Vertrag abschließt, führen die Änderungen der letzten zehn Jahre zu einer deutlichen Minderung der garantierten Rentenrendite. Dies bedeutet, dass ein Mann, der eine durchschnittliche Lebenserwartung hat, bei diesen Produkten damit rechnen muss, dass er bei Verzicht auf die Überschussbeteiligung im Verlaufe des Rentenbezugs noch nicht einmal so

Abbildung 9:

Frauen – Veränderung der Rentenrendite nach Garantierente der Angebote aus 2001 im Vergleich zu Angeboten aus 2011

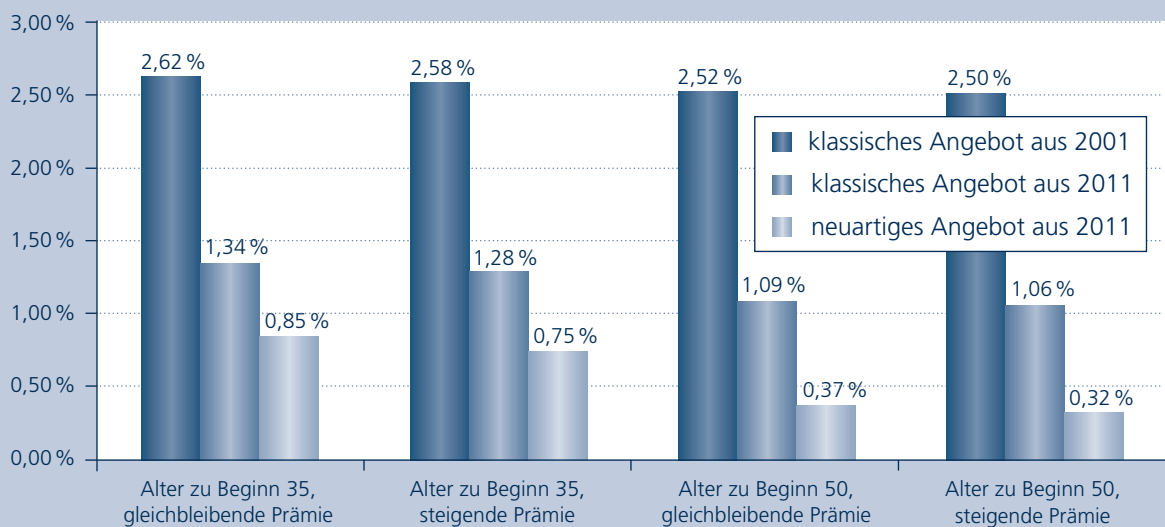


Abbildung 10:

Frauen – Veränderung der Rentenrendite nach Rente mit Überschüssen der Angebote aus 2001 im Vergleich zu Angeboten aus 2011

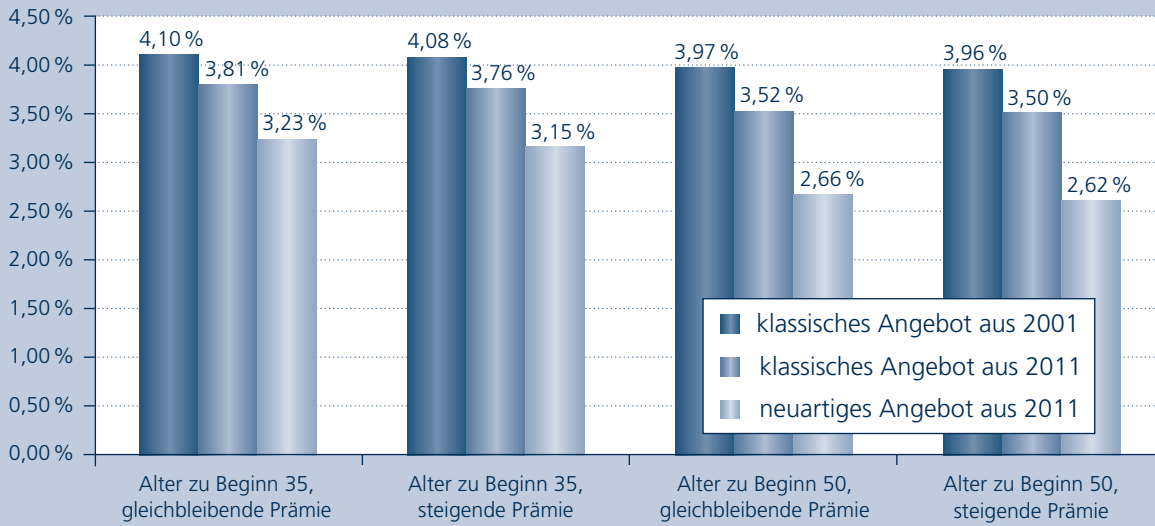
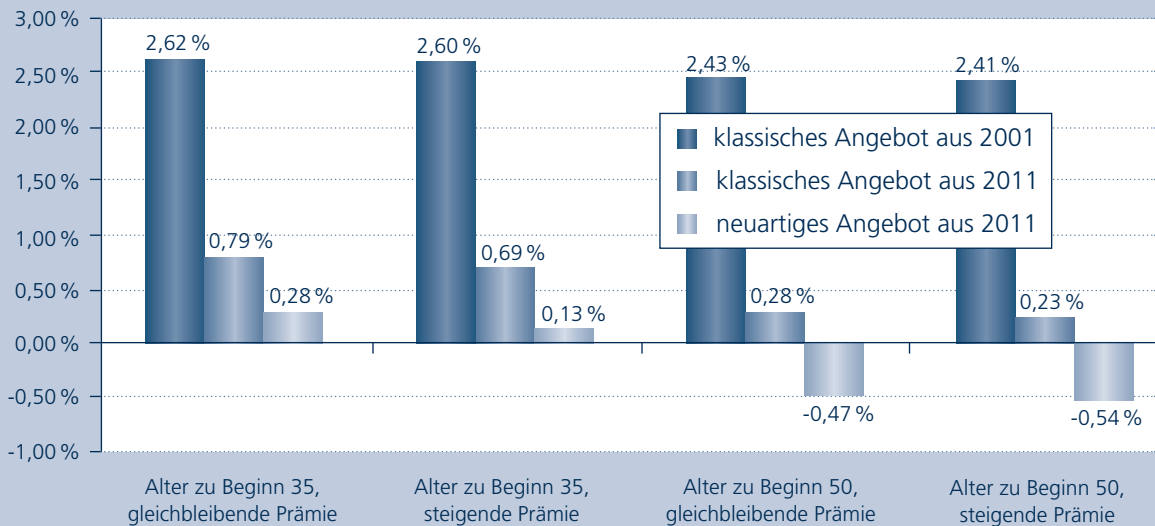


Abbildung 11:

Männer – Veränderung der Rentenrendite nach Garantierente der Angebote aus 2001 im Vergleich zu Angeboten aus 2011



viele Renten erhält, wie an Beiträgen und Zulaugen dem Vertrag zugeflossen sind.

Auch unter Einbezug der Überschussbeteiligung zeigt sich, dass Männer von der Renditeminderung der letzten zehn Jahre erheblich stärker betroffen sind als Frauen, wie Abbildung 12 zeigt.

Bei Männern zeigt sich bei den garantierten Rentenrenditen der klassischen Produkte innerhalb der letzten zehn Jahre eine erhebliche Minderung der Renditen um teilweise über 2,0 Prozent. Bezieht man die Überschussbeteiligung mit ein, so ergibt sich noch eine Minderung um teilweise über 1,0 Prozent.

Bei neuartigen Produkten ist jedoch die Renditeminderung zusätzlich stärker. Die garantierten Rentenrenditen können unter null Prozent fallen und weisen dann darauf hin, dass die Kunden dann nur bei überdurchschnittlicher Lebenserwartung eine Chance haben, das eingesetzte Kapital in Form von Garantierenten zurückzuerhalten.

Je älter ein Sparer bei Vertragsbeginn ist, desto stärker ist auch bei ihm die Renditeminderung.

Ergebnisse bezüglich des „Zielalters“ zu „Zielrendite“

Hier wurde untersucht, welches Zielalter die Sparer erreichen müssen, um eine Rendite von null Prozent zu erzielen – also genau das eingesetzte Kapital in Form von Renten zurückzuerhalten – und welches Alter notwendig ist, um eine angenommene Inflation von 2,5 Prozent auszugleichen.

Geht man ausschließlich von den garantierten Renten aus, so zeigt sich für Frauen ebenfalls eine wenig erfreuliche Entwicklung, wie aus den Abbildungen 13 und 14 zu entnehmen ist.

Während nach den Angeboten in 2001 eine Frau für einen Rückfluss des eingesetzten Kapitals nur ein Alter von etwa 80 Jahren erreichen musste, ist bei klassischen Angeboten in 2011 nun ein Alter von etwa 85 Jahren notwendig und bei neuartigen Produkten von bis zu knapp 90 Jahren.

Diese etwa 90 Jahre reichten bei den Angeboten in 2001 sogar aus, um einen Inflationsausgleich zu erzielen. Dieser ist bei klassischen Angeboten des Jahres 2011 je nach betrachteter Variante nur noch bei Erreichen eines Alters zwischen

Abbildung 12:

Männer – Veränderung der Rentenrendite nach Renten mit Überschüssen der Angebote aus 2001 im Vergleich zu Angeboten aus 2011

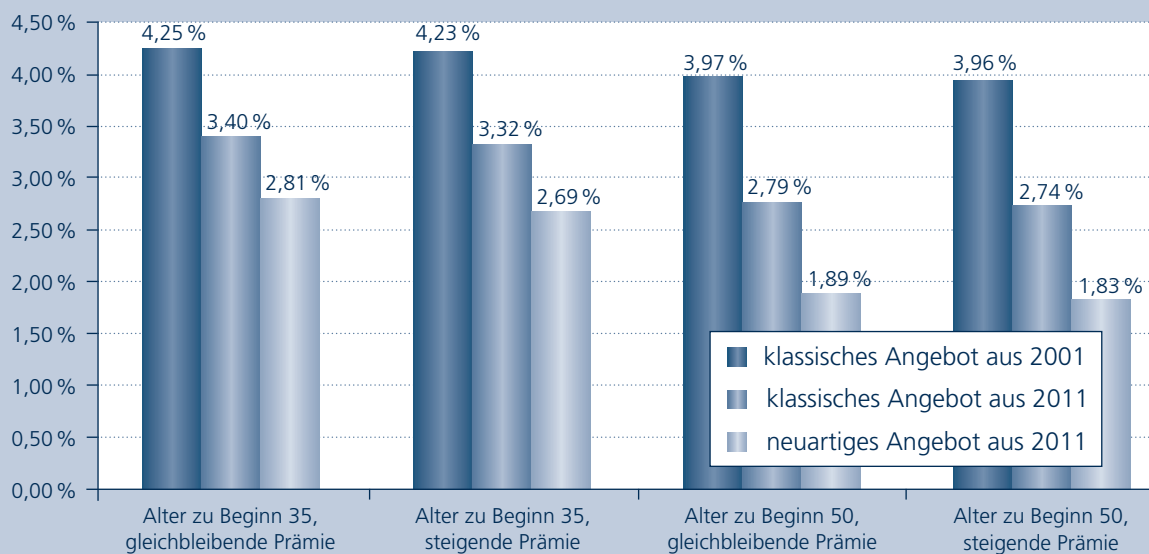


Abbildung 13:

Frauen – Notwendiges Alter, um das eingesetzte Kapital in Form von Renten zurück zu erhalten

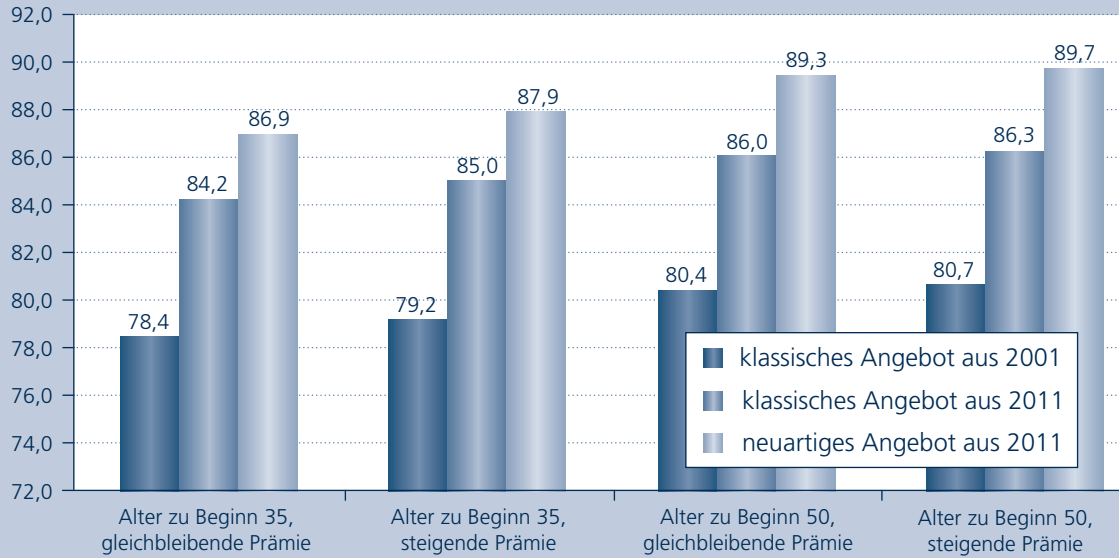
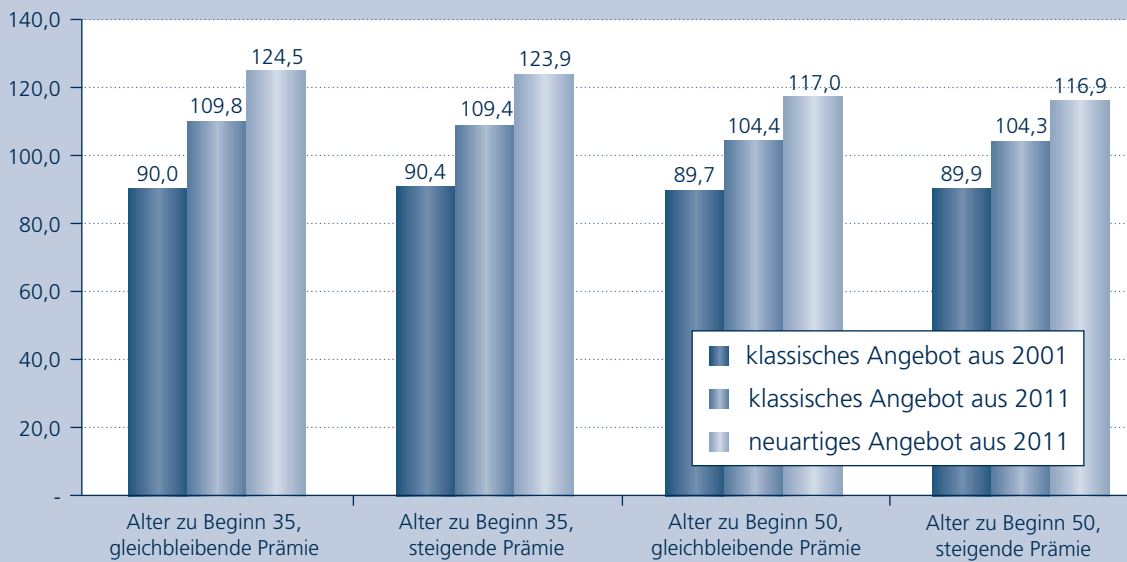


Abbildung 14:

Frauen – Notwendiges Alter, um in Form von Renten einen Inflationsausgleich zu erzielen



105 und 110 Jahren möglich und bei neuartigen Angeboten jenseits eines Alters von 115 Jahren erzielbar.

Diese Ergebnisse lassen sich auch direkt auf Männer übertragen.⁷³ Hier ist jedoch zu beachten, dass Männer grundsätzlich (jedenfalls nach allen bisher existierenden Statistiken) eine geringere Lebenserwartung haben als Frauen und daher noch geringere Chancen haben, die notwendigen Zielalter für eine bestimmte Zielrendite zu erleben.

Durch die neuen Kalkulationsgrundlagen müssen bei klassischen Produkten die Sparer ein Alter von etwa mindestens 90 Jahren erreichen um das eingesetzte Kapital in Form von Renten zurückzuerhalten und können erst ab etwa dem 110. Geburtstag darauf hoffen, die Inflation ausgeglichen zu haben, würden sie nur die Garantierente erhalten.

Bei neuartigen Produkten ist ein Alter von weit über 100 Jahren zu erzielen um das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten. Ein Inflationsausgleich mit Garantierenten ist letztlich nicht möglich, da die hierzu notwendigen Alter noch niemals in Deutschland erzielt wurden.

Bezieht man die – allerdings grundsätzlich ungewisse – Überschussbeteiligung mit ein⁷⁴, so ist die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals bei klassischen Angeboten auch bei Vertragsabschluss in 2011 bereits im Alter von etwa 80 Jahren erzielt – abhängig vom Alter bei Vertragsbeginn. Mit etwa 85 Jahren ist dann auch die Inflation von 2,5 Prozent ausgeglichen.

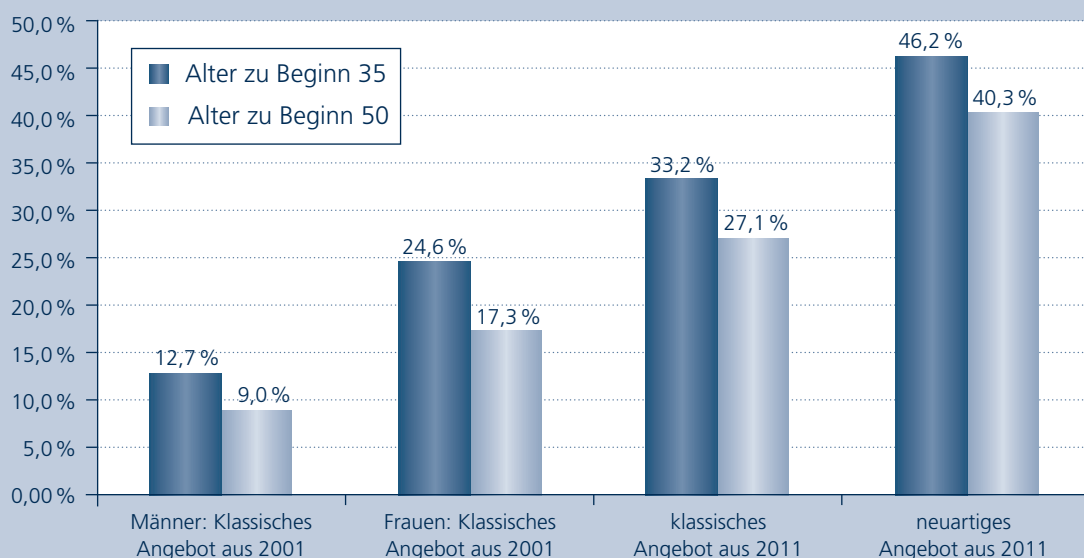
Bei neuartigen Produkten ist hier jedoch auch weiterhin ein Alter von etwa 90 Jahren notwendig.

Ergebnisse bezüglich des „Anteils der Mittel für die Rente ab 85“

Schließlich gilt es zu betrachten, in welchem Umfang von dem zu Rentenbeginn angesparten Kapital Mittel für die „Rente ab 85“ zu reservieren sind, falls bis Alter 85 ein Auszahlplan vorgenommen werden soll. Verzichtet man hierbei auf die Beitragsrückgewähr, so ergeben sich die in Abbildung 15 wieder gegebenen Werte.

Abbildung 15:

Für die Rente ab 85 zu reservierender Anteil des angesparten Kapitals – ohne Beitragsrückgewähr bei Tod vor 85



73 Für die genauen Ergebnisse siehe Anhang.

74 Detailergebnisse siehe Anhang.

Während in 2001 tatsächlich bei Männern nur knapp 13 Prozent (bzw. 8,96 Prozent) der angesparten Mittel für die „Rente ab 85“ zu reservieren waren, ist dieser Anteil bei klassischen Produkten in 2011 auf nun fast ein Drittel (bzw. 27,0 Prozent) angestiegen. Bei neuartigen Angeboten müssen mit etwa 46 Prozent (bzw. 40,3 Prozent) knapp die Hälfte der Mittel für die „Rente ab 85“ vorgesehen werden.

Wünscht man zusätzlich eine Beitragsrückgewähr für den Eigenbeitrag, der in die Rente investiert wird, so zeigt sich das in Abbildung 16 wiedergegebene Ergebnis.

Unter Einbezug der Beitragsrückgewähr muss bei den neuartigen Produkten bei jüngeren Sparern mehr als die Hälfte der angesparten Mittel für die Rente ab 85 eingeplant werden.

Durchweg zeigt sich stets, dass für Frauen immer ein höherer Anteil als bei Männern zu reservieren ist. Auch ist deutlich, dass der ursprünglich angesetzte Anteil von zehn bis 15 Prozent angesichts der Entwicklung bis 2011 keinesfalls zu halten war.

Die Änderungen der Kalkulationsgrundlagen führten dazu, dass sich zwischen 2001 und 2011 der Anteil der für die „Rente ab 85“ notwendigen

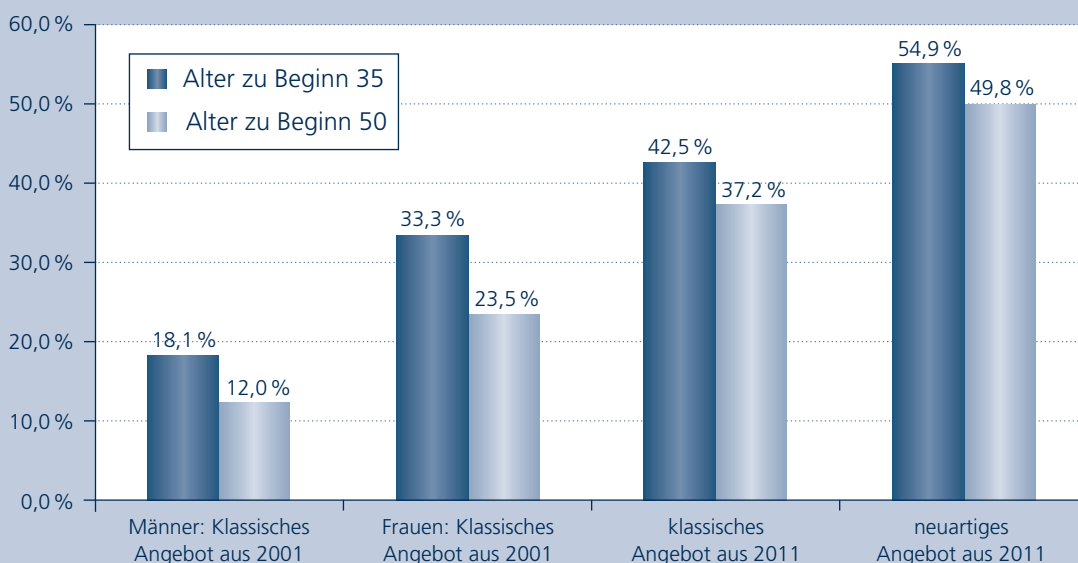
Mittel bei klassischen Angeboten fast verdreifacht hat und bei neuartigen Angeboten sogar mehr als die Hälfte des angesparten Kapitals umfasst.

Es zeigt sich also zusammenfassend für klassische Angebote:

- Die Rentenfaktoren, also die „Rente pro angespartem Euro“ sind innerhalb der letzten zehn Jahre um ein Drittel gesunken -> Die Renten haben sich durchgehend verteuert.
- Die „Rente ab 85“ hat sich erheblich verteuert, so dass bei gleichem Kapital zu Rentenbeginn diese Rente auf 30 Prozent zusammenschmolzen ist. -> Die „Rente ab 85“ hat sich massiv verteuert.
- Die Minderungen zeigen sich stark bzgl. der garantierten Sparrenditen; bezieht man die Überschussbeteiligung jedoch mit ein, so zeigen sich kaum Einbußen. -> Die Rentabilitätsminderungen resultieren nicht aus der Ansparfrist.
- Die Rentenrenditen sind innerhalb der letzten zehn Jahre stark gesunken – sowohl garantiert wie auch etwas weniger bei Berücksichtigung einer gleichbleibenden Überschussbeteiligung. -> Der Durchschnittsrentner mit Vertragsabschluss in 2011 muss damit rechnen, geringere Renten zu erhalten.

Abbildung 16:

Für die Rente ab 85 zu reservierender Anteil des Kapitals – mit Beitragsrückgewähr bei Tod vor 85



- Die Rentenrenditen sind besonders bei Männern stark gesunken. -> Für Männer ist die Rentabilität einer Riester-Rente stark in Frage gestellt.
- Es müssen bei Vertragsabschluss in 2011 erheblich höhere Alter erlebt werden, um einen Inflationsausgleich zu erzielen. -> Besonders Personen mit geringerer Lebenserwartung auf Grund gesundheitlicher Dispositionen müssen eine geringe Rentabilität befürchten.
- Vom angesparten Kapital muss bei Verträgen mit Abschluss in 2011 knapp das Dreifache für die „Rente ab 85“ reserviert werden als bei Abschluss in 2001. -> Besonders bei Auszahlplänen stehen erheblich geringere Mittel für die Auszahlungen bis 85 zur Verfügung.

Bei den neuartigen Angeboten kann festgehalten werden, dass sich diese nur dann rentieren können, wenn inklusive Überschussbeteiligung hinreichende Gewinnrenten ausgelobt werden und der Sparer zusätzlich eine sehr hohe Lebenserwartung hat.

8.2 Auswirkungen der Senkung des Garantiezinses auf die Rentabilität

Zwischen 2001 und 2011 erfolgte eine Minderung des maximalen Garantiezinses von vormals 3,25 Prozent auf nun 2,25 Prozent⁷⁵. Es gilt nun zu untersuchen, wie stark sich die Minderung des Garantiezinses auf die Rentabilität auswirkte.

Bezüglich der Rentenfaktoren zeigt sich, dass diese für Männer und Frauen in etwa gleichem Umfang um ca. 11 Prozent gesunken sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass letztlich auch für die Rentenbezugszeit eine Garantieverzinsung anzusetzen ist. Die Rentenfaktoren für die aufgeschobene „Rente ab 85“ sind geringfügig von dieser Minderung betroffen.

Bei den Sparrenditen bis Rentenbeginn sind nur die garantierten Leistungen spürbar durch die Garantiezinssenkung betroffen. Bezieht man eine Überschussbeteiligung von laufend 4,5 Prozent mit ein, so zeigen die Sparrenditen auf das inkl. Überschüssen angesparte Kapital nur gering-

fürige Änderungen zwischen den Angeboten aus 2001 und 2011.

Auch bei den Rentenrenditen sind ausschließlich die garantierten Werte betroffen. Bezieht man bei der Ermittlung der Rentenrenditen die prognostizierten Auszahlungen inkl. Überschussbeteiligung mit ein, so zeigt sich auch hier, dass die Senkung des Garantiezinses nur geringfügige Änderungen bewirkte.

Ähnlich sind die Zielalter für eine Zielrendite nur dann signifikant erhöht, wenn auf die Garantierente als Bezugsgröße abgestellt wird. Werden ausschließlich die Zielalter ermittelt, die notwendig sind, um bei Erhalt der Rente inkl. Überschussbeteiligung eine bestimmte Zielrendite zu erreichen, so führte die Garantiezinsminderung zu keinen signifikanten Änderungen.

Der Anteil für die „Rente ab 85“ erhöhte sich leicht durch die Garantiezinsminderung. Da auch die „Rente ab 85“ unter Zugrundelegung einer Garantieverzinsung kalkuliert ist, ist dieser Effekt damit zu begründen. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die Erhöhung des Anteils für die „Rente ab 85“ nur zu einem geringen Grad auf den geminderten Garantiezins zurückgeführt werden kann.

Zusammenfassend zeigt sich, dass durch die Minderung des Garantiezinses die Rentabilitätskennziffern bzgl. der garantierten Leistungen spürbar gesunken sind. Die Rentabilitätskennziffern inkl. Überschussbeteiligung sind jedoch nur geringfügig durch diese Minderung des Garantiezinses betroffen.

8.3 Auswirkungen neuer Sterbetafeln auf die Rentabilität

Die Studie hat bereits gezeigt, dass die Wahl der Sterbetafel einen hohen Einfluss auf die Rentabilität des Vertrages hat. Daher gilt es zunächst zu untersuchen, welche Funktion eine Sterbetafel in der Kalkulation hat und wie sich die unterschiedlichen Sterbetafeln etwa in Hinblick auf die Lebenserwartung darstellen. Nach Erarbeiten dieser Grundlagen werden dann die Ergebnisse der Modellierung interpretiert.

75 Ab 1.1.2012 noch 1,75 %.

Auswirkungen der Sterbetafel auf die Kalkulation

Sowohl in der Kalkulation einer Rente wie auch bei der Ermittlung der Rentenrendite, gilt es Annahmen zur Sterblichkeit des Gesamtkollektivs zu treffen. Der Ansatz einer derartigen „tatsächlichen Sterblichkeit“ ist bei derartigen Betrachtungen stets ein scharfer Streitpunkt zwischen Verbraucherschützern, Verbraucherpresse und Anbieterverbänden⁷⁶.

Die versicherungsmathematische Fachwelt, die sich in der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) organisiert, setzt sich seit jeher auch mit diesen Fragestellungen auseinander. Daher erstellt die DAV regelmäßig Sterbetafeln, die sie für die Kalkulation von Versicherungsprodukten empfehlen. Dabei handelt es sich um so genannte Sterbetafeln „1. Ordnung“, die umfangreiche gesonderte Sicherheitspuffer beinhalten. Motivation für eine Tafel 1. Ordnung ist es, ein Zahlenwerk zur Verfügung zu haben, das Sicherheitspuffer in einem so hohen Maße beinhaltet, dass die tatsächliche Lebenserwartung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit übertroffen wird.

Zusätzlich erstellt die DAV auch so genannte Sterbetafeln „2. Ordnung“, die auf den Ansatz dieser umfangreichen Sicherheitspuffer verzichten. Dennoch gehen hier auch zusätzliche Sicherheitsbedenken zum erhöhten Langleblichkeitsrisiko der versicherten Personen ein. Diese werden etwa damit begründet, dass Kunden der Versicherungsunternehmen grundsätzlich eine höhere Lebenserwartung haben als „Normalbürger“. Motivation für eine Tafel 2. Ordnung ist es, abschätzen zu können, wie die Versicherungskunden „tatsächlich“ versterben werden.

Schließlich stellt auch das statistische Bundesamt Sterbetafeln zur Verfügung, die die „tat-

sächliche Sterblichkeit“ der deutschen Bevölkerung für bestimmte Geburtsjahrgänge darstellen soll. Dabei wird ausdrücklich zwischen den Geschlechtern differenziert, sowie auch zwischen unterschiedlichen Geburtsjahrgängen, da etwa der Jahrgang der 1990-Geborenen von einer erheblich höheren Lebenserwartung ausgehen kann als der Jahrgang der 1950-Geborenen. Auch diese vom Statistischen Bundesamt ermittelten Generationensterbetafeln können als Sterblichkeiten 2. Ordnung angesehen werden, da sie gerade die tatsächliche Sterblichkeit der bundesdeutschen Bevölkerung nachbilden sollen.⁷⁷

Beim Vergleich der Sterbetafel 2. Ordnung der DAV mit der Generationen-Sterbetafel 2. Ordnung des Statistischen Bundesamtes zeigen sich erhebliche Unterschiede in der Sterblichkeit und der Lebenserwartung. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die DAV in der Konstruktion ihrer Sterbetafel von Personen ausgegangen ist, die tatsächlich in der Vergangenheit entsprechende Rentenversicherungen abgeschlossen haben und damit nicht dem Bevölkerungsdurchschnitt entsprechen. Zusätzlich gewichtet die DAV die Lebenserwartung von Personen mit besonders hochvolumigen Verträgen besonders stark. Dies führt dazu, dass tendenziell bei den Sterbetafeln der DAV davon ausgegangen wird, dass die Versicherungsgemeinschaft stark von Personen mit sehr hohen Renten dominiert wird. Bekannterweise⁷⁸ haben aber Personen, die einer privilegierten Schicht zuzuordnen sind, eine erheblich höhere Lebenserwartung als diejenigen der benachteiligten Schichten.

Da bei Riester-Rentenversicherungen ausdrücklich das Ziel ist⁷⁹, dass Sparer mit geringerem Einkommen zur privaten Altersvorsorge animiert werden, können aus aktuarieller Sicht die

76 Siehe etwa Streitigkeiten zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und Ökotest im Nachgang zum Test der „Rürup-Renten“ in Ökotest Juli/2008; siehe hierzu Pressemitteilung des GDV „Ökotest berechnet Renditen von Basis-Renten falsch“ des GDV vom 25.7.2008, Pressemitteilung von Ökotest „ÖKO-TEST weist GDV-Vorwürfe zurück“ vom 28.7.2011ff.

77 Diese Tafeln sind streng von den „allgemeinen Sterbetafeln“ zu unterscheiden, die reine Periodensterbetafeln sind und nicht auf Generationen angewendet werden können.

78 Siehe in „Herleitung der DAV-Sterbetafel 2004 R für Rentenversicherungen“, in Blätter der DGVFM, Band XXVII Heft 2, Oktober 2005 der DAV Unterarbeitsgruppe Rentensterblichkeit auf Seite 263f. den „Anhang 3 Abhängigkeit der Sterblichkeit von der Höhe der versicherten Rente“ oder „Die fernere Lebenserwartung von Rentnern und Pensionären im Vergleich“ von Himmelreicher et al in WSI Mitteilungen 5/2008: 274ff.

79 So heißt es in der Begründung des Gesetzesentwurfs von 14.11.2000 (BT-Drucksache 14/4595) ausdrücklich auf Seite 37: „Um auch Pflichtversicherten mit niedrigen und mittleren Einkommen die Aufbringung der finanziellen Mittel für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen, fördert der Staat den Aufbau dieser Altersvorsorge durch steuerliche Entlastung oder eine Zulage.“

Tafeln der DAV nicht unkommentiert übernommen werden. Da aber auch deutlich ist, dass von vornherein besonders kranke Personen keine entsprechenden Sparverträge abschließen werden, ist auch der unmodifizierte Ansatz der Sterbetafel des statistischen Bundesamtes nicht angezeigt.

Aufgrund dieser Problematik erstellte math concepts bereits in 2008 ein eigenes Sterbetafelwerk, das sowohl auf den Sterblichkeiten des statistischen Bundesamtes basiert, aber auch die von der DAV ermittelten Selektionseffekte berücksichtigt.⁸⁰ Diese Sterbetafel wurde 2011 modifiziert und steht als Sterbetafel 2. Ordnung zur Verfügung. Sie bewegt sich zwischen den Sterblichkeiten des statistischen Bundesamtes und den Sterblichkeiten der Sterbetafel 2. Ordnung der DAV. Daher wird in den folgenden Betrachtungen auf diese Sterbetafel abgestellt.

In einzelnen Zusatzbetrachtungen wird jedoch auch deutlich gemacht, wie sich die entsprechenden Kollektivrenditen unter Ansatz der Generationensterbetafel des statistischen Bundesamtes entwickeln würden bzw. welche Ergebnisse unter Ansatz der Sterbetafel DAV 2. Ordnung sich ergeben würden⁸¹.

Die Lebenserwartungen als Ergebnis der Anwendung einer Sterbetafel

Eine Sterbetafel einer bestimmten Geburtskohorte besteht aus der Darstellung der einzelnen Sterblichkeiten für jeweils genau ein Lebensjahr. Insgesamt kann dann aus einer Sterbetafel auch die durchschnittliche Lebenserwartung ermittelt werden, die eine Person zu erwarten hat. Dabei ist die Lebenserwartung abhängig vom bereits erreichten Alter. Je älter eine Person ist, desto stärker steigt die Lebenserwartung an, da dann nicht mehr die Gefahr einzurechnen ist, dass die Person zwischen dem Geburtstermin und dem bereits erreichten Alter versterben könnte.

Zur Einordnung der unterschiedlichen Sterbetafeln sei auf die folgende tabellarische Übersicht der Lebenserwartungen verwiesen. Dabei wird zur Information die je nach Vertragsjahr übliche Kalkulationssterbetafel der deutschen Versicherungsunternehmen wie auch die vom Bundesfinanzministerium als noch zulässig bewertete Sterbetafel mit maximaler Lebenserwartung abgestellt (vgl. Tabelle 1).

Es zeigt sich, dass sich die Lebenserwartungen je nach Sterbetafel sehr stark unterscheiden. Je nachdem, ob die Lebenserwartung etwa nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bemessen werden soll oder aber nach der DAV Kalkulationstafel mit maximaler Lebenserwartung, ergeben sich Unterschiede in der Lebenserwartung von über 15 Jahren. Dies hat dann auch massive Auswirkungen auf die entsprechenden Rentabilitätskennziffern, wie sie im Rahmen der Modellierung ermittelt wurden.

Betrachtet man etwa einen im Jahre 2011 fünfzigjährigen Mann, der den 85. Geburtstag im Jahre 2046 erlebt: Ihm wird dann nach Statistischem Bundesamt eine Restlebenserwartung von 6,79 Jahren unterstellt. Würde eine „Rente ab 85“ auf Grundlage der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes kalkuliert werden, so müssten also nur 6,79 Jahresrenten einkalkuliert werden. Kalkuliert das Versicherungsunternehmen jedoch nach der DAV Kalkulationstafel mit maximaler Lebenserwartung, so sind 18,19 Rentenbezugsjahre einzukalkulieren. Je nach Wahl der Sterbetafel ist also von einer Gesamtrentenbezugszeit zwischen knapp sieben und gut 18 Jahren auszugehen. Damit ist offenbar, dass die „Rente ab 85“ bei Kalkulation nach der DAV Kalkulationstafel mit maximaler Lebenserwartung erheblich teurer ist als bei den anderen Varianten.

80 Dazu wurde von den Generationentafeln des statistischen Bundesamtes ausgegangen und die jährlichen Sterblichkeiten ab dem Alter des gesetzlichen Rentenbeginns um die von der DAV ermittelten Selektionsfaktoren gemindert, wobei bei Konstruktion der mc2011 auch angenommen wurde, dass der Selektionseffekt über den gesamten Rentenbezugszeitraum wirkt.

81 Dabei wird im Rahmen des Tafelwerks DAV04R auf die Ausprägung als DAV04R-Aggregat-2. Ordnung abgestellt.

Tabelle 1:

Lebenserwartungen – durchschnittliches Todesalter bei Vertragsbeginn mit 35 Jahren

		nach statistischem Bundesamt (Generationen- tafeln nach Veröffentlichung)		nach mc2011		nach DAV04R- 2. Ordnung		nach DAV Kalkulations- tafel Standard*		nach DAV Kalkulations- tafel mit maxi- maler Lebenser- wartung**	
		Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
Vertragsbeginn im Jahr 2001 im Alter 35	im Alter 35 (2001)	87,04	81,50	88,68	82,47	90,98	86,13	91,93	85,12	-	-
	im Alter 65 (2031)	89,15	85,07	90,89	86,16	92,66	88,67	93,28	87,94	-	-
	im Alter 85 (2051)	93,34	91,95	94,65	92,64	95,79	93,51	96,57	94,92	-	-
Vertragsbeginn im Jahr 2011 im Alter 35	im Alter 35 (2011)	88,21	82,75	89,87	83,73	92,22	87,37	97,65	93,49	106,20	102,27
	im Alter 65 (2041)	90,03	85,92	91,78	87,01	93,69	89,62	98,81	95,23	106,96	103,46
	im Alter 85 (2061)	93,75	92,26	95,11	92,98	96,44	94,00	100,74	98,26	108,24	105,51

* Bei Betrachtung in 2001: DAV94R-AV; bei Betrachtung in 2011: DAV04R-Aggr.-1. Ordnung;

** Nur bei Betrachtung in 2011: 50 % Sterblichkeit der DAV04R-AV

Tabelle 2:

Lebenserwartungen – durchschnittliches Todesalter bei Vertragsbeginn mit 50 Jahren

		nach statistischem Bundesamt (Generationen- tafeln nach Veröffentlichung)		nach mc2011		nach DAV04R- 2. Ordnung		nach DAV Kalkulations- tafel Standard*		nach DAV Kalkulations- tafel mit maxi- maler Lebenser- wartung**	
		Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
Vertragsbeginn im Jahr 2001 im Alter 50	im Alter 50 (2001)	86,02	80,88	87,66	81,85	91,02	86,50	89,58	84,24	-	-
	im Alter 65 (2016)	87,74	83,74	89,48	84,83	92,12	88,19	90,51	86,29	-	-
	im Alter 85 (2036)	92,72	91,48	93,97	92,15	95,47	93,27	94,71	93,44	-	-
Vertragsbeginn im Jahr 2011 im Alter 50	im Alter 50 (2011)	87,20	82,05	88,85	83,04	89,77	85,30	95,37	91,20	103,57	99,85
	im Alter 65 (2026)	88,69	84,63	90,44	85,73	91,03	87,20	96,30	92,63	104,08	100,65
	im Alter 85 (2046)	93,13	91,79	94,43	92,48	94,83	92,80	98,90	96,57	105,68	103,19

* Bei Betrachtung in 2001: DAV94R-AV; bei Betrachtung in 2011: DAV04R-Aggr.-1. Ordnung;

** Nur bei Betrachtung in 2011: 50 % Sterblichkeit der DAV04R-AV

Ergebnisse der Modellierung bei Variation der Sterbetafel

Es wurde nun untersucht, wie sich die Rentabilitätskennziffern verändern, wäre bei dem in 2001 ausgeschriebenem klassischen Tarif ausschließlich nur die Sterbetafel geändert worden. Dabei wurde in der Modellierung auf die neue Sterbetafel DAV04R-Aggregat 1. Ordnung abgestellt.

Bezüglich der Rentenfaktoren zeigt sich eine deutliche Minderung. Dies ist besonders stark bei Männern ausgeprägt. Insbesondere für die aufgeschobene „Rente mit 85“ sinken die Rentenfaktoren signifikant, bei Frauen um 33,8 Prozent, bei Männern um 70,4 Prozent. Im Vergleich zu den Minderungen, wie sie durch den Garantiezins zu beobachten waren, wird deutlich, dass die Sterbetafel hier einen erheblich stärkeren Einfluss hat.

Die Sparrenditen bis Rentenbeginn sind durch die Wahl der Sterbetafel nicht beeinflusst. Daher ergeben sich hier auch keine Änderungen.

Die Rentenrenditen sinken bei Frauen deutlich und bei Männern massiv, da durch die neuen Sterbetafeln sowohl die garantierten als auch die inkl. Überschussbeteiligungen prognostizierten Rentenleistungen stark sinken. Während die Senkung des Garantiezinses nur eine Minderung der garantierten Rentenrenditen zur Folge hatte, werden nun durch die Minderung der Sterbetafeln auch die prognostizierten Rentenrenditen stark beeinträchtigt. Durch die größeren Änderungen in der Sterblichkeit der Männer ist hier der Effekt verstärkt.

Bezüglich der notwendigen Alter, die zum Erzielen einer bestimmten Rendite erlebt werden müssen, zeigt sich auch hier, dass sowohl bei Ansatz der garantierten Leistungen wie auch bei den Leistungen inkl. Überschüssen der Wechsel auf die neuere Sterbetafel zu einer erheblichen Verschlechterung führte. Hier zeigt sich, dass die Minderung des Garantiezinses bei Frauen einen ähnlichen und bei Männern einen bei weitem nicht vergleichbaren Effekt hat wie der Wechsel der Sterbetafel. Insbesondere werden bei Männern – anders als bei der Minderung des Garantiezinses – durch Wechsel auf eine neuere Sterbetafel nun auch die notwendigen Lebensalter

zum Erzielen einer bestimmten Rendite auch dann erhöht, wenn auf die Leistungen inkl. Überschussbeteiligung abgestellt wird.

Schließlich ergibt sich durch die Einführung der neuen Sterbetafeln eine erhebliche Erhöhung des Anteils des angesparten Kapitals, das für eine „Rente ab 85“ reserviert werden muss. Auch hier zeigt sich erneut der starke Einfluss der Änderung der Sterbetafel, der zu einer erheblichen Verschlechterung führte.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Einführung der neuen Sterbetafeln erhebliche Rentabilitätsminderungen mit sich brachte, die sowohl auf die garantierten wie auch auf die prognostizierten Werte durchschlagen. Diese Effekte sind besonders bei Männern ausgeprägt. Die Effekte aus der neuen Sterbetafel sind dabei erheblich stärker als die Effekte aus der Minderung des Garantiezinses.

8.4 Auswirkungen des Unisex auf die Rendite

Die Einführung der Unisex-Tarife hatte zur Folge, dass für die Kalkulation der Produkte nunmehr nur noch auf so genannte Unisex-Tafeln abgestellt werden kann. Damit stellt sich die Änderung auf den Unisex als ein Sonderfall der Sterbetafelbetrachtung dar. Dabei ist die Auswirkung der Unisex-Tafel je nach Geschlecht unterschiedlich. Es wird dabei nun davon ausgegangen, dass die Finanzdienstleister durchweg auf Tarife abstellen, die eine Unisex-Tafel zugrunde legen. Tatsächlich ist im Markt aber auch zu beobachten, dass ausschließlich auf die Frauensterblichkeit abgestellt wird. In diesem Fall sind dann die hier getroffenen Aussagen bzgl. der Frauen zu schwächen und bzgl. der Männer zu verstärken.

Es ist nun zu untersuchen, wie sich die Einführung der Unisex-Tafel im Vergleich zu geschlechtsspezifischen Tafeln für die jeweiligen Riester-Sparer auswirkt.

Hierzu wird von der aktuellen Sterbetafel DAV04R-Aggregat 1. Ordnung in den geschlechtsspezifischen Varianten ausgegangen und dann untersucht, wie sich der Wechsel hin zu der korrespondierenden Unisex-Tafel verhält.

Für Frauen zeigte sich dabei:

- die garantierten Rentenfaktoren steigen beim Wechsel zum Unisex-Tarif marginal an;
- die Sparrenditen bis Rentenbeginn sind nicht betroffen;
- die Rentenrenditen steigen moderat an; die notwendigen Alter, die erreicht werden müssen, um eine bestimmte Rendite zu erzielen, sinken moderat;
- der Anteil des angesparten Kapitals, der für die „Rente ab 85“ zu reservieren ist, sinkt moderat.

Für Männer zeigt sich jedoch:

- die Rentenfaktoren sinken spürbar;
- die Sparrenditen bis Rentenbeginn sind nicht betroffen;
- die Rentenrenditen sinken spürbar;
- die notwendigen Alter, die erreicht werden müssen, um eine bestimmte Rendite zu erzielen, steigen spürbar an;
- der Anteil des zu Rentenbeginn angesparten Kapitals, das für die „Rente ab 85“ zu reservieren ist, steigt spürbar an.

Während sich also durch die Einführung der Unisex-Tafel für die Frauen eine geringfügige Verbesserung ergeben hat, zeigt sich für Männer eine spürbare Verschlechterung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine Unisex-Sterbetafel kein „Mittel“ zwischen den Sterbetafeln von Männern und Frauen darstellt. Wie oben bereits bemerkt, muss sich die Unisex-Sterbetafel immer mehr an der Frau orientieren, da aufsichtsrechtlich zusätzlich zu den üblichen Langlebigkeitsrisiken hinzutritt, dass die versicherte Person eine Frau sein könnte. Dieses zusätzliche „Risiko“ muss dann auch mit einem zusätzlichen Risikozuschlag in der Prämie bzw. in der Sterbetafel bedacht werden.

Die Einführung der Unisex-Tarife verstärkt für Männer die Negativeffekte aus der Einführung der neuen Sterbetafel und schwächt diese Effekte für Frauen nur in geringfügigem Maße.

8.5 Auswirkungen neuartiger Produktkonstruktionen auf die Rendite

Es ist zu beobachten, dass besonders bei neuartigen Produktkonstruktionen die Sterbetafeln herangezogen werden, die auf eine höhere Lebenserwartung abstellen, als es nach der üblichen Kalkulationssterbetafel DAV04R-Aggregat 1. Ordnung der Fall ist. Zudem zeigt sich auch, dass bei komplexen Produkten verstärkt Einschränkungen in der Überschussbeteiligung vorgenommen werden.⁸²

Hier treten also zwei weitere Effekte ein: Es wird auf eine Sterbetafel abgestellt, die von einer zusätzlich höheren Lebenserwartung ausgeht und es werden bzgl. der Überschussbeteiligung Werte den Verträgen nicht zugewiesen, die bei klassischen Konstruktionen die Leistung erhöhen.

Beide Effekte führen zu gleichen Entwicklungen bzgl. der Rentabilitätskennziffern:

- die Rentenfaktoren sinken;
- die garantierte Sparrendite wird nicht beeinflusst, die Sparrendite unter Heranziehen der Kapitalleistung inkl. Überschussbeteiligung sinkt leicht;
- die Rentenrenditen sinken, dieser Effekt ist bei Männern etwas stärker ausgeprägt als bei Frauen;
- die notwendigen Alter, die erreicht werden müssen, um eine bestimmte Zielrendite zu erreichen, steigen stark an, auch hier bei Männern etwas deutlicher;
- der Anteil der vom zu Rentenbeginn angesparten Kapital für die „Rente ab 85“ reserviert werden muss, steigt erheblich an.

Die neuartigen Produktkonstruktionen, die die neuen Möglichkeiten der abgewandelten Sterbetafeln berücksichtigen und auch eine Einschränkung der Überschussbeteiligung mit einbeziehen, führen zu einer erheblichen Verschlechterung der Rentabilität der Produkte. Unabhängig von der weiteren Produktgestaltung ist also die Wahl der Sterbetafel ein entscheidendes Kriterium für die Rentabilität eines Angebots.

82 Siehe etwa die Tarife der Variable Annuities, bei denen üblicherweise keine Risiko- oder Kostengewinne vorgesehen sind, oder aber auch Einschränkungen in der Überschussbeteiligung bei klassischen Tarifen, wie etwa bei der klassischen Riester-Rente der Allianz Lebensversicherung, siehe Ökotest 06/2011: 86.

Die spezifischen Charakteristika der neuartigen Produkte führen zu starken Einschränkungen der Rentabilität.

8.6 Zusammenfassung der Sensitivitätsanalyse

Nach den Analysen in den Kapiteln 8.2 bis 8.5 zeigen sich folgende Entwicklungen:

- Die Garantieverzinsung hat einen starken Einfluss auf die Rentabilitätskenngrößen, die sich auf die garantierten Leistungen beziehen. Bezieht man eine Überschussbeteiligung mit ein, so führt die Senkung des Garantiezinses nur zu wenigen Veränderungen. Hervorzuheben ist hier, dass durch die Senkung des Garantiezinses stets der Anteil des zu Rentenbeginn angesparten Kapitals, das für die „Rente ab 85“ zu reservieren ist, ansteigt.
- Die Einführung der neuen Sterbetafel wirkt sich – bis auf die Sparrenditen bis Rentenbeginn – auf alle Rentabilitätskennziffern merklich aus. Dieser Effekt ist bei all diesen Kennziffern stärker ausgeprägt als die Senkung des Garantiezinses.
- Der Effekt der Sterbetafel ist bei Männern durch den Unisex zusätzlich verstärkt und bei Frauen leicht abgeschwächt.
- Bei Riester-Altersvorsorgeverträgen, die alle Möglichkeiten der neuartigen Produktkonstruktion ausschöpfen, werden insbesondere die Effekte aus der Sterbetafel erheblich verstärkt. Dies drückt sich sowohl durch die Kennziffern der garantierten Leistungen aus, wie auch auf die Kennziffern bzgl. der Leistungen, bei denen eine Überschussbeteiligung mit eingerechnet ist.

Es zeigt sich also, dass der Erwerb eines Produktes mit bereits festgelegten Kalkulationsparametern – insbesondere bzgl. der Sterbetafel – einen erheblichen Einfluss auf die Rentabilität des Gesamtproduktes hat. Erwirbt ein Sparer jedoch ein Produkt, bei dem die Parameter für die Verrentung noch nicht festgelegt sind, so geht er stets das Risiko ein, dass im Rentenbezug eine für ihn besonders ungünstige Sterbetafel angesetzt wird.

Dies ist insbesondere bei Bank- und Fondssparangeboten der Fall, da hier üblicherweise keine vertraglichen Vereinbarungen in Hinblick auf die Kalkulationsparameter der Rentenbezugszeit gegeben werden.

Es ist jedoch unbedingt darauf hinzuweisen, dass für die individuelle Bewertung eines Produktes selbstverständlich die individuelle Lebenserwartung eine entscheidende Rolle spielt. Diese kann jedoch meist nur von den Personen tatsächlich realistisch eingeschätzt werden, die bereits hinreichend alt sind, wenn sie den Vertrag abschließen. Für Sparerinnen und Sparer, die erst in höherem Alter einen Vertrag abschließen, zeigt sich jedoch durchweg bei allen Rentabilitätskennziffern, dass diese niedriger sind als Verträge, die in jüngerem Alter abgeschlossen werden.

Zusammenfassend gilt, dass ein Riester-Altersvorsorgevertrag nur dann als rentabel eingeschätzt werden kann, wenn bereits zu Vertragsbeginn die Kalkulationsparameter des Rentenbezugs bekannt und garantiert sind, bei diesen Kalkulationsparametern auf eine Sterbetafel mit möglichst geringer Lebenserwartung abgestellt wird und die ansparende Person aus individueller Sicht eine möglichst hohe eigene Lebenserwartung erwarten kann.

Die „Riester-Rente“, wie sie vor zehn Jahren angedacht war, hat mittlerweile vielfältige Änderungen erfahren. So hat zum einen der Gesetzgeber mehrfach die Regelungen des Alterszertifizierungsgesetzes geändert. Dies führte dazu, dass die Angebote zum Teil etwas flexibler wurden: Die Entnahme von bis zu 30 Prozent des angesparten Kapitals zu Rentenbeginn wurde ermöglicht und die Investition in eine selbstgenutzte Immobilie als Altersvorsorgeform wurde vereinfacht. Eine weitere Änderung schlug sich dabei auch direkt in der Produktkalkulation nieder: Mittlerweile dürfen Riester-Angebote nur noch als „Unisex“ kalkuliert werden, d.h. es darf nicht mehr nach Geschlecht differenziert werden.

Diese Änderungen führten zu einer erheblichen Verschlechterung des Rentabilitätsniveaus der Riesterrente. Maßgeblich ist dies auf die neuen Sterbetafeln und den niedrigeren Garan-

tiezins zurückzuführen. Dabei ist jedoch die Auswirkung des „Unisex“ erheblich geringer als die Anhebung der durchschnittlichen Lebenserwartung durch das neue Sterbetafelwerk.

Während der maximale Garantiezins und der „Unisex“ nur in geringem Maße von den Versicherungsunternehmen beeinflusst werden kön-

nen, haben die Unternehmen mehr Spielraum bei der Auswahl der konkreten Ausprägung der neuen Sterbetafel. Es zeigt sich, dass – besonders bei den neuartigen Produkten – die Unternehmen gerade solche Tafeln wählen, die zu einer geringen Produktrentabilität führen.

9. Identifizierung der von den Änderungen besonders betroffenen Personengruppen

Betrachtet man die Ergebnisse aus Kapitel 8.6, so ist festzuhalten, dass eine Personengruppe, die folgende Charakteristika aufweist, eine besonders hohe Chance hat, einen rentablen Riester-Altersvorsorgevertrag zu erwerben:

- diese Person hat die Fähigkeit zu erkennen, dass im Rahmen des Vertrages die Kalkulationsparameter für den Rentenbezug garantiert sind;
- die Person kann erkennen, dass der Vertrag mit vergleichsweise günstigen Kalkulationsparametern kalkuliert ist, d.h. insbesondere, dass für den Rentenbezug eine vergleichsweise geringe Lebenserwartung angesetzt wird;
- die Person kann aus persönlicher Sicht von einer hohen Lebenserwartung ausgehen.

Im Gegenzug heißt dies, dass eine Person, auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft, im Rahmen der Riester-Verträge eher benachteiligt ist:

- die Person kann nicht erkennen, dass bei einem Vertrag die Kalkulationsparameter für den Rentenbezug nicht garantiert sind;
- die Person kann nicht erkennen, dass nach den Kalkulationsparametern für die Rentenbezugszeit für sie oder ihn eine besonders hohe Lebenserwartung angesetzt wird;
- die Person muss aus persönlichen Dispositionen heraus von einer eher geringen Lebenserwartung ausgehen.

10. Betrachtung einzelner Fallbeispiele

Da Riester-Rentenabsicherungen erst seit 2001 am Markt sind und derartige Verträge letztlich erst nach Versterben der versicherten Person eine abschließende Analyse erfahren können, liegen bislang keine konkreten Fallbeispiele vor, die eine Gesamtanalyse eines Riester-Rentenvertrages ex post ermöglichen.

Angesichts der aktuellen Diskussion werden in Kapitel 10.1 konkrete Rentenangebote für die „Rente ab 85“ untersucht und dann in Kapitel 10.2 ein konkretes Beispiel eines tatsächlich abgeschlossenen und beendeten Riester-Banksparplans betrachtet.

10.1 Aktuelle Beispiele für die Rente ab 85

In der aktuellen Diskussion zeigt sich, dass die Fragestellung der Kosten für die „Rente ab 85“ einen wichtigen Raum einnimmt.⁸³ Wie in Kapitel 8.1 gezeigt, werden nach der erstellten Mo-

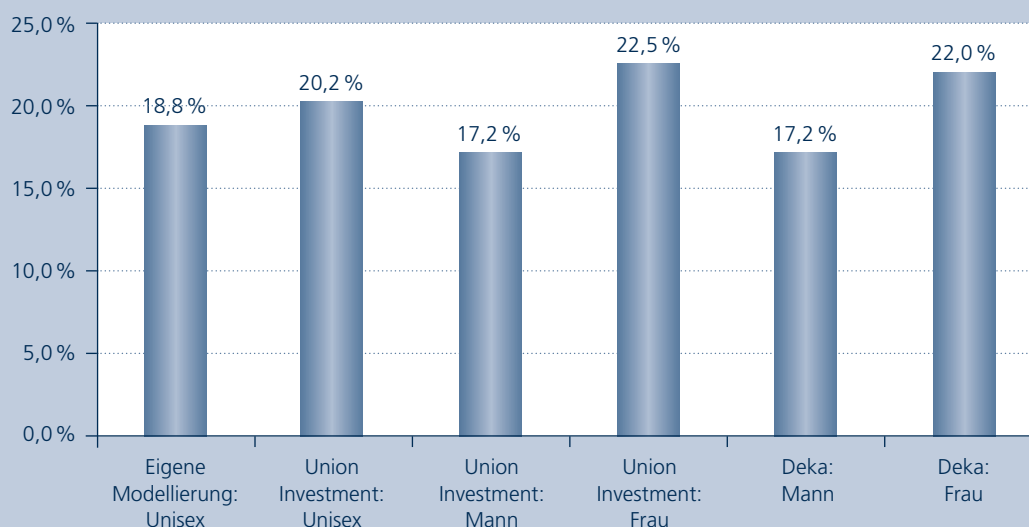
dellierung die Kosten für die „Rente ab 85“ im Laufe der nächsten Jahre für die dann jeweils in den Rentenbezug eintretenden Kohorten erheblich zunehmen. Für die gegenwärtig beginnenden Auszahlpläne von Bank- bzw. Fondssparplänen müssen nach eigener Modellierung ca. 18,8 Prozent des angesparten Kapitals für die „Rente ab 85“ reserviert werden. Dies gilt, soweit für diese ganzen Absicherungen keine Beitragsrückgewähr verlangt wird.

Diese Quote steigt, je jünger die versicherte Person heute ist: Bei heute 35-Jährigen steigt die Quote auf 33 Prozent bei einem klassischen Produkt und auf bis zu 46 Prozent bei einem neuartigen Produkt.

Es liegen nun erstmals konkrete Beispieldaten der Anbieter vor, in welchem Umfang Werte zu Rentenbeginn im Alter 65 für die „Rente ab 85“ zu reservieren sind. Je nach Anbieter und je nach Geschlecht zeigen sich die in Abbildung 17 wiedergegebenen Werte.⁸⁴

Abbildung 17:

Anteil der Kosten für die Rente ab Alter 85 bei Auszahlungsbeginn im Alter 65 – Angebote in 2011



⁸³ Siehe etwa „Die Riester-Illusion“ und „Das ist eine Blackbox“ in capital 04/2011: 96ff.

⁸⁴ Werte bzgl. Deka aus Portfolio International vom 9.5.2011; Werte bzgl. Union Invest nach eigener Recherche beim Anbieter.

Es zeigt sich also, dass der nach eigener Modellierung ermittelte Anteil von 18,8 Prozent für einen Unisexvertrag auf dem Niveau des konkreten Angebots der Union Investment liegt, bei dem 20,2 Prozent des angesparten Kapitals für die „Rente ab 85“ reserviert sind.

Desweiteren finden sich nun sowohl von Union Investment wie auch von der Deka Angaben, in welchem Umfang die zur Verfügung stehenden Mittel für die „Rente ab 85“ gemindert werden müssen, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt. Die „Rente ab 85“ kostet bei beiden Anbietern gleichermaßen 17,2 Prozent des abgesparten Kapitals, während die „Rente ab 85“ bei der Union Investment für die Frau mit 22,5 Prozent leicht teurer ist als bei der Deka, die nur 22,0 Prozent für die „Rente ab 85“ veranschlagt.

Insgesamt zeigt sich also, dass die Eigenmodellierung recht genau das tatsächliche Preisbild wiedergibt. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch für die zukünftigen Absicherungen die Daten der eigenen Modellierungen dem tatsächlichen Bild entsprechen werden.

Die konkret vorliegenden Angebote für die „Rente ab 85“ bei Bank- und Fondssparplänen bestätigen die Ergebnisse der eigenen Modellierung. Es ist daher mittelfristig damit zu rechnen, dass die Kosten für die „Rente ab 85“ zukünftig bei einem klassischen Produkt 30 Prozent überschreiten und bei neuartigen Angeboten die 40 Prozent-Marke übersteigen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei versicherungsförmigen Riester-Angeboten aus versicherungsmathematischer Sicht eine Unterscheidung zwischen den Kosten der Rente bis 85 und der „Rente ab 85“ erfolgen kann. Die Kosten für die „Rente ab 85“ sind dann genauso groß wie bei den Vergleichswerten für Bank- und Fondssparpläne. Diese Kosten werden jedoch naturgemäß bei einem Rentenversicherungsvertrag nicht konkret ausgewiesen, so dass die hohen Mittel, die für die „Rente ab 85“ zu reservieren sind, bei versicherungsförmigen Riester-Rentenangeboten nicht deutlich werden.

10.2 Analyse des Angebots und des Ansparprozesses eines Riester-Banksparplanes

Es liegt nun ein konkreter Vertragsverlauf für einen Riester-Banksparvertrag vor, der in 2003 von einer zu diesem Zeitpunkt 56-jährigen Frau abgeschlossen und zulagenoptimal bespart wurde. Dabei ging zusätzlich zu den jährlichen Grundzulagen für das erste Jahr noch eine Kinderzulage ein.⁸⁵

Für diesen Vertrag liegt die vom Anbieter erstellte „persönliche Beispielrechnung“ vor. Diese weist aus, dass bei einem Guthaben zu Rentenbeginn in Höhe von ca. 17.650 Euro unter Berücksichtigung einer Verzinsung von 5,5 Prozent eine monatliche Entnahme von ca. 97 Euro realisierbar sei. Die garantierte Entnahme und garantierte Rente ab Alter 85 wird mit einer Höhe von ca. 59 Euro ausgewiesen.

Für diesen konkreten Vertrag bedeutet dies, dass die Sparerin ein Alter von 86 Jahren erreichen muss, damit sie bei Erhalt der garantierten Leistungen – also der garantierten monatlichen Entnahme von 59 Euro auch bis Alter 85 – zumindest das zurück erhält, was an Eigenbeiträgen und Zulagen in den Vertrag geflossen ist.

Geht man jedoch von einer Verzinsung von 5,5 Prozent aus, wie sie der Kundin in einer Modellrechnung zu Vertragsbeginn in Aussicht gestellt wurde, führt dies bis Alter 85 zu höheren monatlichen Zahlungen von 97 Euro. Stellt man darauf ab, dass eine angenommene Inflation von 2,5 Prozent „geschlagen“ werden soll, so ist dann ein Alter von mindestens 82 Jahren zu erreichen.

Zu Vertragsbeginn war bei der Sparerin nach Prognose des statistischen Bundesamtes⁸⁶ je nach Modellierung mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung bis Alter 85,06 bzw. 85,94 zu rechnen, je nachdem, ob von einem höheren oder niedrigeren Trend zur Verlängerung der Lebenserwartung ausgegangen wird. Damit barg also der Vertrag unter Berücksichtigung dieser Lebenserwartung nur dann eine Chance auf Rentabilität, wenn die Garantieleistung tatsächlich durch zusätzliche Werte ergänzt würde.

⁸⁵ Die konkreten Vertragsunterlagen liegen dem Autor vor.

⁸⁶ Generationentafel Destatis 2006.

Konkret erfolgte nun eine Besparung über einen Zeitraum von knapp sechs Jahren. Es erfolgte dann die Auszahlung des angesparten Kapitals in Höhe von ca. 8.700 Euro, da die Sparerin die Investition in eine selbstgenutzte Immobilie wünschte. Die vertragsführende Bank kehrte das Gesamtguthaben an die Sparerin aus. Wenige Monate nach Auskehr dieses Wertes erfolgte eine letzte Überweisung von Zulagen, die zudem an die Sparerin ausgekehrt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass für diese Entnahme ein so genanntes „Wohnförderkonto“ geführt wird, das dann die Grundlage für die nachträgliche Besteuerung ist. Dieses Konto wird jährlich mit zwei Prozent Schuldzinsen belastet.

Entscheidet sich die Sparerin zu Beginn der „Verrentung“ am 65. Geburtstag die Steuerschuld mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen, so muss sie nur 70 Prozent der vollen Steuerlast zahlen.

Nach eigener Modellierung ergibt sich zum 65. Geburtstag ein „Guthaben“ des Wohnförderkontos von ca. 9.530 Euro. Auch zeigt sich, dass bereits bei einem Steuersatz von ca. 15 Prozent der Steuervorteil der Ansparfrist die Zulagen übersteigt. Es kann daher bei einem angenommenen Steuersatz ermittelt werden, welche Rendite der Vertrag erzielt hat.

Betrachtet man nun ausschließlich die von der Sparerin geleisteten Eigenbeiträge (gemindert um den Steuervorteil) so ergibt sich bei einem Steuersatz von 30 Prozent eine Rendite von 13,33 Prozent auf die Eigenbeiträge.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass ein aus der Ansparphase sehr rentabler Vertrag durch die Verrentung in merklichem Umfang die Rentabilität einbüßen kann.

11. Ausblick: Ein erster Abgleich der Riester-Rente mit der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Folgenden werden in Bezug auf die Kurzexper­tise von Prof. Carsten Schröder (Schröder 2011) bestimmte Aspekte der Riester-Rente mit den vergleichbaren Untersuchungen der gesetzlichen Rentenversicherung verglichen. Dabei gilt es insbesondere die Renditen bzw. die Rentabilität der verschiedenen Absicherungsformen zu betrachten.

Wie auch Professor Schröder ausdrücklich deutlich macht, gilt es bei einer solchen Gegenüberstellung keinen „Vorteilhaftigkeitsvergleich“ vorzunehmen, da die meisten Versicherten der GRV pflichtversichert sind, während der Abschluss einer Riester-Rente freiwillig ist. Dennoch ist es aus Sicht des Steuerzahlers von hohem Interesse, ob die Rentabilität der kapitalgedeckten Riester-Rente tatsächlich erhebliche Vorteile gegenüber der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung aufweist.

Auch wenn Schröder ausdrücklich keinen „Vorteilhaftigkeitsvergleich“ zwischen der kapitalgedeckten Riester-Rente und der gesetzlichen Rentenversicherung vornehmen will, so ermittelte er dennoch aus umfangreichem statistischen Material realer Versicherungsviten anhand des internen Zinsfußes der damit korrespondierenden Zahlungsströme die Renditen der gesetzlichen Rentenversicherungsabsicherungen.

Derartige Renditen können nur nachrichtlich aufgefasst werden, die keine Grundlage für eine private Entscheidung sind. Letztlich sind derartige Renditen immer nur ex post bestimmbar und auch bei Kenntnis der Rentabilität haben die Versicherten üblicherweise keine Möglichkeit, aufgrund einer Rentabilitätsbewertung eine Entscheidung für oder gegen die gesetzliche Rentenversicherung zu fällen.

Betrachtet man die Ergebnisse aus der Arbeit von Professor Schröder, so zeigt sich bezüglich der gesetzlich Rentenversicherten der alten Bundesländer, dass sich über die gesamt betrachtete Stichprobe hinweg die in der Abbildung 18 wiedergegebenen Renditen der gesetzlichen Absicherung ergeben.

Es zeigt sich nun, dass bei der Betrachtung einzelner Versicherungsviten und dem damit korrespondierenden Zahlungsstrom eine Betrachtung gewählt wurde, die der Ermittlung der Versicherungsrendite entspricht. Bei dieser wird schließlich auch vom internen Zinsfuß vom Zahlungsstrom eines Gesamtkollektivs ausgegangen, das damit die Viten der im Kollektiv beinhalteten Einzelpersonen abbildet.

Damit sind aus methodischer Sicht die in Kapitel 8.1 ermittelten Versicherungsrenditen der Riester-Rente mit den von Professor Schröder ermittelten Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar. Dabei wird im Folgenden davon ausgegangen, dass bei der Darstellung der Renditen der Riester-Renten auch die Überschussbeteiligung mit einzubeziehen ist. Im direkten Vergleich von Männern bzw. Frauen ergeben sich die in Abbildung 19 wiedergegebenen Ergebnisse.

Nach Stand 2001 war die Riester-Rente rentabler als die durchschnittliche gesetzliche Rente, mit Ausnahme der Regelaltersrente für Frauen. Während bei Frauen nun in 2011 die gesetzliche Rentenversicherung mit 3,88 Prozent einen geringen und bei der Regelaltersrente mit 4,8 Prozent sogar einen erheblichen Vorteil gegenüber der Riester-Rente mit 3,23 Prozent aufweist, zeigt sich bei Männern mit 2,81 Prozent weiterhin ein leichter Vorteil der Riester-Rente gegenüber der

Abbildung 18:

Verzinsung eigener Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung

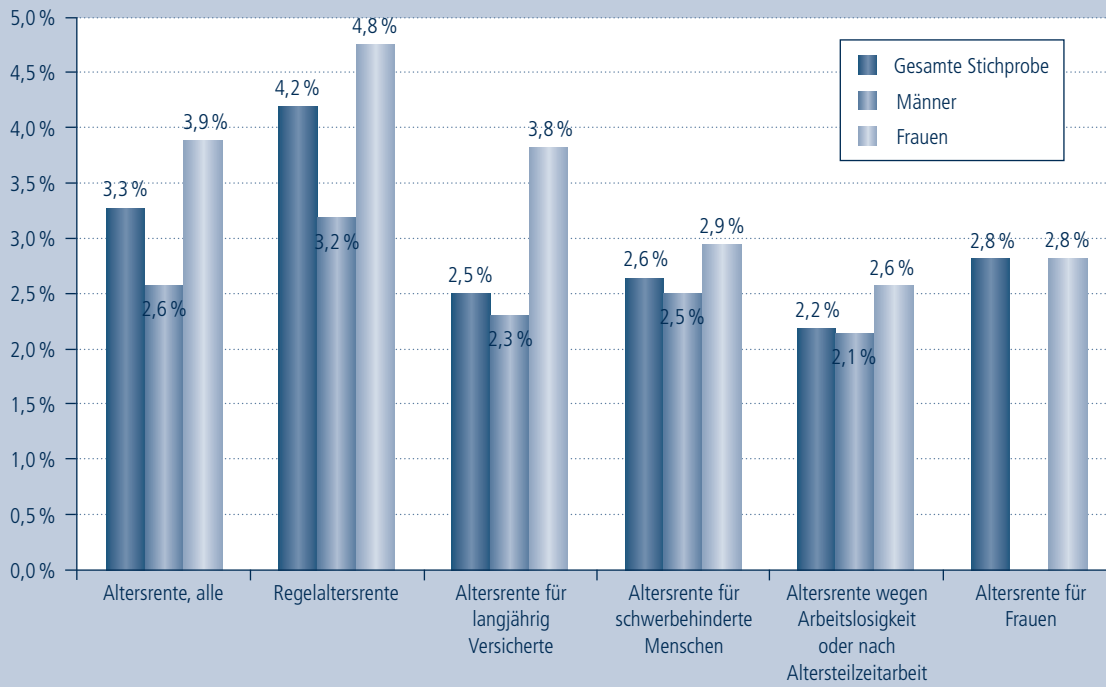
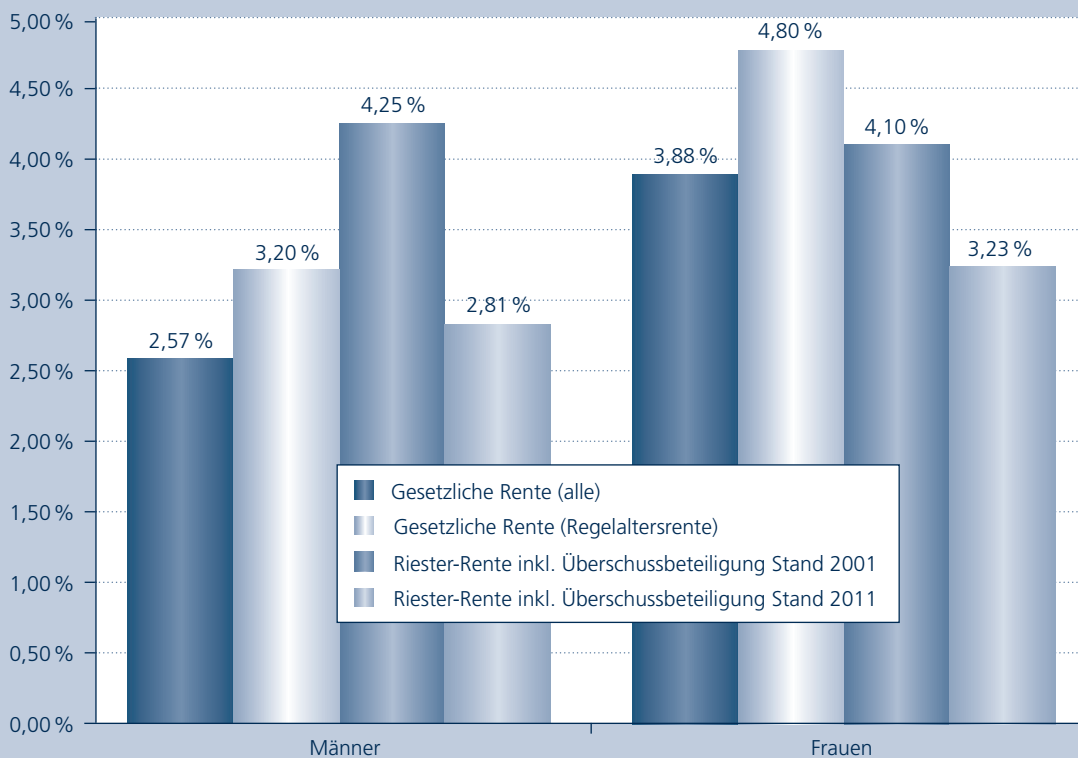


Abbildung 19:

Verzinsung eigener Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zur Riester-Rente



gesetzlichen Rentenversicherung mit 2,57 Prozent, stellt man auf die klassischen Angebote ab. Die Regelaltersrente der gesetzlichen Rente hingegen schneidet mit etwa 3,2 Prozent auch bei Männern bereits besser als ein Riester-Produkt des Jahres 2011 ab.

Aus den Ergebnissen der hier vorliegenden Studie zusammen mit den Ergebnissen der Arbeit von Prof. Schröder kann also aus reinen Rentabilitätsaspekten heraus weder ein Vorteil für das Umlageverfahren noch für das Kapitaldeckungsverfahren abgeleitet werden – soweit davon ausgegangen wird, dass ein Riester-Rentenvertrag, der abgeschlossen wurde, auch tatsächlich bis zum Tod geführt wird und wenn man als Bezugsgröße für die gesetzliche Rente vom Gesamtdurchschnitt und nicht von der Regelaltersrente ausgeht.

Kritische Anmerkungen zu dieser Betrachtung

Dieser Vergleich zwischen der gesetzlichen Rente und den Riester-Rentenangeboten ist eine erste Annäherung an diese Fragestellung und berücksichtigt noch nicht alle relevanten Aspekte der Thematik. Daher wird im Folgenden beispielhaft aufgezeigt, welche Sachverhalte einer zusätzlichen Analyse bedürfen.

Als Ausblick für weitere Untersuchungen ist auf die Fragestellung gesondert einzugehen, in wieweit ein Riester-Rentenvertrag auch tatsächlich in den Rentenbezug geht. Es ist schließlich nicht selbstverständlich, dass ein Riester-Sparvertrag oder eine Riester-Rentenversicherung nicht zu Rentenbeginn förderschädlich gekündigt wird. Die Erfahrungen mit nicht-geförderten Verträgen zeigen, dass bei langlaufenden Verträgen nur ca. 25 Prozent der Kunden bis zum Ende der Ansparfrist durchhalten.⁸⁷ Der Sparer, der nicht kündigt und am Ende eine Rente erhält, ist eher selten anzutreffen. Letztlich führt eine Stornierung eines Riester-Rentenvertrages üblicherweise zu einer erheblichen Renditeminderung. Zum einen mindern die zu Vertragsbeginn angesetzten Ab-

schlusskosten die Renditen, zum anderen schwächen auch etwaige Stornoabzüge zusätzlich die Rentabilität. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde dieser Sachverhalt bislang nicht gewürdigt, so dass die durchschnittliche Renditeminderung bei Stornierung nicht in die Ergebnisse eingehen.

Ausgehend von Berechnungen der Stiftung Warentest vom Dezember 2001, bei denen der Versicherungsrendite auch eine sog. Stornorendite gegenübergestellt wurde, bei der die entsprechenden negativen Auswirkungen des Stornoverhaltens mit einbezogen sind, zeigen auf, dass die Betrachtung des Sachverhalts „Storno“ zu einer Minderung der gesamten Durchschnittsrendite von mehr als einem Prozent führen können.

Da bei den Ergebnissen der gesetzlichen Rentenversicherung, so wie sie von Professor Schröder erhoben wurden, auch implizit „Storno“ der gesetzlichen Rentenversicherung mit einbezogen ist,⁸⁸ wären dann die Renditeergebnisse von Professor Schröder mit diesen geminderten Rentabilitäten zu vergleichen.

Es ist daher davon auszugehen, dass bei versicherungsmathematisch korrektem Einbezug der Stornierung die Gesamrenditen der Riester-Rentenabsicherungen letztlich schwächer ausfallen werden als die Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zusätzlich wäre zu untersuchen, in wieweit die unterschiedlichen Kategorien bei Betrachtung der gesetzlichen Rentenversicherung in einen Renditevergleich einzubeziehen sind oder ausgeschlossen werden sollten. So ist etwa zu diskutieren, ob es sachgerecht wäre, ausschließlich auf die Ergebnisse der „Regelaltersrente“ abzustellen, soweit ein Vergleich mit Rentenrenditen ohne Berücksichtigung von Stornierung erfolgen soll. Dies führt dann zu einem weiteren Renditevorteil der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zur Riester-Rente. Es wäre jedoch dann zu berücksichtigen, dass dann die Versterbenden bis Rentenbeginn bei beiden Kenngrößen gleichermaßen berücksichtigt sind.

87 Dieser Wert ergibt sich für einen 35 Jahre laufenden Vertrag aus der vom GDV im „Jahrbuch 2010“ genannten Stornoquote von 3,9 Prozent p. a.

88 Dies würde etwa bedeuten, dass eine Person aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausscheidet, da sie selbständig wird o. ä.

Auch wäre zu quantifizieren, wie sich die in der gesetzlichen Rente enthaltenen weiteren Risikoabsicherungen (etwa der Erwerbsunfähigkeit) auf die Rendite der gesetzlichen Rente auswirken. Grundsätzlich erhält ein Versicherter durch diese Zusatzabsicherung ein höheres Absicherungsniveau, das sich dann auch in einer höheren Rentabilität der gesetzlichen Rente ausdrücken sollte.

Schließlich ist auch zu bemerken, dass sich die vorliegenden Werte zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Kohorten beziehen, die vergleichsweise hohe Rentenansprüche erwerben konnten, da bei ihnen die Einschnitte der letzten Rentenreformen nur in geringem Maße Auswirkungen zeigten. Demgegenüber ist bei später geborenen Kohorten eine Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten.

12. Lösungsansätze mit Ausblick auf weitere Diskussionen

Angesichts der hier skizzierten Problemlage stehen die folgenden Lösungsansätze zur Diskussion:

Eine materielle Zertifizierung anstatt der vorherrschenden formalen Zertifizierung könnte erhebliche Scharten auswetzen und eine „echte“ Qualitätssicherung der Produkte zum Ziel haben. Eine derartige weitergehende Zertifizierung könnte damit begründet werden, dass mit dem Einsatz von Steuergeldern für die Zulagen und steuerlicher Förderung der Riester-Rentenprodukte der Steuerzahler immer „mit am Tisch sitzt“, wenn ein Riester-Vertrag abgeschlossen wird.

Erstellen einer „Positivliste“ geeigneter Produkte: Dies kann etwa durch Ausschreibungen geschehen, so dass am Schluss nur eine kleine Auswahl unterschiedlicher Produkte den Sparern angeboten werden können. Hierfür können etwa Konsortiallösungen initiiert werden, die dann, mit einem hohen Grad an Sicherheit, ggf. auch aktuariell eine schlankere Kalkulation der Produkte erlauben würden. So könnten dann ggf. mit erheblich günstigeren Sterbetafeln (etwa die in der betrieblichen Altersvorsorge verwendeten „Heubeck-Sterbetafeln“) effizientere Produkte angeboten werden.

Regulierung der Kalkulation: Es gilt bzgl. der Vertragsgestaltungen (Kostenstrukturen, Regelungen zur Überschussbeteiligung etc.) klare einheitliche Vorgaben zu schaffen, die zu einer höheren Trans-

parenz führen. Zudem kann dann auch für die Verbraucher eine höhere Effizienz erzielt werden. Derartige Ansätze finden sich etwa im aktuellen Diskussionsentwurf des BMF, der eine Positivliste zulässiger Kostenanteile vorsieht.

Stärkung der Transparenz: Nur wenn die Verbraucher die Vorteile und Nachteile eines Produkts klar erkennen können, können sie mit ihrem Kaufverhalten Fehlentwicklungen entgegenreten. Dabei ist zu hoffen, dass die kürzlich initiierten Anstrengungen zur Verbesserung der Transparenz Erfolg zeitigen. Angesichts der aktuellen Diskussion hat der Autor jedoch Skepsis am Erfolg.⁸⁹

Schließlich könnten auch Ansätze aus der Verbraucherkommission Baden-Württemberg aufgegriffen werden. Diese sehen vor, dass **Altersvorsorgeprodukte** aufgelegt werden, die **ausschließlich ein Besparen und Entsparen** vorsehen. Eine Langlebigkeitsabsicherung erfolgt nicht über diese Finanzdienstleistungsprodukte. Vielmehr wird das Entsparen so umgesetzt, dass ein geeignetes Alter als Ende der Auszahlphase vorgegeben wird. Erlebt die Person dieses Ende, so setzt dann eine Rente ein, die aus Steuermitteln o.ä. finanziert wird. Die staatliche Förderung dieser Produkte besteht dann in der Finanzierung dieser Renten, die an die über dieses Alter hinaus Überlebenden gezahlt werden.

⁸⁹ Siehe Stellungnahme des Autors vom 22.6.2011 zum „Diskussionsentwurf zur Einführung eines Produktinformationsblatts ...“

Literaturverzeichnis

Blank, Florian 2011: Die Riester-Rente – Überblick zum Stand der Forschung und sozialpolitische Bewertung nach zehn Jahren, in: Sozialer Fortschritt, 6, S. 109-115.

Börse Online 2010: Kleine Zahl, große Wirkung, 31/2010, S. 12.

Braun, Reiner; Pfeiffer, Ulrich 2011: Riesterrente: Wer nutzt sie und warum? Typisierung der Sparer und Auswirkungen auf die Vermögensbildung, Deutsches Institut für Altersvorsorge, Frankfurt am Main.

Bundestagsdrucksache 14/4595: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG), 14. 11. 2000.

Capital 04/2011: Die Riester-Illusion; „Das ist eine Blackbox“, S. 96ff.

Deutsche Aktuarvereinigung 2005a: DAV Arbeitsgruppe Biometrische Rechnungsgrundlagen, „Unisex-Rechnungsgrundlagen für die Reservierung von Riester-Produkten“, Mühlheim, 18. August 2005.

Deutsche Aktuarvereinigung 2005b: DAV Unterarbeitsgruppe Rentensterblichkeit, „Herleitung der DAV-Sterbetafel 2004 R für Rentenversicherungen“, in: Blätter der DGVM, Band XXVII, Heft 2, Oktober 2005.

Der Aktuar – Das Mitteilungsblatt der DAV 2004: Bericht zur Jahrestagung 2004, H.2, Juni 2004, S. 42f.

Finanztest:

- Nr. 6, Juni 2002 (21.5.2002), S.12ff.: „Riester-Rente: Richtig einsteigen“. 114 Produkte im Test.
- Nr. 8, August 2002 (16.7.2002), S. 12ff.: „Riester-Banksparpläne: Sicher ist sicher“. 37 Banksparpläne im Test.
- Nr. 9, September 2002 (20.8.2002), S. 12ff.: „Riester-Rentenversicherungen: Die Lücke schließen“. 44 klassische Produkte, 18 mit begrenztem Fondsanteil und 23 mit hohem Fondsanteil im Test.
- Nr. 10, Oktober 2002 (17.9.2002), S. 72ff.: „Jetzt korrekt: Riester-Rentenversicherungen: Die Lücke schließen“. S.o.
- Nr. 10, Oktober 2002 (17.9.2002), S. 12ff.: „Riester-Fondssparpläne: Leinen los zur Zusatzrente“. 10 Produkte im Test.
- Nr. 11, November 2004 (2.11.2004), S. 40ff.: „Riester-Banksparpläne: Mit Sicherheit rentabel“. 87 Sparpläne im Test.
- Nr. 11, November 2004 (31.10.2006), S. 20ff.: „Riester-Fondssparpläne: Zeit bringt Geld“. Im Test: 7 Fondssparpläne
- Nr. 11, November 2006 (31.10.2006), S. 27ff.: „Riester-Banksparpläne: Faires Angebot“. 54 Produkte im Test.
- Nr. 12, Dezember 2006 (28.11.2006), S. 28f.: „Riester-Rentenversicherung: Nur selten vollen Einblick“. Praxistest mit Testkunden (Bewertung des Informationsverhaltens der VUs), 36 Versicherungsunternehmen im Test.
- Nr. 2, Februar 2007 (14.2.2007), S. 58ff.: „Staatlich geförderte Altersvorsorge: Riester- Rürup-Rente“, Vergleich der Rendite von Riester-, Rürup-, bAV- und ungeförderten Altersvorsorgeverträgen.

- Nr. 10, Oktober 2007 (2.10.2007), S. 30ff.: „Riester-Banksparpläne: Einfach gut“. 51 Sparpläne im Test.
- Nr. 11, November 2007 (16.10.2007), S. 20ff.: „Riester-Fondssparpläne: Aktien für eine gute Rente“. Angebote von 7 Fondsgesellschaften im Test.
- Nr. 12, Dezember 2007 (13.11.2007), S. 22ff.: „Riester-Rentenversicherungen: Zusatzrente mit Staates Hilfe“. 35 klassische Produkte im Test.
- Nr. 8/2008 (15.7.2008), S.29ff.: „Riester-Jahresmitteilungen: Rätselstunde für Riester-Sparer“. 28 getestete Jahresmitteilungen.
- Nr. 10/2008(16.9.2008), S. 29ff.: „Riester-Rentenversicherung: Vorsorgen mit Ausdauer“. 29 klassische Produkte im Test.
- Nr. 11/2008 (21.10.2008), „Riester-Banksparpläne: Eine faire Altersvorsorge“.
- Nr. 1/2009 (9.12.2008), „Riester-Fondssparpläne: Vorsorge mit Rettungsring“. 31 Fonds von 6 Anbietern getestet.
- Nr. 2/2009 (27.1.2009) „Wohn-Riester: Mehr als 50 000 Euro Ersparnis“. 6 Angebote im Test.
- Nr. 11/2009 (6.10.2009) „Riester-Rentenversicherung: Für Sparer mit Ausdauer“.
- Nr. 12/2009 (17.11.2009), „Riester-Banksparpläne: Über 10000 Euro Unterschied“.
- Nr. 12/2009 (1.12.2009); „Bausparen mit Riester: Top-Tarife fürs Eigenheim“.
- Nr. 10/2010 (6.10.2010): „Riester-Rentenversicherungen: 7 von 23 sind gut“. 23 klassische Produkte getestet.
- Nr. 12/2010 (9.11.2010) „Riester-Banksparpläne: Gut trotz Niedrigzinsen“. 65 Angebote getestet.
- Nr. 12/2010 (16.11.2010), S. 36: „Garantie sorgt für Verdruss“. Riester Fondssparpläne 9 Fonds von 5 Anbietern im Test.
- Nr. 12/2010 (16.11.2010), S.46: „Doppelt sparen mit Riester“. Riester fürs Eigenheim 50 Produkte im Test.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. – GDV 2010: Jahrbuch 2010. Die deutsche Versicherungswirtschaft.

Geyer, Johannes; Steiner, Viktor 2009: Zahl der Riester-Renten steigt sprunghaft – aber Geringverdiener halten sich noch zurück, in: DIW Wochenbericht 32/2009, S. 534 ff.

Grundmann, Wolfgang; Luderer, Bernd 2003: Formelsammlung Finanzmathematik, Versicherungsmathematik, Wertpapieranalyse, Stuttgart November 2003 (2. Aufl.).

Himmelreicher, Ralf K.; Sewöster, Daniela; Scholz, Rembrandt; Schulz, Anne 2008: Die fernere Lebenserwartung von Rentnern und Pensionären im Vergleich, in: WSI-Mitteilungen 5/2008, S. 274-280.

Kirchner, Christian 2009: Riester-Fonds stecken in der Klemme, in: Financial Times Deutschland, 18.2.2009, S. 21.

Kleinlein, Axel 2011: Die „Kostenquote der Versicherer“ kann Verbraucher in die Irre führen, in: Versicherungswirtschaft 7/2011, S. 457ff.

Kopischke, Ines 2006: Staat und private Altersvorsorge. Entscheidungsprozesse und Debatten zu „Unisex-Tarifen“ in der Politik der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland – Arbeitspapier Nr. 18 (Oktober 2006) Universität Bielefeld.

Lamping, Wolfram 2009: Verbraucherkompetenz und Verbraucherschutz auf Wohlfahrtsmärkten: Neue Herausforderungen an eine sozialpolitische Verbraucherpolitik, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 78 (2009), 3, S. 44-62.

Logeay, Camille; Meinhardt, Volker; Rietzler, Katja; Zwiener, Rudolf 2009: Gesamtwirtschaftliche Folgen des kapitalgedeckten Rentensystems. Zwischen Illusion und Wirklichkeit, IMK-Report 43/2009.

map-report 731-733: „Zeit für Lebensversicherungen, Ablaufanalyse 1999-2010“, 2010.

Ökotest:

- März 2002: „Riester-Renten – Gewissensfrage auf Cent und Euro“ (6 Produkte getestet).
- Juli 2003: „Riester-Renten – Oft besser als der Markt“ (10 Produkte getestet).
- Oktober 2005: „Riester-Banksparpläne – Sicher und ertragreich“ (33 Produkte getestet).
- Juni 2006: „Riester-Rente – Richtig riestern“ (67 Produkte).
- Oktober 2006: „Riester-Fondssparpläne - Rendite nach Plan“ (29 Produkte).
- Juni 2007: „Riester-Fondssparpläne - Vorsorge mit Börsen-Kick“ (34 Produkte).
- September 2007: „Riester-Rente – Der Vorsorge-Klassiker“ (347 Produkte).
- April 2008: „Riester-Fondssparpläne – Vorsorge und Steuersparmodell“ (38 Produkte).
- Juli 2008: „Riester-Renten – Kostenwirrwarr“ (320 Produkte).
- Ratgeber Rente, Geld, Versicherungen 7. Oktober 2008: „Riester-Renten – So viel kostet Unisex“ (632 Produkte).
- Februar 2009: „Riester-Darlehen – mit Riester ins Eigenheim“ (92 Produkte).
- Juli 2009: „Riester-Renten – Reinfeld statt Rendite“ (908 Produkte).
- ÖKO-TEST Jahrbuch Geld und Versicherungen für 2010, Oktober 2009: „Riester-Fondssparpläne – Aktienvorsorge im Härtetest“ (27 Produkte).
- ÖKO-TEST Kompakt Riester, Januar 2010: „Riester-Renten/ungeförderte Renten Renditevergleich – Kosten fressen Zulagen auf“ (45 Produkte).
- ÖKO-TEST Kompakt Riester, Januar 2010: „Riester-Förderrechner – Ohne Gewähr“ (35 Produkte)
- ÖKO-TEST Kompakt Riester, Januar 2010: „Riester-Fondssparpläne – Hohe Chancen, höhere Risiken“ (43 Produkte).
- ÖKO-TEST Kompakt Riester, Januar 2010: „Riester-Bausparpläne – Das Zinsniveau entscheidet (57 Produkte).
- Ratgeber Rente, Geld, Versicherungen 8, Oktober 2010: „Riester-Renten/ungeförderte Renten Renditevergleich – So wird abkassiert“ (45 Produkte).
- Ratgeber Rente, Geld, Versicherungen 8, Oktober 2010: „Riester-Renten – Reinfeld statt Rendite“ (524 Produkte).
- Ratgeber Rente, Geld, Versicherungen 8, Oktober 2010: „Riester-Banksparpläne – Sicher und ertragreich“ (43 Produkte getestet).
- November 2010: „Ökologische Riester-Renten – Im grünen Nebel“ (27 Produkte getestet).
- Juni 2011: „Riester-Renten – Reise ins Labyrinth“ (167 Produkte).

Oehler, Andreas 2009: Alles „Riester“? Die Umsetzung der Förderidee in der Praxis, Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V., Bamberg.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – SVR 2011: Herausforderungen des demografischen Wandels. Expertise im Auftrag der Bundesregierung, Wiesbaden, Mai 2011.

Schröder, Carsten 2011: Riester-Rente: Verbreitung, Mobilisierungseffekte und Renditen, WISO Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung: Bonn, November 2011.

Verbraucherzentrale Bremen e.V. 2008: Statistische Lebenserwartung. Teil 4: Überlange Sterbetafeln als neue Geldquelle?, 28.7.2008, online: <http://www.verbraucherzentrale-bremen.de/themen/geld/altersvorsorge/statistische-Lebenserwartung-4.html>

Westerheide, Peter; Feigl, Michael; Jaroszek, Lena; Leinert, Johannes; Tiffe, Achim 2010: Transparenz von privaten Riester- und Basisrentenprodukten, Abschlussbericht im Rahmen von Projekt Nr. 7/09 des Bundesministeriums für Finanzen, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim.

Wolfsdorf, Kurt 1997: Versicherungsmathematik Teil I. Personenversicherung, Stuttgart 1997.

Anhang:
Zusammenfassung der
Berechnungsergebnisse

Tabelle A-1: **Betrachtung ohne Gehaltsdynamik – Alter zu Vertragsbeginn 35 Jahre** (s. Kapitel 7)

	2001 (klassisches Angebot)		2011 (klassisches Angebot)		2011 (neuartiges Angebot)	
Geburtsdatum	01.07.66		01.07.76		01.07.76	
Geschlecht	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
Vertragsbeginn	01.07.01		01.07.11		01.07.11	
Rentenbeginn	01.07.33		01.07.43		01.07.43	
Rentengarantiezeit	10 Jahre					
Prämie	1.200€ p.a.					
Sterbetafel Zweiter Ordnung	mc2011					
Gesamtverzinsung des Vertragsguthabens	5,0 %					
Tatsächliche Kostenbelastung	6,0 %					
Klassische PRV						
Garantiezins	3,25 %		2,25 %		2,25 %	
Ausprägung der Sterbetafel	Frau	Mann	Unisex		Unisex	
Sterbetafel	Kapitalisierung / DAV94R		Kapitalisierung / DAV04R-Aggr.1.O.		Kapitalisierung / 50 % DAV04R-AV 1.O.	
Abschlusskosten	4,0 %					
Verwaltungskosten während der Ansparphase (ohne Abschlusskosten)	8,5 %					
Aufteilung der Überschussbeteiligung (Zins/Risiko/Kosten)	90 % / 90 % / 90 %		90 % / 75 % / 50 %		90 % / 75 % / 50 %	
Verwaltungskosten auf Rente	1,5 %					
Gesamtverzinsung nach Überschussbeteiligung	4,5 %					
Kostenüberschussbeteiligung	2,50 %		2,50 %		0,00 %	
Normrenten (Orientierungswerte für Rentenfaktor)						
Rente ab 65 aus 100.000 €	474,31 €	553,03 €	377,69 €	377,69 €	324,80 €	324,80 €
Garantierente ab 85 ohne Beitragsrückgewähr mit Einmalbeitrag in 65 von 100.000 €	1.809,21 €	2.844,66 €	1.078,03 €	1.078,03 €	752,80 €	752,80 €
Rente nach Auszahlplan ohne Beitragsrückgewähr aus 100.000 €	349,09 €	404,07 €	309,12 €	309,12 €	249,19 €	249,19 €
Anteil des Einmalbeitrags für „Rente ab 85“ (ohne Beitragsrückgewähr)	24,60 %	12,72 %	33,23 %	33,23 %	46,17 %	46,17 %
Anteil des Einmalbeitrags für „Rente ab 85“ (mit Beitragsrückgewähr)	33,30 %	18,08 %	42,46 %	42,46 %	54,88 %	54,88 %





Leistungshöhen						
Ergebnisse für Versicherungsförmiges Angebot						
Rente garantiert	282,07 €	328,89 €	187,09 €	187,09 €	160,89 €	160,89 €
Kapital zu Rentenbeginn garantiert	59.470,57 €	59.470,12 €	49.534,82 €	49.534,82 €	49.534,82 €	49.534,82 €
Beginnrente prognostiziert (inkl. Überschüssen)	363,56 €	423,90 €	287,09 €	287,09 €	239,90 €	239,90 €
Kapital zu Rentenbeginn prognostiziert (inkl. Überschüssen)	76.649,91 €	76.649,91 €	76.013,10 €	76.013,10 €	73.860,41 €	73.860,41 €
Renditen						
Nach garantierten Leistungen						
Sparrendite bis Rentenbeginn	2,52 %	2,52 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %
Rentenrendite	2,62 %	2,62 %	1,34 %	0,79 %	0,85 %	0,28 %
Alter um 0 % zu erzielen	78,4	76,8	84,2	84,2	86,9	86,9
Alter um 2,5 % zu erzielen (= angenommener Inflationausgleich)	90,0	85,8	109,8	109,8	124,5	124,5
Alter um 5 % zu erzielen	127,9	105,5	unerreichbar	unerreichbar	unerreichbar	unerreichbar
Nach Leistungen inkl. Überschüssen						
Sparrendite bis Rentenbeginn	3,89 %	3,89 %	3,84 %	3,84 %	3,69 %	3,69 %
Rentenrendite	3,93 %	3,91 %	3,64 %	3,06 %	3,06 %	2,47 %
Alter um 0 % zu erzielen	75,4	74,3	77,1	77,1	78,8	78,8
Alter um 2,5 % zu erzielen (= angenommener Inflationausgleich)	82,0	79,7	84,8	84,8	88,4	88,4
Alter um 5 % zu erzielen	91,8	87,1	96,2	96,2	104,1	104,1

Tabelle A-2: **Betrachtung mit Gehaltsdynamik 2,5 % – Alter zu Vertragsbeginn 35 Jahre** (s. Kap. 7)

	2001 (klassisches Angebot)		2011 (klassisches Angebot)		2011 (neuartiges Angebot)	
Geburtsdatum	01.07.66		01.07.76		01.07.76	
Geschlecht	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
Vertragsbeginn	01.07.01		01.07.11		01.07.11	
Rentenbeginn	01.07.33		01.07.43		01.07.43	
Rentengarantiezeit	10 Jahre					
Prämie	1.200 € p.a. - 2.645 € p.a. (bei Vertragsbeginn) (letzte Jahresprämie)					
Sterbetafel Zweiter Ordnung	mc2011					
Gesamtverzinsung des Vertragsguthabens	5,0 %					
Tatsächliche Kostenbelastung	6,0 %					
Klassische PRV						
Garantiezins	3,25 %		2,25 %		2,25 %	
Ausprägung der Sterbetafel	Frau	Mann	Unisex		Unisex	
Sterbetafel	Kapitalisierung / DAV94R		Kapitalisierung / DAV04R-Aggr.1.O.		Kapitalisierung / 50 % DAV04R-AV 1.O.	
Abschlusskosten	4,0 %					
Verwaltungskosten während der Ansparphase (ohne Abschlusskosten)	8,5 %					
Aufteilung der Überschussbeteiligung (Zins/Risiko/Kosten)	90 % / 90 % / 90 %		90 % / 75 % / 50 %		90 % / 75 % / 50 %	
Verwaltungskosten auf Rente	1,5 %					
Gesamtverzinsung nach Überschussbeteiligung	4,5 %					
Kostenüberschussbeteiligung	2,50 %		2,50 %		0,00 %	
Normrenten (Orientierungswerte für Rentenfaktor)						
Rente ab 65 aus 100.000 €	474,31 €	553,03 €	377,69 €	377,69 €	324,80 €	324,80 €
Garantierente ab 85 ohne Beitragsrückgewähr mit Einmalbeitrag in 65 von 100.000 €	1.809,21 €	2.844,66 €	1.078,03 €	1.078,03 €	752,80 €	752,80 €
Rente nach Auszahlplan ohne Beitragsrückgewähr aus 100.000 €	349,09 €	404,07 €	309,12 €	309,12 €	249,19 €	249,19 €
Anteil des Einmalbeitrags für „Rente ab 85“ (ohne Beitragsrückgewähr)	24,60 %	12,72 %	33,23 %	33,23 %	46,17 %	46,17 %
Anteil des Einmalbeitrags für „Rente ab 85“ (mit Beitragsrückgewähr)	33,30 %	18,08 %	42,46 %	42,46 %	54,88 %	54,88 %





Leistungshöhen						
Ergebnisse für Versicherungsförmiges Angebot						
Rente garantiert	397,00€	462,89€	268,69€	268,69€	160,89€	160,89€
Kapital zu Rentenbeginn garantiert	83.700,62€	83.700,62€	71.140,07€	71.140,07€	49.534,82€	49.534,82€
Beginnrente prognostiziert (inkl. Überschüssen)	499,91€	582,88€	395,11€	395,11€	330,18€	330,18€
Kapital zu Rentenbeginn prognostiziert (inkl. Überschüssen)	105.397,90€	105.397,90€	104.612,10€	104.612,10€	101.655,44€	101.655,44€
Renditen						
Nach garantierten Leistungen						
Sparrendite bis Rentenbeginn	2,43 %	2,43 %	1,40 %	1,40 %	1,40 %	1,40 %
Rentenrendite	2,58 %	2,60 %	1,28 %	0,69 %	0,75 %	0,13 %
Alter um 0 % zu erzielen	79,2	77,4	85,0	85,0	87,9	87,9
Alter um 2,5 % zu erzielen (= angenommener Inflationsausgleich)	90,4	86,2	109,4	109,4	123,9	123,9
Alter um 5 % zu erzielen	124,5	104,3	unerreichbar	unerreichbar	unerreichbar	unerreichbar
Nach Leistungen inkl. Überschüssen						
Sparrendite bis Rentenbeginn	3,83 %	3,83 %	3,78 %	3,78 %	3,61 %	3,61 %
Rentenrendite	3,91 %	3,89 %	3,59 %	2,98 %	2,98 %	2,35 %
Alter um 0 % zu erzielen	76,2	74,9	77,9	77,9	79,8	79,8
Alter um 2,5 % zu erzielen (= angenommener Inflationsausgleich)	82,7	80,3	85,5	85,5	89,3	89,3
Alter um 5 % zu erzielen	92,0	87,3	96,4	96,4	104,4	104,4

Tabelle A-3: **Betrachtung ohne Gehaltsdynamik – Alter zu Vertragsbeginn 50 Jahre** (s. Kap. 7)

	2001 (klassisches Angebot)		2011 (klassisches Angebot)		2011 (neuartiges Angebot)	
Geburtsdatum	01.07.51		01.07.61		01.07.61	
Geschlecht	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
Vertragsbeginn	01.07.01		01.07.11		01.07.11	
Rentenbeginn	01.07.17		01.07.27		01.07.27	
Rentengarantiezeit	10 Jahre					
Prämie	1.200 € p.a.					
Sterbetafel Zweiter Ordnung	mc2011					
Gesamtverzinsung des Vertragsguthabens	5,0 %					
Tatsächliche Kostenbelastung	6,0 %					
Klassische PRV						
Garantiezin	3,25 %		2,25 %		2,25 %	
Ausprägung der Sterbetafel	Frau	Mann	Unisex		Unisex	
Sterbetafel	Kapitalisierung / DAV94R		Kapitalisierung / DAV04R-Aggr.1.O.		Kapitalisierung / 50 % DAV04R-AV 1.O.	
Abschlusskosten	4,0 %					
Verwaltungskosten während der Ansparphase (ohne Abschlusskosten)	8,5 %					
Aufteilung der Überschussbeteiligung (Zins/Risiko/Kosten)	90 % / 90 % / 90 %		90 % / 75 % / 50 %		90 % / 75 % / 50 %	
Verwaltungskosten auf Rente	1,5 %					
Gesamtverzinsung nach Überschussbeteiligung	4,5 %					
Kostenüberschussbeteiligung	2,50 %		2,50 %		0,00 %	
Normrenten (Orientierungswerte für Rentenfaktor)						
Rente ab 65 aus 100.000 €	495,65 €	563,53 €	391,52 €	391,52 €	335,12 €	335,12 €
Garantierente ab 85 ohne Beitragsrückgewähr mit Einmalbeitrag in 65 von 100.000 €	1.729,81 €	3.139,84 €	1.002,77 €	1.002,77 €	632,19 €	632,19 €
Rente nach Auszahlplan ohne Beitragsrückgewähr aus 100.000 €	362,84 €	399,29 €	319,88 €	319,88 €	261,92 €	261,92 €
Anteil des Einmalbeitrags für „Rente ab 85“ (ohne Beitragsrückgewähr)	17,27 %	8,96 %	27,07 %	27,07 %	40,28 %	40,28 %
Anteil des Einmalbeitrags für „Rente ab 85“ (mit Beitragsrückgewähr)	23,54 %	12,05 %	37,20 %	37,20 %	49,80 %	49,80 %





Leistungshöhen						
Ergebnisse für Versicherungsförmiges Angebot						
Rente garantiert	110,48€	125,61€	79,89€	79,89€	68,38€	68,38€
Kapital zu Rentenbeginn garantiert	22.289,07€	22.289,07€	20.404,61€	20.404,61€	20.404,61€	20.404,61€
Beginnrente prognostiziert (inkl. Überschüssen)	126,50€	143,82€	99,55€	99,55€	82,82€	82,82€
Kapital zu Rentenbeginn prognostiziert (inkl. Überschüssen)	25.520,77€	25.520,77€	25.427,37€	25.427,37€	24.715,12€	24.715,12€
Renditen						
Nach garantierten Leistungen						
Sparrendite bis Rentenbeginn	1,73 %	1,73 %	0,71 %	0,71 %	0,71 %	0,71 %
Rentenrendite	2,52 %	2,43 %	1,09 %	0,28 %	0,37 %	-0,47 %
Alter um 0 % zu erzielen	80,4	78,7	86,0	86,0	89,3	89,3
Alter um 2,5 % zu erzielen (= angenommener Inflationsausgleich)	89,7	86,0	104,4	104,4	117,0	117,0
Alter um 5 % zu erzielen	107,6	97,3	unerreichbar	unerreichbar	unerreichbar	unerreichbar
Nach Leistungen inkl. Überschüssen						
Sparrendite bis Rentenbeginn	3,27 %	3,27 %	3,23 %	3,23 %	2,91 %	2,91 %
Rentenrendite	3,89 %	3,79 %	3,44 %	2,61 %	2,58 %	1,71 %
Alter um 0 % zu erzielen	77,8	76,4	79,8	79,8	82,2	82,2
Alter um 2,5 % zu erzielen (= angenommener Inflationsausgleich)	83,5	81,2	86,7	86,7	90,9	90,9
Alter um 5 % zu erzielen	90,6	86,6	95,2	95,2	103,3	103,3

Tabelle A-4: **Betrachtung mit Gehaltsdynamik 2,5 % – Alter zu Vertragsbeginn 50 Jahre** (s. Kap. 7)

	2001 (klassisches Angebot)		2011 (klassisches Angebot)		2011 (neuartiges Angebot)	
Geburtsdatum	01.07.51		01.07.61		01.07.61	
Geschlecht	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
Vertragsbeginn	01.07.01		01.07.11		01.07.11	
Rentenbeginn	01.07.17		01.07.27		01.07.27	
Rentengarantiezeit	10 Jahre					
Prämie	1.200 € p.a. - 1.781 € p.a. (bei Vertragsbeginn) (letzte Jahresprämie)					
Sterbetafel Zweiter Ordnung	mc2011					
Gesamtverzinsung des Vertragsguthabens	5,0 %					
Tatsächliche Kostenbelastung	6,0 %					
Klassische PRV						
Garantiezins	3,25 %		2,25 %		2,25 %	
Ausprägung der Sterbetafel	Frau	Mann	Unisex		Unisex	
Sterbetafel	Kapitalisierung / DAV94R		Kapitalisierung / DAV04R-Aggr.1.O.		Kapitalisierung / 50 % DAV04R-AV 1.O.	
Abschlusskosten	4,0 %					
Verwaltungskosten während der Ansparphase (ohne Abschlusskosten)	8,5 %					
Aufteilung der Überschussbeteiligung (Zins/Risiko/Kosten)	90 % / 90 % / 90 %		90 % / 75 % / 50 %		90 % / 75 % / 50 %	
Verwaltungskosten auf Rente	1,5 %					
Gesamtverzinsung nach Überschussbeteiligung	4,5 %					
Kostenüberschussbeteiligung	2,50 %		2,50 %		0,00 %	
Normrenten (Orientierungswerte für Rentenfaktor)						
Rente ab 65 aus 100.000 €	495,65 €	563,53 €	391,52 €	391,52 €	335,12 €	335,12 €
Garantierente ab 85 ohne Beitragsrückgewähr mit Einmalbeitrag in 65 von 100.000 €	1.729,81 €	3.139,84 €	1.002,77 €	1.002,77 €	632,19 €	632,19 €
Rente nach Auszahlplan ohne Beitragsrückgewähr aus 100.000 €	362,84 €	399,29 €	319,88 €	319,88 €	261,92 €	261,92 €
Anteil des Einmalbeitrags für „Rente ab 85“ (ohne Beitragsrückgewähr)	17,27 %	8,96 %	27,07 %	27,07 %	40,28 %	40,28 %
Anteil des Einmalbeitrags für „Rente ab 85“ (mit Beitragsrückgewähr)	23,54 %	12,05 %	37,20 %	37,20 %	49,80 %	49,80 %





Leistungshöhen						
Ergebnisse für Versicherungsförmiges Angebot						
Rente garantiert	131,59€	149,62€	79,89€	79,89€	68,38€	68,38€
Kapital zu Rentenbeginn garantiert	26.549,05€	26.549,05€	20.404,61€	20.404,61€	20.404,61€	20.404,61€
Beginnrente prognostiziert (inkl. Überschüssen)	149,78€	170,29€	117,90€	117,90€	98,09€	98,09€
Kapital zu Rentenbeginn prognostiziert (inkl. Überschüssen)	30.218,30€	30.218,30€	30.114,59€	30.114,59€	29.271,49€	29.271,49€
Renditen						
Nach garantierten Leistungen						
Sparrendite bis Rentenbeginn	1,64 %	1,64 %	0,61 %	0,61 %	0,61 %	0,61 %
Rentenrendite	2,50 %	2,41 %	1,06 %	0,23 %	0,32 %	-0,54 %
Alter um 0 % zu erzielen	80,7	78,9	86,3	86,3	89,7	89,7
Alter um 2,5 % zu erzielen (= angenommener Inflationsausgleich)	89,8	86,1	104,3	104,3	116,9	116,9
Alter um 5 % zu erzielen	107,2	97,1	unerreichbar	unerreichbar	unerreichbar	unerreichbar
Nach Leistungen inkl. Überschüssen						
Sparrendite bis Rentenbeginn	3,20 %	3,20 %	3,16 %	3,16 %	2,82 %	2,82 %
Rentenrendite	3,88 %	3,78 %	3,42 %	2,56 %	2,54 %	1,65 %
Alter um 0 % zu erzielen	78,0	76,7	80,1	80,1	82,5	82,5
Alter um 2,5 % zu erzielen (= angenommener Inflationsausgleich)	83,7	81,3	86,8	86,8	91,2	91,2
Alter um 5 % zu erzielen	90,7	86,7	95,3	95,3	103,4	103,4

Der Autor

Dipl. Mathematiker Axel Kleinlein

Gründer und Geschäftsführer von math concepts, Büro für Versicherungs-/ Finanzmathematik und Fachjournalismus, Berlin; nach Abschluss der vorliegenden Studie seit 1. November 2011 Vorstandsvorsitzender des Bundes der Versicherten (BdV)



Neuere Veröffentlichungen der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik

Wirtschaftspolitik

Soziales Wachstum – Leitbild einer fortschrittlichen Wirtschaftspolitik

WISO Diskurs

Wirtschaftspolitik

Eine europäische Wirtschaftsregierung muss Wachstum durch Schulden steuern

WISO direkt

Wirtschaftspolitik

Endspiel um den Euro – Notwendige Wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Überwindung der Vertrauenskrise in der Euro-Zone

WISO direkt

Nachhaltige Strukturpolitik

Wege zum Abbau umweltschädlicher Subventionen

WISO Diskurs

Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik

Staatsgläubigerpanik ist keine Eurokrise!

WISO direkt

Steuerpolitik

Progressive Sozialversicherungsbeiträge – Entlastung der Beschäftigten oder Verfestigung des Niedriglohnssektors?

WISO Diskurs

Arbeitskreis Mittelstand

Die finanzielle Mitarbeiterbeteiligung praxistauglich weiterentwickeln

WISO Diskurs

Gesprächskreis Verbraucherpolitik

Zehn Jahre „Riester-Rente“ – eine ernüchternde Rentabilitätsanalyse

WISO direkt

Arbeitskreis Innovative Verkehrspolitik

Reform des Personenbeförderungsgesetzes – Perspektiven für ein nachhaltiges und integriertes Nahverkehrsangebot

WISO Diskurs

Arbeitskreis Stadtentwicklung, Bau und Wohnen

Das Programm Soziale Stadt – Kluge Städtebauförderung für die Zukunft der Städte

WISO Diskurs

Gesprächskreis Sozialpolitik

Rente mit 67? Argumente und Gegenargumente

WISO Diskurs

Gesprächskreis Sozialpolitik

Erwerbsminderungsrente – Reformnotwendigkeit und Reformoptionen

WISO Diskurs

Gesprächskreis Sozialpolitik

Soziale Gesundheitswirtschaft: mehr Gesundheit, gute Arbeit und qualitatives Wachstum

WISO direkt

Gesprächskreis Arbeit und Qualifizierung

Arbeit und Qualifizierung in der Sozialen Gesundheitswirtschaft

Von heimlichen Helden und blinden Flecken

WISO Diskurs

Arbeitskreis Arbeit-Betrieb-Politik

Perspektiven der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland – ungerechtfertigter Stillstand auf der politischen Baustelle?

WISO Diskurs

Arbeitskreis Dienstleistungen

Dienstleistungen in der Zukunftsverantwortung – Ein Plädoyer für eine (neue) Dienstleistungspolitik

WISO Diskurs

Gesprächskreis Migration und Integration

Migrationsfamilien in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland

WISO direkt

Frauen- und Geschlechterforschung

Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht?!

WISO Diskurs

Volltexte dieser Veröffentlichungen finden Sie bei uns im Internet unter

www.fes.de/wiso